

VEREINTE NATIONEN

Herausgegeben von der
Deutschen Gesellschaft für die
Vereinten Nationen (DGVN)



Zeitschrift für die Vereinten Nationen
und ihre Sonderorganisationen

UN • ILO • FAO • UNESCO • ICAO • IBRD • IFC • IDA • IMF • UPU • WHO • ITU • WMO • IMO •
WIPO • IFAD • UNIDO • IAEA • WTO • UNRWA • UNITAR • UNICEF • UNHCR • WFP • UNCTAD •
UNDP • UNFPA • UNV • UNU • UNEP • UNCHS • INSTRAW • ECE • ESCAP • ECLAC • ECA •
ESCWA • CERD • CCPR • CEDAW • CESCR • CAT • CAAS • CRC • UNTSO • UNMOGIP • UNFICYP •
UNDOF • UNIFIL • UNIKOM • MINURSO • UNOMIG • UNMIBH • UNMOP • UNMIK • UNAMSIL •
UNTAET • MONUC • UNMEE



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

4'02

VEREINTE NATIONEN

50. Jahrgang

August 2002

Heft 4

Andreas Zimmermann · Holger Scheel

Zwischen Konfrontation und Kooperation

Die Vereinigten Staaten und der Internationale Strafgerichtshof 137

Herbert Wulf

Privatisierung der Sicherheit

Ein innergesellschaftliches und zwischenstaatliches Problem 144

Die Resolutionen des Sicherheitsrats von 1999 bis 2001 (Tabelle) 149

Buchbesprechungen

Hans Arnold Gareis/Varwick: Die Vereinten Nationen 154

Peter A. Köhler Senti: Internationale Regime und nationale Politik 154

Hans Arnold Brühl/Debiel/Hamm/Hummel/Martens (Hrsg.): Die Privatisierung der Weltpolitik 155

Personalien

Abrüstung, Friedenssicherung, Generalversammlung, Gesundheit, Handel, Menschenrechte, Regionalkommissionen, Sekretariat, Umwelt, Deutschland 156

Dokumente der Vereinten Nationen

Ehemaliges Jugoslawien, Horn von Afrika, Internationaler Strafgerichtshof, Liberia, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Osttimor, Sierra Leone, Somalia, UN-Mitgliedschaft, Westsahara, Zentralafrikanische Republik, Zypern 159

Internationaler Friedenstag 176

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

Präsidium:

Dr. Hans Arnold
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, MdL
Dr. Hans Otto Bräutigam
Dr. Fredo Dannenbring
Bärbel Dieckmann,
Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn
Hans Eichel, Bundesminister der Finanzen
Prof. Dr. Tono Eitel
Joschka Fischer, MdB,
Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Carl-August Fleischhauer, Richter
am Internationalen Gerichtshof im Haag
Dr. Walter Gehlhoff
Hans-Dietrich Genscher
Dr. Wilhelm Höynck
Prälat Dr. Karl Jüsten,
Leiter des Katholischen Büros Berlin
Dr. Klaus Kinkel, MdB
Dr. Hans-Werner Lautenschlager
Robert Leicht
Prof. Dr. Jens Naumann
Detlev Graf zu Rantzau
Prälat Dr. Stephan Reimers, Beauftragter der
Evangelischen Kirche bei der Bundesregierung
Annemarie Renger
Prof. Volker Rittberger, Ph. D.
Dieter Schulte
Prof. Dieter Stolte
Dr. Helga Timm
Prof. Dr. Christian Tomuschat
Rüdiger Freiherr von Wechmar
Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker, MdB
Dr. Richard von Weizsäcker
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Richter
am Internationalen Seegerichtshof in Hamburg
Alexander Graf York von Wartenburg

Vorstand:

Prof. Dr. Klaus Dicke, Oettern
(Vorsitzender)
Prof. Dr. Thomas Bruha, Hamburg
(Stellvertretender Vorsitzender)
Alexander Graf York von Wartenburg, Bonn
(Stellvertretender Vorsitzender)
Wolfgang Ehrhart, Bonn
Ekkehard Griep, München
Dr. Christine Kalb, Berlin
Armin Laschet, MdEP, Aachen
Christoph Moosbauer, MdB, München
Winfried Nachtwei, MdB, Münster
Nils Rosemann, Berlin
Dr. Günther Unser, Aachen

Landesverbände:

Dr. Christine Kalb
Vorsitzende, Landesverband Berlin-Brandenburg
Stephanie Rieder
Vorsitzende, Landesverband Baden-Württemberg
Ekkehard Griep
Vorsitzender, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Dag-Hammarskjöld-Haus
Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn
☎ (02 28) 94 90 00; Telefax: (02 28) 21 74 92
✉ info@dgvn.de

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.

ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn, ☎ (02 28) 94 90 10;
Telefax: (02 28) 21 74 92.

VEREINTE NATIONEN erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Druck, Verlag und Anzeigenannahme: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5,
D-76530 Baden-Baden, ☎ (0 72 21) 21 04-0; Telefax: (0 72 21) 21 04 27.

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung
des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen
und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion
wieder.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) Euro
34,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten; Einzelheft: Euro 7,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten. Bestel-
lungen nehmen entgegen: der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zah-
lungen jeweils im voraus an: Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Kto. 73 636-751, und Stadtpar-
kasse Baden-Baden, Kto. 5-002266.

Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag ent-
halten.

www.dgvn.de

Zwischen Konfrontation und Kooperation

Die Vereinigten Staaten und der Internationale Strafgerichtshof

ANDREAS ZIMMERMANN · HOLGER SCHEEL

Kein Nachgeben dürfe es geben »im Kampf gegen die Straflosigkeit oder in unseren Bemühungen zur Verhinderung von Völkermord oder anderen abscheulichen Verbrechen, die unter die Jurisdiktion des Gerichtshofs fallen«, so der Generalsekretär der Vereinten Nationen anlässlich des Inkrafttretens des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH; International Criminal Court, ICC)¹ am 1. Juli 2002. Zugleich appellierte Kofi Annan an alle Staaten, die dies bislang nicht getan haben, das Statut so rasch wie möglich zu ratifizieren.

Abseits stehen insbesondere die Vereinigten Staaten. Während sie wesentlich zur Errichtung der beiden Ad-hoc-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und für Rwanda beigetragen hatten, standen sie der Schaffung eines ständigen internationalen Strafgerichts von Beginn an skeptisch gegenüber. Wo aber die Clinton-Administration zumindest nicht an der grundsätzlichen Notwendigkeit der Schaffung eines universellen Strafgerichtshofs gezweifelt hatte², machte die Regierung von George W. Bush aus ihrer strikten Ablehnung des 1998 verabschiedeten Statuts des IStGH nie einen Hehl.

Um jedoch die USA wenigstens in den politischen Rahmen des Römischen Statuts einzubinden, hatten sich die gerichtshoffreundlichen Staaten, zu denen nicht zuletzt auch Deutschland gehörte, während der Verhandlungen gegenüber den Vereinigten Staaten in erheblichem Maße kompromißbereit gezeigt. Die USA hatten denn auch das Statut am 31. Dezember 2000 buchstäblich in letzter Minute unterzeichnet. Zudem sprach sich David Scheffer, der frühere Verhandlungsleiter der USA, noch vor wenigen Monaten für eine Fortsetzung und Intensivierung der Beziehungen zwischen seinem Land und dem IStGH aus³. Gleichwohl konnten die Bedenken Washingtons nicht ausgeräumt werden.

Die Haltung der Vereinigten Staaten zum Römischen Statut

Das Statut als unzulässiger Vertrag zu Lasten Dritter?

Die ablehnende Einstellung zu dem Statut wird zunächst damit begründet, daß die USA in diesem einen völkerrechtlichen Vertrag zu Lasten Dritter sehen. Nach Artikel 34 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (Wiener Vertragsrechtskonvention, WVK), dessen Inhalt auch gewohnheitsrechtlich gilt, ist es bekanntermaßen Staaten nicht gestattet, völkerrechtliche Verträge zu schließen, die Verpflichtungen für dritte Staaten beinhalten. Die USA sehen im Statut vor allem deshalb einen Vertrag zu Lasten Dritter, weil durch das Statut und das zugrundeliegende Jurisdiktionsregime im Grundsatz die Möglichkeit geschaffen wird, auch Staatsangehörige eines Staates anzuklagen, der seinerseits das Statut nicht ratifiziert hat.

Im Ergebnis sind jedoch diese auf die »pacta-tertiis«-Regel gestützten Einwände sachlich nicht gerechtfertigt⁴. Zum einen ergeben sich für einen Staat, der nicht Vertragspartei des Statuts ist, aus dem Statut keine vertraglichen Verpflichtungen, sondern allenfalls tatsächliche nachteilige Wirkungen, indem Verfahren gegen Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten eröffnet werden können. Insbesondere ist ein solcher Drittstaat nicht zur Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof verpflichtet⁵, es sei denn, die Jurisdiktion des IStGH beruht im konkreten Fall auf einer ermächtigenden Resolution des Sicherheitsrats. Schließlich wäre auch die Einleitung eines Verfahrens vor einem innerstaatlichen Gericht auf Grund des Territorialitäts- oder des Personalitätsprinzips denkbar. Es macht im Hinblick auf die faktische

Drittwirkung aus der Sicht eines Staates aber keinen Unterschied, ob einer seiner Staatsangehörigen vor einem nationalen oder vor einem internationalen Gericht wie dem IStGH angeklagt wird. Ein völkergewohnheitsrechtlicher Satz, der die Delegation staatlicher Hoheitsbefugnisse, zu der auch etwa die Ausübung strafrechtlicher Jurisdiktion gehört, auf eine internationale Wirkungseinheit untersagt, läßt sich nicht nachweisen. Hiergegen bringen die USA vor, daß gegenüber der Ausübung von Jurisdiktion durch ein nationales Gericht die Ausübung diplomatischen Schutzes möglich sei, gegenüber dem IStGH jedoch nicht. Allerdings ist auch in Verfahren vor innerstaatlichen Gerichten die Ausübung diplomatischen Schutzes zumindest faktisch nicht immer möglich, etwa wenn ein Staat, der keine diplomatischen Beziehungen mit den USA unterhält, einen US-Staatsbürger festgenommen hat oder aber ein US-Staatsbürger an einen solchen in völkerrechtlich zulässiger Weise ausgeliefert wird. Schließlich bestehen im Statut verfahrensrechtliche Regelungen, so etwa in Art. 19⁶, die – namentlich im Zusammenspiel mit dem in Art. 17 verankerten Komplementaritätsgrundsatz – funktional der Ausübung diplomatischen Schutzes gleichkommen. Dies gilt um so mehr dann, wenn man davon ausgeht, daß alle Staaten einschließlich der USA völkerrechtlich (zumindest) zur Verfolgung derjenigen Kriegsverbrechen verpflichtet sind, die von ihren eigenen Staatsangehörigen begangen werden. Dementsprechend könnten sich die USA gegenüber dem Gerichtshof entweder auf ihre eigene ernsthafte Verfolgung der fraglichen Verbrechen berufen, mit der Folge, daß die Jurisdiktion des Gerichtshofs entfallen würde, oder sie wären – bei fehlendem strafrechtlichem Ahndungswillen – gehindert, sich wegen ihres dann vorliegenden zugrundeliegenden Völkerrechtsverstößes gegen das durch den IStGH durchzuführende Verfahren zur Wehr zu setzen.

Schließlich sehen die USA eine besondere Gefahr in der Erhebung von Anklagen gegen ihre Soldaten, da diese sehr häufig an Auslandseinsätzen beteiligt sind. Die Delegation des Strafanspruches an den Gerichtshof wird sich jedoch kaum jemals nachteilig für die USA und ihre Staatsangehörigen auswirken, da sich die Jurisdiktion des IStGH auf solche Verbrechen beschränkt, die – wie auch die insoweit konstruktive Haltung der US-Delegation während der Verhandlungen bestätigt⁷ – geltendes Völkergewohnheitsrecht widerspiegeln. Auch die Praxis der Anklagebehörde des Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien im Zusammenhang mit dem von dritter

Autoren dieser Ausgabe

Holger Scheel, geb. 1973, ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel.

Dr. Herbert Wulf, geb. 1939, ist Projektleiter am Internationalen Konversionszentrum Bonn (BICC), dessen Direktor er von 1994 bis 2001 war. Er berät verschiedene Einrichtungen der Vereinten Nationen in Abrüstungsfragen.

Dr. Andreas Zimmermann, LL.M.(Harvard), geb. 1961, ist Professor für Öffentliches Recht (Schwerpunkte insbesondere Völkerrecht, Europarecht) und Direktor am Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel.

Jurisdiktion nach dem Römischen Statut

Der IStGH kann nach Art. 12 des Statuts seine Jurisdiktion grundsätzlich in zwei Fallkonstellationen ausüben: entweder muß die Tat auf dem Territorium eines Staates, der Mitglied des Statuts ist, begangen worden sein (Art. 12 Abs. 2 Buchst. a), wobei sich bei Distanzdelikten, bei denen Handlungs- und Erfolgsort in verschiedenen Staaten liegen können, von denen der eine oder der andere eben gerade möglicherweise nicht Vertragspartei des Statuts ist, besondere Probleme ergeben. Alternativ ergibt sich die Jurisdiktion aus dem Umstand, daß der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Beschuldigte besitzt, Vertragspartei des Statuts ist (Art. 12 Abs. 2 Buchst. b).

Ferner besteht noch die Möglichkeit, daß sich ein Staat im Sinne des Art. 12 Abs. 2, der nicht Mitglied des Statuts ist, mittels einer Ad-hoc-Erklärung der Gerichtsbarkeit des Statuts unterwirft (Art. 12 Abs. 3). Dabei ist jedoch Art. 44 Abs. 2 des Entwurfs der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zu beachten, wonach ein Staat, der sich solchermaßen ad hoc unterwirft, in dieser Situation selbst seinerseits der Jurisdiktion des Gerichtshofs unterliegt.

Unabhängig von der Mitgliedschaft der betroffenen Staaten kann die Jurisdiktion des Gerichtshofs schließlich noch darüber hinausgehend durch eine auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen gestützte – und damit dem Veto der USA unterliegende – Resolution des Sicherheitsrats begründet werden (Art. 13 Buchst. b).

Seite erhobenen Vorwurf gegen die NATO-Staaten, diese hätten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien Kriegsverbrechen begangen, belegt, daß der Vorwurf, internationale Strafgerichte erhöhen »frivole«, politisch motivierte und unfundierte Anklagen, kaum stichhaltig ist. Würde die von den USA behauptete Gefahr real existieren, hätte Großbritannien – welches regelmäßig (so bei den Einsätzen seiner Luftwaffe zur Durchsetzung der Flugverbotszonen in Irak oder bei den Operationen in Afghanistan) im engen Verbund mit den USA tätig wird – sich politisch wohl kaum in der Lage gesehen, das Statut zu ratifizieren.

Hinzu kommt, daß sich der IStGH nur mit schwersten Völkerrechtsverbrechen zu befassen hat und daß zudem die Schwelle für sein Tätigwerden sehr hoch ist. Zwar wird vereinzelt kritisiert, daß nach Art. 8 praktisch jedes vereinzelt Kriegsverbrechen vor dem Strafgerichtshof angeklagt werden könne, da in der Schwellenklausel des Art. 8 Abs. 2 Buchst. b) lediglich das Wort »insbesondere« verwendet wird. Die USA hatten sich insoweit dafür eingesetzt, eine höhere Schwelle zu errichten⁸. Mit dieser Begründung von einem faktischen Fehlen jedweder Schwellenklausel auszugehen⁹, erscheint jedoch kaum haltbar, da die Auslegung des Art. 8 aus systematischen Gründen nicht ohne Art. 5 erfolgen kann. Dieser begrenzt die Jurisdiktion des Gerichtshofs auf besonders schwere Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft betreffen. Zumindest wird man die Schwellenklausel des Art. 8 als Norm zu verstehen haben, welche das Ermessen des Anklägers im Rahmen seiner Befugnisse nach Art. 53 steuert.

Der Einwand der Vereinigten Staaten, das Römische Statut stelle einen Vertrag zu Lasten Dritter dar, ist nach alledem als nicht zutreffend anzusehen.

Selbständige Verfahrenseinleitung durch den Ankläger

Auf der Konferenz von Rom hatten sich die USA gegen die Möglichkeit ausgesprochen, daß der Ankläger bei Vorliegen der allgemeinen Jurisdiktionsvoraussetzungen »proprio motu«, also aus eigenem Antrieb, ein Verfahren einleiten können solle. Vielmehr sollte dies allein durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder einzelne Vertragsparteien geschehen können. Die USA sahen hierin die Gefahr, daß ein Ankläger allein aus politischer Motivation Verfahren eröffnen könnte¹⁰.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Gerichtsbarkeit des IStGH gegenüber der jeweiligen nationalen Gerichtsbarkeit nur subsidiär zur Anwendung gelangt. Somit könnten die USA jederzeit ein Verfahren vor dem Gerichtshof verhindern, indem sie selbst ein

Parallelverfahren vor einem innerstaatlichen Gericht einleiteten. Dieser Grundsatz der Komplementarität bildet einen der wichtigsten Bestandteile des Statuts¹¹.

Eine Mißbrauchsmöglichkeit durch eine politisch motivierte, willkürliche Einleitung eines Verfahrens erscheint auch deshalb ausgeschlossen, weil das Statut verschiedene Schutzmechanismen enthält, die eine rein willkürliche Verfahrenseinleitung praktisch ausschließen. Insbesondere muß zunächst ein hinreichend konkreter Verdacht bestehen, um überhaupt selbständig Ermittlungen einleiten zu können (Art. 13 Buchst. c) i.V.m. Art. 15). Zudem muß dann die Durchführung von Ermittlungen von einer aus drei Richtern bestehenden Vorverfahrenskammer genehmigt werden. Auch nach einem entsprechenden Beschluß kann ein Staat das Verfahren nach wie vor an sich ziehen, indem er selbst ein Gerichtsverfahren einleitet¹². Zwar wird von den USA vorgebracht, daß das Komplementaritätsprinzip nicht weit genug reiche, doch erscheinen die Anforderungen an ein vor einem nationalen Gericht stattfindendes Verfahren, welches die Gerichtsbarkeit vor dem Strafgerichtshof nach Art. 17 des Statuts ausschließt – gemessen an dem Gerichtswesen eines rechtsstaatlichen Justizsystems wie des US-amerikanischen – nicht besonders hoch. Andererseits erscheint es unabdingbar, daß (wie in Art. 17 vorgesehen) letztlich der Gerichtshof darüber entscheidet, ob der jeweilige Staat willens und in der Lage ist, eine ernsthafte Strafverfolgung durchzuführen, da andernfalls jedwedem Mißbrauch des Komplementaritätsgedankens Tür und Tor geöffnet wäre.

Dem Einwand der USA, politische Motive könnten der Grund für die Einleitung von Verfahren vor dem IStGH sein, ist ferner entgegenzusetzen, daß letztlich jedes Verfahren vor dem Gerichtshof politisch motiviert ist, denn in ihm kommt gerade der politische Wille der Vertragsparteien zum Ausdruck, Völkerrechtsverbrechen wirksam verfolgen zu können. Problematisch wäre lediglich ein willkürlich arbeitender Strafgerichtshof. Eine Beliebigkeit bei der Einleitung von Verfahren kann natürlich nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, aber eine absolute Gewißheit, daß US-Soldaten ungerechtfertigt vor ein Gericht gestellt werden, gibt es ohnehin nicht. Schließlich ist es durchaus denkbar, daß US-Soldaten bei Auslandseinsätzen auch vor nationalen Gerichten angeklagt werden, nur daß in diesem Fall die Wahrscheinlichkeit sehr viel höher ist, daß das Verfahren gerade nicht rechtsstaatlichen Prinzipien entspricht, während der Verstoß gegen solche Grundsätze bei einem Verfahren vor dem IStGH ausgeschlossen ist. Ferner könnte ein Gerichtshof, der Verfahren nicht auf einer fairen Grundlage durchführt, auf Dauer keine wirksame Strafgewalt ausüben, da Staaten in einem solchen Fall nicht zu einer wirkungsvollen Zusammenarbeit mit ihm bereit wären. Ein solches Szenario erscheint auch deshalb sehr unwahrscheinlich, weil die Vertragsparteien alle Anstrengungen unternehmen werden, einen funktionierenden und rechtsstaatlichen Prinzipien entsprechenden Gerichtshof zu schaffen, da ansonsten ihr Ziel, die Bestrafung völkerrechtlicher Verbrechen zu ermöglichen, unterminiert würde. Ähnliche Bedenken hatte es bereits bei der Schaffung anderer internationaler Gerichte wie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegeben; sie wurden durch die Straßburger Praxis eindrucksvoll widerlegt. Falls die USA auf der Behauptung beharren, vor dem IStGH könnten rein politisch motivierte Verfahren eingeleitet werden, so würde dies auch die bisher in Form der Ad-hoc-Tribunale geschaffene völkerrechtliche Strafgerichtsbarkeit delegitimieren. Denn führte man die Argumentation der USA konsequent zu Ende, so wären auch die Verfahren vor den Ad-hoc-Strafgerichten gegen Milošević und andere Akte politischer Willkür.

Umgekehrt wäre die Gefahr selektiver und damit auch willkürlicher Verfahren vor dem Strafgerichtshof sehr viel größer geworden, wenn man die Einleitung von Verfahren ausschließlich dem Sicherheitsrat überlassen hätte: Verfahren gegen Staatsangehörige der Ständigen Mitglieder – die eigene Interessen immer wieder über die

der organisierten Staatengemeinschaft stellen – wären dann nämlich faktisch ausgeschlossen gewesen.

Aber auch die Möglichkeit der Einleitung von Verfahren durch einzelne Vertragsparteien hätte nicht ausgereicht, belegt doch die Praxis im Rahmen verschiedener Vertragswerke, daß Staaten mit der Einleitung von Staatenbeschwerden extrem zurückhaltend sind. Ist dies aber bereits in relativ stark verdichteten Vertragssystemen wie dem der Europäischen Union und dem System der Europäischen Menschenrechtskonvention der Fall, so hätte diese Gefahr im System des IStGH in noch viel stärkerem Ausmaß bestanden. Letztlich wird man daher sagen können, daß der Ankläger des Gerichtshofs so etwas wie der Hüter des Römischen Statuts ist. Gleichwohl kommt dem Sicherheitsrat aber auch nach dem Statut eine nicht unerhebliche Rolle zu.

Die Funktion des Sicherheitsrats im Rahmen des Römischen Statuts

Die Vereinigten Staaten hatten – wie bereits zuvor die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen in ihrem Entwurf – die Auffassung vertreten, daß der Sicherheitsrat jedenfalls die primäre Kompetenz besitzen sollte, Verfahren vor dem IStGH einzuleiten. Zudem sollte die Durchführung von Verfahren vor dem IStGH analog zu Art. 12 der UN-Charta generell gesperrt sein, wenn und solange sich der Sicherheitsrat im Rahmen seiner Verantwortung für den Weltfrieden seinerseits mit einer bestimmten Situation befaßt – es sei denn, der Sicherheitsrat hätte im Einzelfall etwas anderes beschlossen. Politisches Ziel der USA war es dabei sicherzustellen, daß Gerichtsverfahren gegen ihre Staatsangehörigen nicht gegen oder ohne ihren Willen hätten durchgeführt werden können. Diese Konstruktion hätte auf Grund des Vetorechts jedoch zu der Konsequenz geführt, daß es praktisch nie zu Verfahren gegen Staatsangehörige eines der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats (oder von mit einem solchen eng verbündeten Staaten) kommt. Nur vor diesem Hintergrund ist auch die den Art. 13 Buchst. b) sowie Art. 16 enthaltene Regelung zu verstehen, die dazu führt, daß der Einfluß des Rates auf den Gerichtshof nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

Einleitung von Verfahren durch den Sicherheitsrat

Zum einen hat der Sicherheitsrat nach Art. 12 Abs. 3 die Möglichkeit, durch den Erlass einer Resolution, die ihre Rechtsgrundlage in

Kapitel VII der Charta hat, Verfahren vor dem Gerichtshof in Gang zu bringen. Dies gilt sowohl unabhängig von der Mitgliedschaft des Territorialstaats, auf dessen Hoheitsgebiet sich die in Frage stehenden Sachverhalte ereignet haben, als auch unabhängig von der Mitgliedschaft des Staates, dessen Staatsangehörigkeit das Opfer besitzt. Funktional entspricht dies letztlich der Gründung eines Ad-hoc-Tribunals mit der Folge, daß dann alle UN-Mitglieder – also auch solche, die nicht Vertragspartei des Statuts sind – nach Maßgabe der zugrundeliegenden Resolution des Sicherheitsrats mit dem IStGH kooperieren müssen. Sollten die Vereinigten Staaten inskünftig – wofür nach den jüngsten Erfahrungen viel spricht – aus grundsätzlichen Überlegungen heraus eine solche Überweisung durch ihr Veto blockieren und statt dessen die Schaffung weiterer Ad-hoc-Tribunale anregen, bliebe zu überlegen, ob nicht Großbritannien und Frankreich, die beide sowohl Mitglied des Statuts als auch Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, möglicherweise gegenüber den anderen Vertragsparteien des Statuts verpflichtet sind, die Verabschiedung einer solchen Resolution durch die Einlegung eines Vetos zu verhindern. Eine solche Überlegung wird – wenn auch nur indirekt – durch die Unbeschadensklausel des Art. 19 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union bestätigt, die als notwendig erachtet wurde, um Frankreich und Großbritannien bei der Wahrnehmung ihrer Kompetenzen im Sicherheitsrat von den ansonsten bestehenden Bindungen aus dem EU-Vertrag freizustellen. Gerade eine solche Freistellungsklausel fehlt im Kontext des Römischen Statuts jedoch bezeichnenderweise.

Unterbrechung von Verfahren durch den Sicherheitsrat

Daneben kommt dem Sicherheitsrat aber auch die Kompetenz zu, schwebende Verfahren vor dem IStGH zu unterbrechen. Nach Art. 16 des Statuts ist es möglich, daß der Sicherheitsrat auf Grund einer gemäß Kapitel VII der Charta ergangenen Resolution sowohl Ermittlungen als auch Verfahren selbst für die Dauer von zwölf Monaten unterbrechen kann. In diesem Zusammenhang könnte sich jedoch die Frage stellen, ob die damit verbundenen Vorgaben nicht im Hinblick auf Art. 103 der Charta in unzulässiger Weise in die Kompetenzen des Sicherheitsrats eingreifen. Müßten die Modalitäten, wie der Rat in Verfahren eingreifen oder diese unterbrechen kann, nicht vielmehr durch diesen selbst aufgestellt werden? Denn nach Art. 103 der Charta genießen auch Beschlüsse des Sicherheitsrats

Im April dieses Jahres war die erforderliche Anzahl von Ratifikationen erreicht, um das Inkrafttreten des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zum 1. Juli zu ermöglichen. Mit den Vertretern von zehn Staaten, die an diesem Tag ihre Ratifikationsurkunden hinterlegten, traf der Rechtsberater der Vereinten Nationen, Untergeneralsekretär Hans Corell, am 11. April am UN-Sitz zusammen. Mittlerweile beläuft sich die Zahl der Vertragsstaaten auf 78. Das Zustandekommen des Römischen Statuts und den Fortgang der Arbeiten zur Errichtung des neuen Gerichts hat in dieser Zeitschrift Hans-Peter Kaul geschildert (Durchbruch in Rom. Der Vertrag über den Internationalen Strafgerichtshof, VN 4/1998 S.125ff.; Der Aufbau des Internationalen Strafgerichtshofs. Schwierigkeiten und Fortschritte, VN 6/2001 S. 215ff.).



Vorrang gegenüber anderen vertraglichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten. Die Kompetenzen des Rates werden jedoch auf Grund der Notwendigkeit eines Beschlusses nicht wirklich begrenzt. Vielmehr ist lediglich ein positiver Beschluß desselben erforderlich, um ein Verfahren vor dem IStGH zu unterbrechen. Der Sicherheitsrat kann also jedes Verfahren stoppen, wenn und soweit die Voraussetzungen des Art. 39 der Charta vorliegen.

In dem bloßen Umstand, daß Beschlüsse des Sicherheitsrats auf Grund des Vetorechts der Ständigen Mitglieder nur unter erschwerten Umständen zustande kommen, ist nicht ein Verstoß gegen Art. 103 der Charta zu sehen, kann doch der Rat als Organ jederzeit Verfahren unterbrechen. Auch daß für eine Unterbrechung eine Resolution nach Kapitel VII der Charta erforderlich ist, schränkt die Kompetenzen des Rates nicht ein, sondern entspricht vielmehr den Voraussetzungen aus der Charta, um rechtlich bindende Beschlüsse verabschieden zu können.

Anders stellt sich die Lage möglicherweise im Hinblick auf die zeitliche Komponente der Norm dar, verlangt Art. 16 doch, daß nach zwölf Monaten ein erneuter Beschluß zur Verfahrensunterbrechung zu fassen ist, da ansonsten das Verfahren fortgeführt wird. Diese zeitliche Begrenzung der Wirksamkeit von Beschlüssen des Sicherheitsrats durch einen multilateralen Vertrag ist in der Tat rechtlich nicht völlig unproblematisch. Jedoch läßt sich insoweit argumentieren, daß der Rat ohnehin nicht für einen unbegrenzten Zeitraum Verfahren unterbrechen kann, müssen doch bei jeder Maßnahme nach Kapitel VII die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 39 der Charta vorliegen, zumal es auch kaum einsichtig erscheint, ob überhaupt jemals die Sperre für Strafverfahren durch den IStGH auf unbegrenzte Zeit notwendig sein kann, um Gefährdungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auszuschließen. Auch erscheint es zumindest fraglich, ob allein der Umstand, daß der Sicherheitsrat nach Ablauf von zwölf Monaten eine erneute Resolution zu fassen hat, einer Beeinträchtigung der Aufgaben des Rates gleichkommt, hält man sich vor Augen, daß dieser in vielen Fällen routinemäßig teilweise seit Jahrzehnten alle sechs Monate das Mandat von Friedensmissionen verlängert.

Ferner hätte eine Norm im Statut, die keine zeitliche Begrenzung für die Unterbrechung eines Verfahrens vorsieht, die Gefahr mit sich gebracht, daß sich die Mitglieder des Sicherheitsrats nicht auf eine Beendigung der Unterbrechung hätten einigen können. Auf Grund des Vetorechts läge eine solche Gefahr geradezu auf der Hand, zumal die weitere Gefahr bestanden hätte, daß die erstmalige Unterbrechung des Verfahrens nicht unmittelbar durch die entsprechende Resolution des Sicherheitsrats begrenzt worden wäre. Der nunmehr im Statut vorgezeichnete Weg hat statt dessen den Vorteil, daß Verfahren vor dem Gerichtshof zunächst unabhängig vom Sicherheitsrat eingeleitet und nur unterbrochen werden können, wenn keines der Ständigen Mitglieder von seinem Vetorecht Gebrauch macht.

Die Notwendigkeit der zeitlichen Begrenzung der Wirksamkeit der Unterbrechung von Verfahren vor dem IStGH ist also durchaus gegeben; es kann dennoch nicht völlig ausgeschlossen werden, daß hierin ein Widerspruch zu Art. 103 der Charta liegt. Sollte der Sicherheitsrat hiervon ausgehen und die Unterbrechung eines Verfahrens ohne zeitliche Begrenzung anordnen, müßte man in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der beiden Ad-hoc-Tribunale dem IStGH die Kompetenz zuzusprechen haben, selbst im Rahmen seiner ›Kompetenzkompetenz‹ zu überprüfen, ob zum einen tatsächlich die Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 39 der Charta vorliegen oder ob diese gegebenenfalls zwischenzeitlich weggefallen sind, so daß die Voraussetzungen für eine Unterbrechung nach Kapitel VII nicht mehr gegeben sind. Darüber hinaus obliegt dem Gerichtshof auch die Kompetenz zur Überprüfung der formellen Voraussetzungen einer wirksamen Resolution.

Das Verbrechen der Aggression

Auch in einem weiteren Punkt sehen die USA die Kompetenzen des Sicherheitsrats als zumindest gefährdet an. Aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 geht hervor, daß die Vertragsparteien anstreben, daß auch das Verbrechen des Angriffskriegs inskünftig durch den IStGH abgeurteilt werden kann. In Rom und auch während der Tagungen der Vorbereitungskommission für den IStGH konnten sich die beteiligten Staaten jedoch nicht auf eine einheitliche Definition für das Verbrechen der Aggression einigen. Im Rahmen eines Formelkompromisses sieht Art. 5 Abs. 2 des Statuts demnach vor, daß die faktische Ausübung der Jurisdiktion des Gerichtshofs davon abhängt, daß im Wege einer regulären Vertragsänderung mit den notwendigen Mehrheiten eine Definition der Aggression festgelegt wird und daß darüber hinaus auch die Bedingungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit des IStGH in dieser Hinsicht definiert werden.

Die Vereinigten Staaten stehen insoweit richtigerweise auf dem Standpunkt, daß jedwede Regelung zum Verbrechen der Aggression die Kompetenzen des Sicherheitsrats zu wahren habe, der nach Art. 39 der Charta über die alleinige Kompetenz verfügt, das Vorliegen einer Aggressionssituation festzustellen¹³. Dies wird auch durch die Formulierung des Art. 5 Abs. 2 Satz 2 des Statuts bestätigt, wonach die gegebenenfalls aufzunehmende Bestimmung ihrerseits mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta vereinbar sein muß. Allenfalls könnte man daran denken, im Rahmen einer entsprechenden Anwendung der Grundsätze des ›gemeinsamen Vorgehens für den Frieden‹ (Uniting for Peace)¹⁴ bei einer Blockade des Sicherheitsrats auch eine entsprechende Feststellung durch die Generalversammlung genügen zu lassen, wenn man davon ausgeht, daß diese – freilich nicht unumstrittene – Praxis durch die Charta gedeckt ist.

Die USA führen insoweit jedoch ein weiteres Argument ins Feld. Sie weisen darauf hin, daß diejenigen Vertragsparteien des Statuts, die etwaige Änderungen von Art. 5 (wie auch Änderungen der Art. 6, 7 und 8) ihrerseits nicht ratifiziert haben, nach Art. 121 Abs. 5 geltend machen können, daß der IStGH ihnen gegenüber insoweit seine Jurisdiktion nicht ausüben darf. Demgegenüber greift diese Sperre für Drittstaaten nicht ein, so daß diese also gegenüber Vertragsparteien schlechter gestellt werden. Letztlich handelt es sich insoweit aber nur um eine Sonderausprägung der bereits verneinten Frage, ob das Statut einen völkerrechtlich unzulässigen Vertrag zu Lasten Dritter darstellt. Ähnliche Probleme stellen sich darüber hinaus aber auch im Hinblick auf die ›Opting-out‹-Klausel des Art. 124.

Die ›Opting-out‹-Klausel des Art. 124

Nach dieser Norm ist es möglich, daß Vertragsstaaten für einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren nach Inkrafttreten des Statuts die Jurisdiktion des Strafgerichtshofs für die in Art. 8 aufgelisteten Kriegsverbrechen aufheben können. Es handelt sich dabei um eine Klausel nach Art. 17 Abs. 1 WVK¹⁵, von der bislang nur Frankreich Gebrauch gemacht hat. Die Kritik der USA bezieht sich darauf, daß lediglich Vertragsstaaten eine Erklärung nach Art. 124 abgeben können, Drittstaaten jedoch diese Möglichkeit nicht offensteht.

An sich ist eine solche Klausel ein völkervertragsrechtliches Institut, welches sich an Staaten richtet, die einen Vertrag ratifiziert haben und sich dennoch der Wirkung eines Teils des Vertrags zumindest für eine bestimmte Zeit entziehen wollen, so daß es im Statut in der bei völkerrechtlichen Verträgen üblichen Art angewendet wird. Die besondere Wirkung des Art. 124 ergibt sich hier aus dem Umstand, daß sich die Wirkungen des Statuts auch auf Staatsangehörige von Drittstaaten erstrecken. Geht man jedoch davon aus, daß das Statut keinen Vertrag zu Lasten Dritter darstellt, so erscheint es denn auch nur folgerichtig, daß der Vertrag umgekehrt bestimmte Rechte – hier

das Recht zum ›opting out‹ nach Art. 124 – gerade Vertragsparteien vorbehält und so Anreize für eine Ratifikation schafft.

Ausreichende Bestimmtheit der Straftatbestände?

Die Vereinigten Staaten stehen weiterhin auf dem Standpunkt, daß die Tatbestände des Art. 8 nicht hinreichend bestimmt seien und daß dies zu Rechtsunsicherheit führen könnte. Um eine solche (behauptete) Rechtsunsicherheit zu vermeiden, wurde auf Drängen der USA Art. 9, die Klausel zu den Verbrechenstatbeständen (elements of crimes), mit dem Ziel in das Statut aufgenommen, eine Auslegungshilfe zu schaffen. Die Forderung der USA, die Verbrochenselemente für verbindlich zu erklären, setzte sich bei den Verhandlungen jedoch nicht durch. Die gerichtshoffreundlichen Staaten befürchteten nämlich, daß die nachträgliche Aufnahme der Verbrechenstatbestände zu einer Aushöhlung des Statuts führen könnte. Dieser Befürchtung wurde durch die Einfügung des Art. 9 Abs. 3 Rechnung getragen, der festlegt, daß diese Verbrochenselemente nicht im Widerspruch zum Statut stehen dürfen.

Unverständlich ist die Kritik Washingtons an der Unbestimmtheit der Tatbestände vor dem Hintergrund, daß das Statut im wesentlichen Tatbestände aus dem allgemeinem humanitären Völkerrecht übernommen hat, insbesondere solche aus der Haager Landkriegsordnung (HLKO), den vier Genfer Konventionen von 1949 sowie den beiden Zusatzprotokollen (ZP) hierzu von 1977. Darüber hinaus ist den USA entgegenzuhalten, daß die Errichtung der beiden Ad-hoc-Strafgerichte durch den Sicherheitsrat mit Zustimmung und auf Initiative der USA erfolgte. Nun sind aber die Straftatbestände der Ad-hoc-Tribunale mit denen des IStGH größtenteils identisch. Es ist daher unter den gegebenen Umständen nicht zu erklären, weshalb die Bestimmungen etwa des Statuts des für Straftäter aus dem ehemaligen Jugoslawien zuständigen Strafgerichtshofs hinreichend bestimmt sein sollen, während umgekehrt die Parallelbestimmungen im Statut des IStGH rechtsstaatlich bedenklich sein sollen, obwohl letztere durch die Verbrochenselemente des Art. 9 weiter an Kontur gewonnen haben. Ferner ist zu berücksichtigen, daß bei Inkrafttreten des Statuts des IStGH durch die bisherige Spruchpraxis der beiden Tribunale schon ein beträchtlicher Umfang an Fallmaterial vorhanden ist, das natürlich ebenfalls als Auslegungshilfe für das Statut herangezogen werden kann, tragen die Entscheidungen der Ad-hoc-Gerichte doch ebenfalls zur Fortentwicklung des geltenden Völkergewohnheitsrechts bei.

Straftatbestände als Kodifikation von Völkergewohnheitsrecht

Ein weiterer Kritikpunkt der USA bezieht sich darauf, daß in dem Statut zum Teil Tatbestände dem Völkerstrafrecht unterstellt worden seien, die kein geltendes Gewohnheitsrecht darstellten. Auch hieraus ergebe sich eine unzulässige Drittwirkung zu Lasten der Staaten, die das Statut nicht ratifiziert haben. Gegen dieses Vorbringen erscheint schon der Einwand zweifelhaft, es handele sich bei den Straftatbeständen im Statut nicht um Völkergewohnheitsrecht, zumal bekanntlich nur besonders schwere Verbrechen in den Anwendungsbereich des Statuts fallen. Dies gilt um so mehr, als die Kriegsverbrechenstatbestände des Statuts gerade auf Druck der USA weitestgehend in Anlehnung an die von ihnen als Ausdruck geltenden Völkergewohnheitsrechts begriffene HLKO formuliert worden sind. Soweit ferner vereinzelt Textelemente aus dem ZP I übernommen wurden, sind diese zum Teil signifikant enger gefaßt als in den entsprechenden Bestimmungen desselben. Dies gilt insbesondere für das in Art. 8 Abs. 2 Buchst. b) iv) enthaltene Verbot der Verursachung unverhältnismäßiger Kollateralschäden. Im übrigen kann auch bei den im Statut aufgelisteten schweren Verbrechen gegen die Menschlichkeit und noch mehr im Hinblick auf das Verbrechen des Völkermords

von einer gewohnheitsrechtlichen Etablierung eines Verbots ihrer Begehung gesprochen werden.

Selbst wenn man das Bestehen eines entsprechenden gewohnheitsrechtlichen Verbots bestreitet, ist es fraglich, ob denn die Vereinigten Staaten berechtigt sind, einen entsprechenden Einwand vorzubringen. Da die USA das ZP I zumindest unterzeichnet haben, könnte ein solches Vorbringen gegen Art. 18 Buchst. a) WVK verstoßen. Daß die Unterzeichnung eines völkerrechtlichen Vertrages rechtliche Wirkungen erzielt, scheinen auch die USA anzunehmen, ansonsten hätte es für sie keinen Anlaß gegeben, die Unterzeichnung des Statuts des IStGH durch formelle Erklärung zurückzunehmen. Insbesondere könnte sich für die USA aus der Unterzeichnung des ZP I zumindest eine Verpflichtung dahingehend ergeben, die Sanktionierung von schweren Verstößen des ZP I durch von anderen Staaten geschaffene Institutionen nicht zu behindern.

US-Initiativen zur Beschränkung der IStGH-Jurisdiktion

Die beschriebene US-amerikanische Skepsis gegenüber dem Strafgerichtshof äußert sich in verschiedenen innen- wie auch außenpolitischen Maßnahmen, mit denen verhindert werden soll, daß es in der Zukunft zu Untersuchungen und Verfahren gegen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten vor dem Gerichtshof kommen wird.

Innenpolitische Maßnahmen

Auf innerstaatlicher Ebene ist hier insbesondere das ›Gesetz zum Schutz der Angehörigen der amerikanischen Streitkräfte‹ (American Servicemembers' Protection Act, ASPA¹⁶) zu nennen, ein Gesetz, welches am 2. August 2002 vom Präsidenten ausgefertigt wurde¹⁷. Initiator des Entwurfs war Senator Jesse Helms, der ehemalige Vorsitzende des Auswärtigen Ausschusses des US-Senats, der einen (behauptetermaßen) politisierten, willkürlich vorgehenden und verantwortungslos agierenden Strafgerichtshof fürchtet¹⁸. Gegenstand des ASPA ist die gesetzliche Verpflichtung der US-Regierung, soweit wie irgend möglich eine Zusammenarbeit mit dem Strafgerichtshof zu unterlassen. Kapitel 2 des Gesetzes (findings) enthält seine Begründung: zum einen wird das Statut des IStGH für unvereinbar mit dem Völkervertragsrecht, insbesondere mit der ›pacta-tertiis‹-Regel, gehalten. Im Falle der Durchführung von Untersuchungen und Verfahren vor dem Gerichtshof hätten die US-Behörden zudem keine Möglichkeit zur Ausübung diplomatischen Schutzes zugunsten ihrer Staatsangehörigen. Darüber hinaus wird in dem Gesetz die Gefahr einer Verurteilung für US-amerikanische Soldaten beschrieben, wenn sich diese im Auslandseinsatz befinden.

In der Sache sieht das Gesetz verschiedene Maßnahmen vor, mit denen erreicht werden soll, US-Bürger weitestgehend der Jurisdiktion des IStGH zu entziehen. So enthält das ASPA etwa eine Bestimmung, nach der sich die USA an internationalen, vom Sicherheitsrat beschlossenen Militäreinsätzen nur beteiligen dürfen, wenn US-amerikanische Soldaten von der Jurisdiktion des Gerichtshofs ausgenommen werden. Daneben wird sämtlichen US-Behörden die Zusammenarbeit mit dem IStGH untersagt. Das ASPA hat in nicht unerheblichem Umfang zu Verstimmungen zwischen den USA und anderen Staaten geführt, wird der US-Präsident doch durch das ASPA ermächtigt, gegebenenfalls auch militärisch zu intervenieren, um US-Staatsbürger zu befreien, die in einem Verfahren vor dem Gerichtshof angeklagt sind. Verständlicherweise gab es heftige Reaktionen in den Niederlanden, dem Sitzstaat des neuen Gerichts. Allerdings wird der Präsident – wie in solchen Fällen üblich – ermächtigt, wesentliche Bestimmungen des Gesetzes zumindest vorübergehend durch eine sogenannte Verzichtserklärung (waiver) außer Anwendung zu lassen¹⁹. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wird einmal mehr deutlich, welche uneingeschränkt ablehnende Haltung die USA gegenüber dem IStGH einnehmen.

Außenpolitische Maßnahmen

Dies wird aber auch auf völkerrechtlicher Ebene anhand verschiedener US-amerikanischer Maßnahmen deutlich.

> Rücknahme der Unterschrift unter das IStGH-Statut

Zum einen ist die am 6. Mai 2002 erfolgte ›Rücknahme‹ der Unterschrift zu nennen, womit die USA ihre Absicht kundgetan haben, das Statut auf unabsehbare Zeit nicht ratifizieren zu wollen. Damit sind ab diesem Zeitpunkt für sie die vorvertraglichen Pflichten, so wie sie sich aus Art. 18 Buchst. a) der WVK ergeben, weggefallen.

> Freistellung eigener Truppen von der IStGH-Jurisdiktion durch den Sicherheitsrat

Zum anderen aber sind hier vor allem²⁰ (letztlich erfolgreiche²¹) Versuche zu erwähnen, durch eine Resolution des Sicherheitsrats nach Kapitel VII sicherzustellen, daß US-amerikanische Soldaten, die an friedenssichernden oder friedens erzwingenden Operationen teilnehmen, von der Jurisdiktion des IStGH ausgenommen werden. Ein erster Versuch im Mai, bereits im Kontext der Verlängerung des Mandats für Osttimor eine solche Immunitätsregel vorzusehen, scheiterte jedoch.

Angesichts dessen hatten die USA im Sicherheitsrat sodann ihre Zustimmung zur Verlängerung des Mandats für die in Bosnien-Herzegowina eingesetzte UNMIBH und SFOR von einer entsprechenden Freistellung von der Jurisdiktion des IStGH abhängig gemacht und dementsprechend denn auch eine Verlängerung des entsprechenden Mandats ohne eine solche Freistellung mit ihrem Veto belegt²². Dies, obwohl die fraglichen Truppen bereits von vornherein der Gerichtsbarkeit des vom Sicherheitsrat selbst eingerichteten Jugoslawien-Tribunals unterstanden und noch unterstehen, so daß auch das Inkrafttreten des Römischen Statuts in der Sache keine relevante Veränderung mit sich gebracht hatte²³.

Dessen ungeachtet hatten die USA dann am 19. Juni einen Entwurf einer Resolution nach Kapitel VII vorgelegt, demzufolge alle Truppen, die an vom Sicherheitsrat mandatierten Operationen teilnehmen, generell und zeitlich unbefristet von der Gerichtsbarkeit des Strafgerichtshofs ausgenommen werden sollten, also auch solche, die ihrerseits gerade nicht auf der Grundlage des Kapitels VII autorisiert worden waren. Nachdem offenbar wurde, daß ein solcher, mit Art. 16 des Statuts schon auf den ersten Blick völlig unvereinbarer Vorschlag keine Mehrheit im Sicherheitsrat fände, wurde in einem zweiten Entwurf auf Art. 16 und die dort enthaltene zeitliche Beschränkung formal Bezug genommen, der diese Bestimmung jedoch in ihrer Wirkung völlig konterkarierte. Insbesondere hatte dieser zweite Vorschlag vorgesehen, daß sich die zunächst auf zwölf Monate beschränkte Freistellung automatisch um ein weiteres Jahr verlängern sollte, es sei denn, der Rat würde entweder anders entscheiden oder aber die Immunität doch wieder im Einzelfall aufheben²⁴. Damit wäre der durch Art. 16 des Statuts unternommene Versuch, die Vetomöglichkeit eines einzelnen Ständigen Mitglieds des Rates politisch zu umgehen, unterlaufen worden.

Nachdem die USA auch mit diesem Vorschlag für eine De-facto-Vertragsänderung von Art. 16²⁵ auf Widerstand gestoßen waren, sah ein weiterer – offenbar mit Großbritannien abgestimmter, jedenfalls von diesem später mitgetragener – Entwurf, der schließlich am 12. Juli trotz vielfältiger Widerstände als Resolution 1422(2002)²⁶ des Sicherheitsrats einstimmig angenommen wurde, vor, daß die fragliche Freistellung in Übereinstimmung mit Art. 16 zunächst auf zwölf Monate beschränkt sein sollte. Allerdings tut zum einen der Sicherheitsrat seine Absicht kund, die Resolution nach Ablauf der Frist für jeweils ein weiteres Jahr zu verlängern. Zum anderen werden alle UN-Mitgliedstaaten verpflichtet, keine mit der Resolution unvereinbaren Maßnahmen zu treffen.

Überraschend ist insoweit zunächst, daß alle 15 Mitglieder des

Rates, von denen nicht weniger als sechs (einschließlich der Ständigen Mitglieder Großbritannien und Frankreich) Vertragsparteien und sechs weitere Signatarstaaten des Statuts sind, eine derart weitreichende Beschränkung der Jurisdiktion des Gerichtshofs akzeptiert haben²⁷.

Völkerrechtlich bedenklich erscheint zunächst, daß in Resolution 1422 die nach Art. 39 der Charta notwendige Feststellung der Bedrohung des Weltfriedens nicht getroffen worden ist. Selbst wenn man davon ausgehen sollte, daß es in einem solchen Fall keiner ausdrücklichen Feststellung des Vorliegens der Tatbestandsmerkmale des Art. 39 bedarf²⁸, so erscheint die Wahl von Kapitel VII als Rechtsgrundlage auch deshalb nicht schlüssig, weil von der Resolution sämtliche vom Sicherheitsrat mandatierten Truppen erfaßt sein sollen, also auch herkömmliche friedenssichernde Operationen, in deren Rahmen eine Bedrohung des Weltfriedens durch den Sicherheitsrat gerade nicht festgestellt wurde, der Anwendungsbereich des Kapitels VII also nicht eröffnet ist. Weiterhin fällt auf, daß Resolution 1422 – anders als der US-amerikanische Entwurf vom 19. Juni – nicht mehr nur von Operationen spricht, die vom Sicherheitsrat eingerichtet oder autorisiert worden sind, sondern statt dessen allgemeiner von Einsätzen, die »von den Vereinten Nationen eingerichtet oder genehmigt« wurden. Nicht klar ist, ob hierin möglicherweise eine Bezugnahme auf die ›Uniting-for-Peace‹-Praxis der Generalversammlung zu sehen sein könnte.

Ferner ist nicht ersichtlich, daß die generelle Freistellung von der Jurisdiktion des IStGH für alle im Auftrag der Vereinten Nationen agierenden Truppen eine Maßnahme darstellt, die der Erhaltung des Weltfriedens dient. Denn die Resolution unterstellt, daß die strafrechtliche Ahndung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen durch den IStGH, die gerade nicht bereits durch die Heimatstaaten der truppenstellenden Staaten strafrechtlich verfolgt werden, beziehungsweise eine damit einhergehende Unwilligkeit einzelner Staaten, keine Truppen für Friedensmissionen (mehr) zur Verfügung zu stellen, eine Bedrohung des Weltfriedens oder der internationalen Sicherheit darstellen kann.

Außerdem erscheint bedenklich, daß der Sicherheitsrat bereits von vornherein eine Verlängerung der Freistellung zumindest in Aussicht nimmt, ohne daß ein Andauern einer Situation nach Art. 39 der Charta bereits feststeht; zuzugestehen ist immerhin, daß eine automatische Verlängerung der Freistellung verhindert wurde.

Ferner verwischt die Resolution die völkerrechtlichen Grenzen zwischen dem Recht zur Kriegführung und dem im Kriege anwendbaren Recht, soll sich doch allein aus der völkerrechtlichen Zulässigkeit eines Militäreinsatzes zugleich auch schon der Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zumindest gegenüber dem IStGH im Hinblick auf die Durchführung eines solchen Einsatzes ergeben.

Schließlich setzt sich mit Resolution 1422(2002) eine Tendenz fort, die sich bereits in Resolution 1373(2001) angedeutet hatte²⁹: zunehmend wird der Sicherheitsrat auch jenseits von konkreten Einzelsituationen als völkerrechtlicher Ersatzgesetzgeber tätig. Während aber Resolution 1373 lediglich den Anwendungsbereich bereits bestehender völkerrechtlicher Instrumente durch eine Maßnahme nach Kapitel VII zu erweitern suchte, geht Resolution 1422 einen Schritt weiter und modifiziert bereits bestehende Verpflichtungen auch inhaltlich. Ob der Rat damit seine eigene Legitimität und das Völkerrecht insgesamt fördert, läßt sich mit Fug und Recht bezweifeln.

Hinzuweisen ist noch darauf, daß der IStGH gegebenenfalls im Kontext der Überprüfung seiner eigenen Jurisdiktion zum einen kontrollieren müßte, ob eine konkrete einzelstaatliche Maßnahme im Rahmen eines UN-Mandates erfolgte, was sich im Einzelfall als problematisch erweisen könnte³⁰. Zum anderen könnte der IStGH aber auch gegebenenfalls darüber hinaus die zumindest nicht unzweifelhafte Rechtmäßigkeit von Resolution 1422 überprüfen³¹.

Freistellung von der Jurisdiktion nach dem Römischen Statut

(Muster-)Abkommen mit anderen Staaten zur Freistellung von US-Staatsbürgern von der Gerichtsbarkeit des IStGH sollen offenbar so lauten:

»... in Bekräftigung der Wichtigkeit, daß diejenigen vor Gericht gestellt werden, die Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen haben, unter Hinweis darauf, daß das Römische Statut ... konzipiert wurde, die einzelstaatliche Strafgerichtsbarkeit zu ergänzen, nicht aber sie zu ersetzen,

die Auffassung vertretend, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ihre Absicht bekundet hat, angeblich von ihren Amtsträgern, Bediensteten, ihrem militärischem Personal oder ihren sonstigen Staatsangehörigen verübte Verbrechen im Anwendungsbereich des Internationalen Strafgerichtshofs gegebenenfalls zu untersuchen und zu verfolgen, eingedenk des Artikels 98 des Römischen Statuts,

> sind wie folgt übereingekommen:

1. Für die Zwecke dieses Abkommens werden als »Personen« die derzeitigen oder ehemaligen Amtsträger, Bediensteten (einschließlich Vertragsnehmer) oder das militärische Personal der Regierung oder die Staatsangehörigen einer der Vertragsparteien bezeichnet.

2. Die Personen einer der Vertragsparteien, die sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhalten, werden ohne die ausdrückliche Zustimmung der ersten Vertragspartei nicht

- a) zu irgendeinem Zweck an den Internationalen Strafgerichtshof übergeben oder auf anderem Wege überstellt werden oder

- b) an eine andere Instanz oder an einen Drittstaat übergeben, auf anderem Wege überstellt oder in einen Drittstaat ausgewiesen werden mit dem Ziel, diese Personen an den Internationalen Strafgerichtshof zu übergeben oder zu überstellen.

3. Wenn die Vereinigten Staaten eine Person der anderen Vertragspartei an einen Drittstaat ausliefern, übergeben oder auf anderem Wege überstellen, werden die Vereinigten Staaten einer Übergabe oder Überstellung dieser Person an den Internationalen Strafgerichtshof durch den Drittstaat nicht zustimmen, es sei denn, die Regierung des Staates X erklärt ausdrücklich ihre Zustimmung.

4. Wenn die Regierung des Staates X eine Person der Vereinigten Staaten von Amerika an einen Drittstaat ausliefert, übergibt oder auf anderem Wege überstellt, wird die Regierung des Staates X einer Übergabe oder Überstellung dieser Person an den Internationalen Strafgerichtshof durch einen Drittstaat nicht zustimmen, es sei denn, die Regierung der Vereinigten Staaten erklärt ausdrücklich ihre Zustimmung.«

(auszugsweise Wiedergabe)

> Abschluß bilateraler Abkommen zur Nichtüberstellung US-amerikanischer Soldaten an den IStGH

Den bislang letzten Schritt zur Abschirmung US-amerikanischer Staatsangehöriger von der Gerichtsbarkeit des Strafgerichtshofs bildet der Versuch der Regierung in Washington, in weitem Umfang bilaterale Abkommen abzuschließen, in denen sich die Vertragsparteien wechselseitig verpflichten, die jeweils anderen Staatsangehörigen nicht an den IStGH zu überstellen.

Bisher haben die Vereinigten Staaten solche Abkommen mit Israel, Osttimor, Rumänien und Tadschikistan unterzeichnet. Hintergrund ist dabei Art. 98 Abs. 2 des Statuts, demzufolge der IStGH kein Überstellungsersuchen stellen darf, das vom ersuchten Staat verlangen würde, entgegen seinen Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Übereinkünften zu handeln. Zunächst erscheint es unproblematisch, daß Staaten, die – wie bei den USA, Israel und Osttimor der Fall – nicht Vertragsparteien des Statuts sind, untereinander solche Abkommen abschließen dürfen, sind sie doch von vornherein nicht zu einer irgendwie gearteten Zusammenarbeit mit dem IStGH verpflichtet und damit also auch nicht zu einer Überstellung von Personen gezwungen, die Straftaten begangen haben, welche der Gerichtsbarkeit des IStGH unterfallen. Demgegenüber stellt sich das Problem, ob auch Vertragsparteien des Statuts – wie Rumänien und Tadschikistan – gleichermaßen berechtigt sind, nachträglich Abkommen abzuschließen, die sie an einer Kooperation mit dem IStGH hindern, wird doch dadurch das Ziel des Vertrags, eine effektive

Strafverfolgung durch den IStGH sicherzustellen, unterlaufen³². Zwar enthält Art. 98 selbst keine zeitliche Beschränkung auf solche Abkommen, die vor Inkrafttreten des Statuts abgeschlossen wurden, so daß grundsätzlich auch spätere bilaterale Abkommen den IStGH hindern könnten, Überstellungsersuchen zu stellen, deren Erfüllung eine Vertragspartei zu einer Völkerrechtsverletzung zwingen würden. Davon zu unterscheiden ist jedoch das Problem, ob sich eine Vertragspartei selbst durch Abschluß eines solchen bilateralen Abkommens der Möglichkeit begeben darf, effektiv mit dem Gerichtshof zu kooperieren.

Ausblick

Konnte man unter der Regierung Clinton noch davon ausgehen, daß sich das Verhältnis zwischen den Vereinigten Staaten und dem IStGH von einer bloßen friedlichen Koexistenz auf die Dauer womöglich zu einer guten Nachbarschaft entwickeln könnte – zumal die Mehrheit der Staaten im Vorfeld der Schaffung des Gerichtshofs den USA in nicht unerheblichem Umfang entgegengekommen war³³ –, so geht die Entwicklung derzeit deutlich in Richtung Konfrontation. Ersichtlich ist, daß die USA durch das Statut eine Einschränkung ihrer Handlungsfreiheit auf internationaler Ebene fürchten und diese auf jeden Fall verhindern möchten.

Abzuwarten bleibt weiterhin, inwieweit es den USA auf Dauer gelingen wird, entweder über den Sicherheitsrat oder über ein Netz bilateraler Abkommen Einfluß auf den Gerichtshof zu nehmen, haben sie sich doch mit der Rücknahme der Unterzeichnung selbst aller vertraglichen Einflußmöglichkeiten bei der Weiterentwicklung des Statuts des IStGH selbst beraubt. Zu befürchten ist, daß die Verabschiedung der Resolution 1422 insoweit nur ein erster Schritt war und daß sich jetzt jedes Jahr bei der fälligen Verlängerung dieser Resolution erneut die Grundsatzfrage nach dem Verhältnis von Sicherheitsrat und IStGH stellen wird.

1 Das Statut des IStGH trat nach der Hinterlegung der 60. Ratifikationsurkunde in Kraft; am 20. August 2002 galt es für 78 Staaten. Deutscher Text: BGBl. II 2000, S. 1394ff.; englischer Text im Internet abrufbar unter dieser Kennung: www.un.org/law/icc/statute/rome/mfra.htm. – Siehe zum Statut insbesondere Hans-Peter Kaul, Durchbruch in Rom. Der Vertrag über den Internationalen Strafgerichtshof, VN 4/1998 S. 125ff.; ders., Der Aufbau des Internationalen Strafgerichtshofs. Schwierigkeiten und Fortschritte, VN 6/2001 S. 215ff., sowie Andreas Zimmermann, The Creation of a Permanent International Criminal Court, Max Planck Yearbook of United Nations Law 1998, S. 169ff.

2 David Scheffer, Staying the Course with the International Court, Cornell International Law Journal 35 (2001/02), S. 47(52).

3 Scheffer (Anm. 2), S. 48ff.

4 Vgl. dazu auch die weiteren Nachweise bei Carsten Stahn, Gute Nachbarschaft um jeden Preis? Einige Anmerkungen zur Anbindung der USA an das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV) 60 (2000), S. 631(637).

5 Vgl. insoweit Art. 86 des Statuts, der im Hinblick auf die Kooperationspflicht ausdrücklich nur auf die Vertragsparteien Bezug nimmt.

6 Artikel ohne Angaben sind solche des Statuts des IStGH.

7 So ist beispielsweise daran zu erinnern, daß etwa die Kriegsverbrechenstatbestände wesentlich im Rahmen eines informellen Treffens der NATO-Mitgliedstaaten in Bonn ausgehandelt wurden, das sodann als »Bonn paper« Eingang in die Verhandlungen gefunden und Struktur wie Inhalt von Art. 8 des Statuts maßgeblich geprägt hat.

8 Scheffer (Anm. 2), S. 91.

9 Jimmy Gurulé, United States Opposition to the 1998 Rome Statute Establishing an International Criminal Court: Is the Court's Jurisdiction Truly Complementary to National Criminal Jurisdictions?, Cornell International Law Journal 35 (2001/02), S. 1(30f.).

10 Matthew A. Barrett, Ratify or reject: Examining the United States' Opposition to the International Criminal Court, Georgia Journal of International and Comparative Law, 28 (1999/2000), S. 83(97).

11 Sharon A. Williams, in: Otto Triffterer, Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court, Baden-Baden 1999, Art. 17, Rn. 20.

12 Kritisch zum Ganzen Frank Hoffmeister / Sebastian Knoke, Das Vorermittlungsverfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof – Prüfstein für die Effektivität der neuen Gerichtsbarkeit im Völkerstrafrecht, ZaöRV 59 (1999), S. 785ff.

13 Kaul (Anm. 1), S. 219.

14 Nach Resolution 377(V) der Generalversammlung v. 3.11.1950 (Text: VN 1/1980 S. 29ff.).

- 15 Sie sieht die Möglichkeit vor, daß sich ein Staat nur an einen Teil eines Vertrages gebunden erklärt.
- 16 Das ASPA bildet ›Title II‹ des ›2002 Supplemental Appropriations Act for Further Recovery From and Response To Terrorist Attacks on the United States (H.R. 4775)‹; im Internet zugänglich unter: thomas.loc.gov.
- 17 Vgl. zu früheren Versuchen bereits während der Amtszeit von Präsident Clinton, das ASPA zu verabschieden, Stahn (Anm. 4), v.a. S. 636ff.
- 18 Jesse Helms / Zell Miller, No court dates for America, Washington Times v. 11.4.2002.
- 19 Neben (evidenten) völkerrechtlichen Fragen wirft das ASPA ferner die Frage auf, ob in dem geplanten Gesetz nicht auch eine verfassungsrechtlich unzulässige Beschränkung der Handlungsbefugnisse des US-Präsidenten im Bereich der auswärtigen Gewalt und im Hinblick auf seine Position als Oberbefehlshaber der Streitkräfte zu sehen sein könnte; näher dazu Stahn (Anm. 4), S. 638 Anm. 29.
- 20 Hinzuweisen ist ferner auf den Umstand, daß die USA bereits auch zu der Entscheidung der Generalversammlung der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), in welcher diese die Errichtung des IStGH begrüßte und die Staaten zur Ratifizierung des Statuts aufforderte, eine Vorbehaltserklärung abgegeben hatten, Resolution 1900 (XXXII-O/02) der OAS-Generalversammlung v. 4.6.2002, abrufbar unter: www.oas.org/xxxiiga/english/docs_en/docs_items/AGres1900_02.htm.
- 21 Dazu nunmehr auch im Internetdienst der US-amerikanischen Gesellschaft für Völkerrecht Bryan MacPherson, Authority of the Security Council to Exempt Peacekeepers from International Criminal Court Proceedings, ASIL Insights, Juli 2002, abrufbar unter: www.asil.org/insights/insigh89.htm
- 22 S/2002/712 v. 30.6.2002 (Text: S. 159ff. dieser Ausgabe). – Die Haltung der USA führte dazu, daß am 21.6. zunächst das Mandat der UNMIBH bis zum 30.6. verlängert wurde, am 30.6. bis zum 3.7., am 3.7. bis zum 15.7.; am 12.7. – nach vorangegangener Verabschiedung der Resolution bezüglich der Freistellung von der Jurisdiktion des IStGH – wurde dann das Mandat bis zum 31.12.2002 verlängert (Resolutionen 1418, 1420, 1421 und 1423; Text: S. 159ff. dieser Ausgabe).
- 23 Darauf hatte auch Generalsekretär Kofi Annan in einem Schreiben v. 3.7.2002 (abrufbar unter: www.iccnw.org/html/SGlettertoSC3July2002.pdf) an den US-amerikanischen Außenminister Colin Powell hingewiesen und dabei zutreffend deutlich gemacht, daß das Jugoslawien-Tribunal auch im Verhältnis zum IStGH eine primäre Zuständigkeit besitze.
- 24 Auszugsweiser Wortlaut bei MacPherson (Anm. 21).
- 25 Sehr pointiert UN-Generalsekretär Kofi Annan in seinem Schreiben v. 3.7.2002 an US-Außenminister Powell (Anm. 23): »...the method suggested in the proposal, and in particular its operative paragraph 2, flies in the face of treaty law since it would force States that have ratified the Rome Statute to accept a resolution that literally amends the treaty«.
- 26 Text: S. 166 dieser Ausgabe.
- 27 Allerdings ist daran zu erinnern, daß Frankreich seinerzeit einen ähnlich lautenden Passus bereits in das Römische Statut aufgenommen wissen wollte, wonach im Auftrag des Sicherheitsrats tätige Personen keiner Verfolgung durch den IStGH unterliegen sollten, und daß Großbritannien in einem Vertrag für die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe (ISAF) in Afghanistan mit der afghanischen Interimsregierung die ISAF-Angehörigen von der Jurisdiktion internationaler Strafgerichtshöfe ausgenommen hat.
- 28 Vgl. insoweit auch bereits Resolution 1160 des Sicherheitsrats v. 31.3.1998 (Text: VN 3/1998 S. 115f.) zum Kosovo, wo der Rat ebenfalls nach Kapitel VII tätig geworden war, ohne zunächst eine entsprechende Feststellung getroffen zu haben.
- 29 Dazu näher Jasper Finke / Christiane Wandscher, Terrorismusbekämpfung jenseits militärischer Gewalt. Ansätze der Vereinten Nationen zur Verhütung und Beseitigung des internationalen Terrorismus, VN 5/2001 S. 168ff. (v.a. 171f.).
- 30 Zu denken wäre etwa beispielhaft an die britischen und US-amerikanischen Maßnahmen zur Durchsetzung der Flugverbotszonen in Irak, bei denen umstritten ist, ob sie (noch) durch die entsprechenden Irak-Resolutionen des Sicherheitsrats gedeckt sind. Zu beachten ist aber, daß konkret gegenüber US-Streitkräften die Jurisdiktion des IStGH schon deshalb nicht besteht, weil die Handlungen weder durch Staatsangehörige einer Vertragspartei noch auf dem Gebiet einer Vertragspartei begangen werden. Gegenüber den britischen Streitkräften greift demgegenüber die Ausschlußwirkung von Resolution 1422 schon deshalb nicht ein, weil diese nach der operativen Ziffer 1 auf Drittstaaten beschränkt ist.
- 31 Daneben käme gegebenenfalls, insbesondere im Rahmen einer Gutachtenanfrage der UN-Generalversammlung, grundsätzlich eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Resolution durch den Internationalen Gerichtshof in Betracht; hierzu näher etwa Bernd Martenczuk, Rechtsbindung und Rechtskontrolle des Weltsicherheitsrats. Die Überprüfung nichtmilitärischer Zwangsmaßnahmen durch den Internationalen Gerichtshof, Berlin 1996, passim.
- 32 Hiervon geht auch der Juristische Dienst der Europäischen Kommission aus.
- 33 Einzelne Punkte, in denen US-amerikanischen Bedenken (zumindest teilweise) Rechnung getragen wurde, sind etwa Art. 5 Abs. 2 (Notwendigkeit der Schaffung eines Regimes für das Verbrechen der Aggression in Übereinstimmung mit den relevanten Bestimmungen der Charta); einzelne Definitionen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ferner die Schwellenklausel und die Bezugnahme auf den »feststehenden Rahmen des Völkerrechts« in Art. 8 Abs. 2 Buchst. b); schließlich die Bestimmung über unzulässige Kollateralschäden in Art. 8 Abs. 2 Buchst. b) iv) sowie allgemein die Nichtbezugnahme auf das ZP I von 1977; darüber hinaus die Bestimmung über die sogenannten Verbrechenstatbestände in Art. 9; die richterliche Kontrolle der selbständigen Ermittlungsbefugnis des Anklägers (Art. 15), das Anfechtungsverfahren nach Art. 19, die Regelung über die Selbstverteidigung in Art. 31 Abs. 1 Buchst. d) sowie ferner noch die eher restriktive Regelung über das Handeln auf Befehl in Art. 33.

Privatisierung der Sicherheit

Ein innergesellschaftliches und zwischenstaatliches Problem

HERBERT WULF

Seit dem Ende des Kalten Krieges hat eine ganze Reihe von Entwicklungen die Situation der Streitkräfte und vor allem auch die Blauhelmeinsätze der Vereinten Nationen verändert. Dazu gehört erstens und vor allem, daß die überwiegende Zahl der Kriege nicht mehr zwischenstaatlich ausgefochten wird, sondern Ursachen und Anlässe für Kriege und gewaltsame Konflikte zumeist innergesellschaftlicher Art sind¹. Zweitens nahmen gleichzeitig internationale militärische Interventionen deutlich zu. Während in der Zeit des Kalten Krieges der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nur sehr begrenzte Handlungsmöglichkeiten hatte, ist heute der Ruf der internationalen Völkergemeinschaft nach rechtzeitigem Militäreinsatz zur Verhinderung humanitärer Katastrophen häufiger und lauter geworden². Die hautnahe Berichterstattung der Medien über Kriege und Konflikte verstärkte diese Tendenz. Die vielfältigen internationalen Einsätze der Streitkräfte erweiterten deren Aufgabenspektrum deutlich, während die traditionelle territoriale Verteidigung inzwischen in vielen Ländern, so auch in Europa, eine völlig marginale Rolle spielt.

Eine dritte, bereits länger anhaltende Entwicklung ist die immer stärkere Belastung der Zivilbevölkerung in den Kriegen. Während früher Soldaten gegen Soldaten kämpften, sind heute vor allen Dingen die Zivilisten betroffen. Die Mehrzahl der Toten und Verletzten der heutigen Kriege trägt keine Uniform; oft müssen Millionen von Menschen aus ihrer Heimat fliehen, um dem Kriegsgeschehen zu entinnen. Auch hier sind die Vereinten Nationen und ihre Unterorganisationen immer wieder gefordert.

Was bedeutet Privatisierung der Sicherheit?

Eine vierte, bislang nur in kleinen Expertenkreisen thematisierte Entwicklung ist die Privatisierung militärischer Funktionen beziehungsweise allgemeiner die Privatisierung von Sicherheit.

›Privatisierung von Militär und Sicherheit‹ ist freilich ein schillernder Begriff. Recht unterschiedliche Aktivitäten werden so beschrieben. Sie reichen von der Sicherung privaten Eigentums bis zum Schutz von Minen und Förderanlagen global operierender Firmen, von Dienstleistungen für UN-Friedensmissionen bis zur Begleitung von Hilfskonvois, von der Logistik für das Militär bis zum Einsatz in Kampfhandlungen durch Privatpersonen oder Firmen. Von Bedeutung ist, daß derartige Tätigkeiten zwar oftmals politisch gewollt und häufig durchaus legal sind, daß sie jedoch oft unregelt und gelegentlich in einer gesetzlichen Grauzone durchgeführt werden. Diese Serviceleistungen werden aus einer ganzen Reihe von Gründen nachgefragt, weshalb diese relativ neue Branche auch ein starkes Wachstum verzeichnen kann³. Sehr unterschiedliche Akteure sind als private Sicherheitsdienstleister tätig. Bezogen auf die Anbieter derartiger Dienstleistungen können drei Formen der Privatisierung militärischer Sicherheit unterschieden werden⁴: private Militärfirmen, private Sicherheitsfirmen und Söldner.

Private Militärfirmen

Zunehmend werden traditionelle militärische Aufgaben privaten Firmen übertragen. Diese Form der Privatisierung reicht von der Ausla-

gerung (outsourcing) von Logistik, der Reparatur von Waffen, der militärischen Ausbildung oder der Militärhilfe für Entwicklungsländer bis hin zur Entsendung von Kampftruppen durch private Firmen⁵. Letzteres geschah etwa im Bürgerkrieg in Sierra Leone oder bei der Bekämpfung von Drogenbanden in Kolumbien. An moderner, technisch anspruchsvoller Kriegsführung orientiert, sind militärische Dienstleistungsfirmen für strategische Planungsaufgaben der militärischen Führung tätig. Statt die staatlich legitimierte Streitkräfte zu beauftragen, schließen Regierungen Kontrakte mit privaten Spezialfirmen ab. Der Einsatz privater »Militärfirmen« wird als effektive und marktkonforme Methode angesehen, um den Bedarf bestimmter Regierungen oder internationaler Organisationen zu decken, beispielsweise wenn sich Regierungen durch Angriffe von Rebellen- und Terrorgruppen ernsthaft gefährdet sehen (wie in den neunziger Jahren in Papua-Neuguinea) oder auch, wenn Hilfsorganisationen ihre Nahrungsmittelkonvois vor Kriegsherren schützen wollen (wie vor Jahren in Somalia).

Die Privatisierung findet in manchen Ländern in großem Stile und geplant statt. In Großbritannien beispielsweise wird sie forciert vorangetrieben. Das Verteidigungsministerium hat ein ehrgeiziges Ziel und spricht von der »Transformation militärischer Unterstützungsfunktionen in eine quasi kommerzielle Organisation«⁶. Es geht um Beschaffung und Betrieb moderner Waffensysteme, die privat finanziert werden sollen (von Panzertransportkapazitäten bis zum Management von Kasernenanlagen), um die Auslagerung zahlreicher Servicefunktionen, die komplette Privatisierung bestimmter vom Militär betriebener Labors und Werkstätten und vieles mehr. Auch in Deutschland wurde im Bereich von Reparatur und Service der Waffen privatisiert; vor allem sollen durch Vermarktung nicht mehr benötigter Liegenschaften durch eine eigens gegründete Gesellschaft (Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb, GEBB) dem Verteidigungsetat zusätzliche Mittel zugeführt werden.

Bedeutsamer für die internationale Gemeinschaft ist die Tätigkeit privater Militärfirmen bei internationalen Einsätzen. Die Zahl der Spezialfirmen, die sich weltweit mit traditionellen militärischen Aufgaben beschäftigen, hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Schaut man in die Firmenprospekte oder die Internetauftritte privater Militärfirmen wie »Dyncorp« und »Military Professional Resources Inc. (MPRI)« in den Vereinigten Staaten, »Sandline International«, »Defence Systems Limited (DSL)« und »Gurkha Security Guards« in Großbritannien, früher auch »Executive Outcome« und »Stabilco« in Südafrika, so stellt man fest, daß sich das Personal im wesentlichen aus ehemaligen Offizieren der Streitkräfte rekrutiert. Das Ende des Ost-West-Konflikts und der personelle Abbau der Truppen haben einen Überschuß qualifizierten militärischen Personals hervorgebracht, das jetzt in den Militärfirmen neue Betätigungsfelder sucht.

Private Sicherheitsfirmen

Außerhalb des militärischen Bereichs werden in zahlreichen Ländern ganze gesellschaftliche Sektoren durch private Firmen oder durch private Initiativen gesichert. Bestimmte früher von der Polizei übernommene Funktionen wie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in U-Bahnen oder auf Straßen werden privaten Wach- und Schutzdiensten übertragen. Auf Grund hoher Kriminalitätsraten in urbanen Zentren heuern diejenigen, die über die nötigen Mittel verfügen, private Wachfirmen an, um ihr Eigentum zu schützen, oder organisieren in Nachbarschaftshilfe Wachdienste. Diese Form der privaten Sicherung ist am weitesten in den Vereinigten Staaten fortgeschritten; dort gibt es inzwischen Städte oder Stadtbezirke, um die ein Zaun gezogen ist: »gated communities«. Es werden nur Personen eingelassen, die dort wohnen oder von Bewohnern dazu berechtigt werden.

Tätigkeiten von privaten Militärfirmen und Sicherheitsunternehmen⁷

Art der Tätigkeit	Rechtsstellung, gesellschaftliches Ansehen	Hauptnutzer	Ort der Tätigkeit
<i>Schutz des Eigentums</i>			
Bereitstellung von Schutz und Überwachungssystemen	legal, oft unregelmäßig, auf Wunsch von Eigentümern	Privatpersonen und Unternehmen	städtische Zentren in verschiedenen Teilen der Welt
Bewachung von Fabriken, Minen usw.	legal, oft geregelt	transnationale Unternehmen	viele Länder
Nachbarschaftspatrouillen	legal, unregelmäßig	Privatpersonen	städtische Zentren in verschiedenen Teilen der Welt
Recht und Ordnung an öffentlichen Plätzen (U-Bahnen, Einkaufszentren usw.)	legal, quasi-geregelt	Kommunalverwaltungen; Geschäftsinhaber	Industrieländer
<i>Verbrechensverhütung</i>			
Umgang mit Entführungen	legal, unregelmäßig, oft seitens der Polizei unerwünscht	Privatpersonen und Unternehmen	Länder mit hohem Vorkommen des Delikts
Gefängniswesen	legal, quasi-geregelt	Regierungen	Industrieländer
Untersuchung und Erkundung zum Schutz vor Betrug, Erpressung und dergl.	legal, unregelmäßig	Unternehmen	viele Länder
<i>Rüstung</i>			
Forschung und Entwicklung	hauptsächlich unter Regierungslizenz	militärische Beschaffungsämter	Industrieländer
Herstellung	hauptsächlich unter Regierungslizenz	militärische Beschaffungsämter	Industrieländer
Ex- u. Import (durch große spezialisierte Unternehmen oder Vermittler)	ungesetzlich und legal	Regierungen; Rebellengruppen	international
Beschaffung: direkter Ankauf namens der Streitkräfte	unter Regierungslizenz	Verteidigungsministerien	wenige Industrieländer
<i>Logistische Unterstützung</i>			
Logistikleistungen in Notlagen	geregelt	Verteidigungsministerien; humanitäre Organisationen	viele Länder
Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit: Minenräumung, Infrastrukturaufbau, Flüchtlingslager, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Soldaten und Flüchtlingen	geregelt	humanitäre Organisationen; UN-Einrichtungen; Regierungen	Gesellschaften in der Konfliktfolgezeit
technische und andere Dienste auf Militärstützpunkten	geregelt	Verteidigungsministerien	wenige Industrieländer
<i>Militärhilfe</i>			
militärische Ausbildung	von der Regierung gefördert, gelegentlich illegal	Entwicklungsländer-Regierungen; Regierungen, die im Hintergrund wirken wollen; Rebellenverbände und Aufständische	Entwicklungsländer, kriegszerrüttete Gesellschaften
Lieferung von Ausrüstung	von der Regierung gefördert, gelegentlich illegal	Entwicklungsländer-Regierungen; Rebellenverbände	Entwicklungsländer, kriegszerrüttete Gesellschaften
militärische Bewertungen: Bedrohungsanalysen	geregelt	Planungsstäbe der Regierungen	weltweit
<i>Friedenssicherung</i>			
Logistik der Friedenssicherung	geregelt	UN	kriegszerrüttete Gesellschaften
Abrüstung, Einsammeln von Waffen, Demobilisierung	im Auftrag der UN	UN	kriegszerrüttete Gesellschaften
<i>Militärische Operationen</i>			
Kampfeinsätze	meist illegal, gelegentlich auf Anforderung von Regierungen	Regierungen in auswegloser Lage; Rebellenverbände und Aufständische; Regierungen, die im Hintergrund wirken wollen; transnationale Unternehmen	kriegszerrüttete Gesellschaften, Entwicklungsländer

Beispiel MPRI, USA

Die Liste der Beschäftigten der 1987 gegründeten US-amerikanischen Firma »Military Professional Resources Inc. (MPRI)« liest sich wie ein »Who's Who« pensionierter hochrangiger US-Offiziere. Direktor der Firma ist General a.D. Carl Vuono, der das US-Heer während des »Wüstensturms« im Zweiten Golfkrieg kommandierte. Ein Dutzend pensionierte Generäle und Admiräle stehen auf der Gehaltsliste, ebenso ehemalige hochrangige Mitarbeiter des CIA und ehemalige Botschafter. 800 Personen sind fest beschäftigt, weitere 11 000 sollen jederzeit für Kurzeinsätze abrufbar sein. Die Firma rühmt sich, jede Art militärischer Mission ausführen zu können – außer Kampfeinsätze. Im Gegensatz zu anderen Firmen verzichtet die MPRI auf unmittelbare Kampfeinsätze. Die MPRI hat laut Eigenauskunft derzeit Verträge »in allen Regionen der Welt«. Auf dem Balkan ist man in einem »militärischen Stabilisierungsprogramm« tätig und bildet Streitkräfte aus. Die MPRI unterhält ein »Kampfsimulationszentrum« und ein »Kampfausbildungscamp«. In der Drogenbekämpfung in Kolumbien setzt die MPRI Berater auf Rechnung der US-Regierung bei Polizei und Militär ein.

Die Firma geriet öffentlich in die internationale Kritik, weil sie die kroatische Armee in einer Zeit ausbildete, als in der Krajina ethnische Säuberungen durchgeführt wurden. Eine direkte Beteiligung der MPRI ist nicht nachzuweisen. Die Ausbildung erfolgte mit Zustimmung der US-Regierung zu einem Zeitpunkt, als über das gesamte ehemalige Jugoslawien ein UN-Waffenembargo verhängt war.

Der Trend zur Privatisierung und zum »outsourcing« von Militär- und Sicherheitsdienstleistungen findet nicht nur in Industrieländern statt, sondern ist in vielen Ländern zu finden. In unterentwickelten oder kollabierten Ländern werden die privaten Dienste nachgefragt, um schwache Regierungen zu stabilisieren oder internationale Interventionen zu stützen. Es handelt sich um einen rasch wachsenden Markt, der angeblich weltweit jährlich um 9 vH wächst⁸.

Söldner

Des Weiteren gibt es den Typ der Söldnertruppen für den direkten Kampfeinsatz. Als klassische Form der privat organisierten Betätigung in Kriegen und bewaffneten Auseinandersetzungen ist das Söldnertum – Personen verdingen sich einzeln oder in Gruppen gegen Bezahlung in Kriegen – seit langem bekannt. Im 17. Jahrhundert schlugen sich Söldner in Europa einmal auf die eine, einmal auf die andere Seite und kämpften nicht um die Ehre oder fürs Vaterland, sondern für die Kriegspartei, die für den Söldnerdienst zahlte. In der Phase der Entkolonisierung des letzten Jahrhunderts betätigten sich Söldner vorrangig auf dem afrikanischen Kontinent; oftmals erfolgte ihr Einsatz, um Regierungen zu destabilisieren und zu stürzen. Hauptaktionsgebiet ist auch heute Afrika. Diese Söldner werden vor allem in ehemaligen Kriegsgebieten rekrutiert, wo viele kampferprobte Soldaten nach Beendigung der Kriege aus den Streitkräften ausscheiden.

Als Reaktion auf wachsende Söldneraktivitäten richtete die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1980 als Nebenorgan einen Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern ein.

Fehlende oder mangelhafte Normen und Kontrollen

Viele Tätigkeiten privater militärischer Firmen und privater Sicherheitsdienste sind legal und bewegen sich im Rahmen der bestehenden Gesetze. Da die Definition dieser Aktivitäten nicht klar und einheitlich ist und da die Normen bezüglich des Söldnerwesens für formal korrekt registrierte Firmen kaum greifen, bewegen sich die modernen, um Seriosität bemühten Unternehmen, die militärische Sicherheitsdienstleistungen verkaufen, aber nicht direkt in Gefechte eingreifen, in einer völkerrechtlichen Grauzone. Auch die Grenzlinie

zwischen Kombattanten, die von Regierungen eingesetzt werden, und privat angeheuerten Firmen verschwimmt.

In den letzten zwei Jahrzehnten haben die Generalversammlung der Vereinten Nationen, der Sicherheitsrat, der Wirtschafts- und Sozialrat sowie die Menschenrechtskommission mehr als 100 Resolutionen verabschiedet, in denen die Aktivitäten der Söldner gebrandmarkt werden⁹. Nicht nur Söldner, sondern auch private Militär- und Sicherheitsfirmen verfügen aber über militärische oder polizeiliche Macht, die niemandem verantwortlich ist. Sie können ihre Dienste prinzipiell jedem anbieten, der dafür zu zahlen gewillt ist, seien es Staaten, transnationale Unternehmen, UN-Unterorganisationen, Hilfswerke, Rebellentruppen oder Drogenbosse. Die vorhandenen internationalen Normen greifen für die privaten Militär- und Sicherheitsfirmen nur, wenn diese Firmen das Selbstbestimmungsrecht der Völker verletzen, sie in die inneren Angelegenheiten eines Staates eingreifen oder sich direkt an Kampfhandlungen beteiligen. Dies ist gelegentlich der Fall, wie die Aktivitäten der britischen Firma »Sandline« 1996 in Sierra Leone und 1997 in Papua-Neuguinea belegen¹⁰. Meist jedoch hüten sich die privaten Sicherheitsfirmen, diese feine Grenzlinie zu überschreiten. Damit sind ihre oftmals kriegsentscheidenden Tätigkeiten durch die geltenden internationalen Normen nicht erfaßt.

1977 verabschiedete die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) eine Konvention zur Eliminierung des Söldnerwesens, die sich allerdings nur gegen den Einsatz von Söldnern gegen Regierungen oder Befreiungsbewegungen richtet¹¹. Die wesentlichen Elemente der OAU-Konvention fanden im gleichen Jahr Eingang in das I. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen von 1949, in denen das Kriegsrecht geregelt ist. Dieses Zusatzprotokoll entzog den Söldnern den Kombattantenstatus und damit den Schutz des Kriegsvölkerrechts, sprach aber kein eigentliches Verbot des Söldnerwesens aus. Im Herbst 1989 verabschiedete die UN-Generalversammlung die Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern¹². Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens verpflichten sich, keine Söldner zu rekrutieren, einzusetzen, zu finanzieren oder auszubilden und deren Einsatz strafrechtlich zu verfolgen. Erst am 20. Oktober 2001, nachdem 22 Staaten die Konvention ratifiziert hatten, trat sie in Kraft¹³. Um mehr Staaten zum Beitritt zu veranlassen und um über die Aktivitäten der Söldner regelmäßig zu berichten, setzte die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen Enrique Bernales Ballesteros aus Peru als ihren Sonderberichterstatter ein, der seit 1988 jährlich einen detaillierten Bericht über Ausmaß und menschenrechtliche Konsequenzen des Söldnerwesens vorlegt¹⁴.

Problematisch ist die enge Definition in den geltenden Regelungen. Die in der Konvention festgelegte Definition kann nach Ansicht von Ballesteros die zunehmende Aktivität von nichtstaatlichen Akteuren, privaten Sicherheitsgruppen (einschließlich Freiwilligen), privaten Milizen und so fort nicht adäquat erfassen. In seinen Berichten führt der Sonderberichterstatter mit Blick auf die privaten Militärfirmen aus, daß Söldneraktivitäten das Ende des Kalten Krieges überlebt und sich deren Methoden verändert haben: Nach wie vor, so Ballesteros, lassen sich Söldner individuell rekrutieren, um in internationalen Konflikten zu kämpfen, so wie es auch in den internationalen Militär- und Sicherheitsfirmen Söldner gibt, die sich engagieren lassen und im illegalen Drogenhandel oder im Handel mit Diamanten und Waffen tätig sind¹⁵. Der Sonderberichterstatter fordert, die Söldnerdefinition zu überarbeiten. Er betont, daß die militärische Sicherheit unveräußerliche Kernaufgabe der Staaten beziehungsweise der Staatengemeinschaft bleiben muß, die anders als private Akteure an das Völkerrecht gebunden sind. Wegen der bestehenden Gesetzeslücken hat eine internationale Expertengruppe inzwischen detaillierte Vorschläge gemacht, die insbesondere auf eine klarere Kontrolle der privaten Militär- und Sicherheitsfirmen zielen¹⁶.

Gelegentlich werden die Sicherheitsfirmen als eine »qualitativ neue Form von Söldneraktivitäten« bezeichnet¹⁷. Doch diese Kritik greift zu kurz. Die Militärfirmen wehren sich dagegen, als moderne Söldner bezeichnet zu werden. Im Gegensatz zu Söldnergruppen legen sie Wert darauf, daß sie ordnungsgemäß registriert sind, ihre Steuern bezahlen und nicht mit dem Völkerrecht in Konflikt kommen. Mehr noch, sie behaupten, daß sie zur Konfliktlösung beitragen. Tatsächlich hat sich bei Einsätzen von Militärfirmen gezeigt, daß sie zur Beendigung von bewaffneten Auseinandersetzungen beigetragen haben. Doch die Auffassungen der Staatenmehrheit in den Vereinten Nationen sind eindeutig: dies waren zumeist kurzfristige Erfolge, während sich an den Ursachen für die Konflikte nichts geändert hat¹⁸.

Ebenso wehren sich die Firmen gegen einen Vergleich mit Waffenhändlern¹⁹. Ihre Legitimierung betonen die privaten Militärfirmen meist mit Hinweis auf die Zustimmung der Regierungen der Länder, in denen sie lokalisiert sind oder wo sie operieren. So betont die amerikanische Firma MPRI auf ihrer Internetseite, daß sie »mit einer Lizenz der US-Regierung in einer Reihe von Ländern« tätig ist. Als im britischen Parlament die Rolle der Firma »Sandline« und deren Beteiligung am Sturz der Regierung Sierra Leones als Skandal bezeichnet wurde, verwies die Firmenleitung darauf, daß sie mit Wissen und stillschweigender Duldung der britischen Regierung gehandelt habe²⁰.

Schubkraft und Motive

Ein Grund für die Privatisierung ist die Tatsache, daß manche Regierungen, die eine Notwendigkeit zur Verhinderung humanitärer Katastrophen sehen, gelegentlich lieber auf Privatfirmen zurückgreifen, um nicht die eigenen Truppen einsetzen zu müssen. Die Erfahrungen der Vereinigten Staaten in Vietnam und die wachsende Kritik in der Öffentlichkeit an der steigenden Zahl gefallener US-amerikanischer Soldaten spielt bei Entscheidungen für Auslandseinsätze noch immer eine wichtige Rolle.

Zwei Gründe – konzeptionell-ideologische Überlegungen sowie Haushaltsprobleme in vielen Ländern – sind für die Privatisierung im militärischen Bereich primär verantwortlich²¹.

- Erstens ist der Trend zur Reduzierung staatlicher Aktivitäten seit Jahren dominant. Das neoliberale Konzept des »schlanken Staates« hat sich allgemein alternativlos und fast unkritisiert durchgesetzt. Militär und Polizei sind davon nicht ausgenommen. Mit Absicht und geplant werden zahlreiche staatliche Funktionen von der öffentlichen Hand aufgegeben. Mittlerweile werden nicht nur Telekommunikations- und Stromversorgungsunternehmen, Bahn und Post privatisiert, sondern auch sensible Bereiche des Militärs. Nach neoliberalen Vorstellungen erscheint es nur logisch, den Privatsektor zu nutzen, um öffentliche Sicherheit effektiv, effizient und preiswert anzubieten.

- Zweitens haben die Haushaltsengpässe die Privatisierung beschleunigt. Um Finanzmittel zu sparen oder um Ausgaben in die Zukunft zu verschieben, forcierten Regierungen die Konzepte »Privatisierung«, »outsourcing« und »öffentlich-private Partnerschaft« auch im Militärbereich. Um kosteneffektivere Marktlösungen zu finden, werden traditionelle militärische Funktionen privatisiert.

Viele der von Privatfirmen übernommenen Funktionen werden von ihnen effizient und effektiv ausgeführt. Ob aber der Privatsektor tatsächlich Sicherheit effizient, effektiv und preiswert anbietet und die Finanzprobleme der öffentlichen Hand lösen oder lindern kann, muß sich erst noch erweisen. Bislang sind die Erfahrungen noch zu gering. Die anekdotenhafte Evidenz ist ausreichend, um dieses Konzept für die Finanz- und Verteidigungsminister weiter attraktiv zu machen; sie reicht aber nicht aus, um den Praxistest bereits als gelungen anzusehen. Neil V. Davies, Wirtschaftssachverständiger im britischen Verteidigungsministerium und selbst ein Befürworter der Privatisierung, zögert nicht, auch einige Haken und Ösen zu benen-

I. Zusatzprotokoll von 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte

Art. 47 Söldner

- (1) Ein Söldner hat keinen Anspruch auf den Status eines Kombattanten oder eines Kriegsgefangenen.
- (2) Als Söldner gilt,
 - a) wer im Inland oder Ausland zu dem besonderen Zweck angeworben ist, in einem bewaffneten Konflikt zu kämpfen,
 - b) wer tatsächlich unmittelbar an Feindseligkeiten teilnimmt,
 - c) wer an Feindseligkeiten vor allem aus Streben nach persönlichem Gewinn teilnimmt und wer von oder im Namen einer am Konflikt beteiligten Partei tatsächlich die Zusage einer materiellen Vergütung erhalten hat, die wesentlich höher ist als die den Kombattanten der Streitkräfte dieser Partei in vergleichbarem Rang und mit ähnlichen Aufgaben zugesagte oder gezahlte Vergütung,
 - d) wer weder Staatsangehöriger einer am Konflikt beteiligten Partei ist noch in einem von einer am Konflikt beteiligten Partei kontrollierten Gebiet ansässig ist,
 - e) wer nicht Angehöriger der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei ist und
 - f) wer nicht von einem am Konflikt beteiligten Staat in amtlichem Auftrag als Angehöriger seiner Streitkräfte entsandt worden ist.

nen. Er spricht von exzessiver Kommerzialisierung, den höheren Kosten privater Finanzierung, der Inflexibilität der vertraglichen Regelungen, dem Verlust von Kontrolle und Verantwortung im Ministerium, der Abhängigkeit von Monopolanbietern, dem Potential für Betrug, von negativen Einflüssen auf die lokale Wirtschaft und von zusätzlichem Zeitaufwand und erhöhten Kosten²².

Wenn auch hinter der Privatisierung das Bemühen steckt, die Streitkräfte effizienter zu führen, so birgt dieser Ansatz doch Gefahren. Eine zentrale Funktion des Staates, nämlich das Gewaltmonopol, könnte unterhöhlt oder sogar ganz aufgegeben werden. Privatisierung bedeutet nicht per se die Aufgabe staatlicher Funktionen, und in vielen Entwicklungsländern kann von einer korrekten Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols erst gar nicht gesprochen werden. Dennoch stellt sich die Frage, gegenüber wem die privaten Militär- und Sicherheitsfirmen für ihre Handlungen verantwortlich sind und wem sie Rechenschaft abzulegen haben. Während die Regierung gegenüber dem Parlament rechenschaftspflichtig ist, sind private Firmen dies nur gegenüber ihren Aktionären oder Besitzern. Genau aus diesem Grunde ist die US-Regierung durchaus daran interessiert, die Dienste privater Firmen in Anspruch zu nehmen, da die Kontrollen des Kongresses bei Rüstungsexporten, Militärhilfe und in der Drogenbekämpfung der Regierung weniger Handlungsspielraum erlauben. Auch gegenüber der Öffentlichkeit muß sich die Regierung bei möglichen Verwicklungen (oder wenn es zu Toten oder Verletzten bei den Einsätzen kommt) nicht verantworten, da es sich ja nicht um Angehörige der Streitkräfte handelt.

Wie weiter?

Die Privatisierung militärischer Funktionen führt zu einem grundlegenden langfristigen Wandel im Verhältnis von Militär und Nationalstaat. Nach Max Weber ist es eine der vorrangigen Aufgaben des Staates, die Sicherheit seiner Bürger zu gewährleisten. Dies ist in vielen Ländern (und besonders in urbanen Zentren) heute kaum noch oder nicht mehr möglich. Die Globalisierung hat die Bedingungen für Webers Konzept des Nationalstaats verändert. Entnationalisierung findet auf zahlreichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Ebenen statt, und auch die Konzeption national organisierter und orientierter Armeen ist in Frage gestellt. Doch bislang haben sich die parlamentarischen Kontrollen des Militärs nicht parallel zur Ten-



Der jüngste Staat der Welt ist Osttimor, der mit Hilfe der Vereinten Nationen am 20. Mai dieses Jahres unabhängig wurde. Mit dem Übergang in die Unabhängigkeit war das Mandat der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (UNTAET) erfüllt, an deren Spitze der Brasilianer Sergio Vieira de Mello gestanden hatte. Bei der Unabhängigkeitsfeier in Dili wurde Generalsekretär Kofi Annan die Flagge der UN zurückgegeben. Die ehemalige portugiesische Kolonie hatte lange im Schatten der Weltpolitik gestanden (vgl. Klaus Figge, Ost-Timor: fern, unbekannt, vergessen, VN 4/1981 S. 113ff.), bis die politischen Veränderungen in Indonesien 1999 eine Lösung dieses Entkolonisierungsproblems zu ermöglichen schienen, aber zunächst eine Tragödie im Gefolge hatten.

denz der Privatisierung des Militärs fortentwickelt. Dies gilt analog auch für die Vereinten Nationen oder die Europäische Union. Fallen die Werkzeuge von Krieg und Gewalt und deren Kontrolle durch den Nationalstaat in die Hände nichtstaatlicher Akteure (von kriminellen Gruppen bis zu bewaffneten Aufständischen, von angeheuerten Gangs bis zu legal operierenden Firmen)? Ist es weise und politisch vertretbar, Kontrollfunktionen im nationalen Rahmen aufzugeben (oder nicht mehr wahrnehmen zu können), bevor neue Kontrollmechanismen international geschaffen sind? ›Global governance‹, eine verantwortliche, global orientierte Weltinnenpolitik, ist auf dem Feld der Sicherheit von einer Realisierung noch weit entfernt.

›Outsourcing‹ und Privatisierung sind Teile eines breit angelegten Konzepts des schlanken Staates. Dieser allgemeine Trend ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht reversibel, sondern wird sich weiter durchsetzen. Angesichts des derzeit eindeutigen Trends zur Privatisierung im Militär kann man nicht davon ausgehen, daß die Privatisierung ein nur vorübergehender Zustand ist. Wenn nicht alle Anzeichen täuschen, wird sie sich weiter verstärken. Das Ad-hoc-Engagement privater Militärfirmen in Angola, Sierra Leone, der Demokratischen Republik Kongo, auf dem Balkan und so weiter ist inzwischen ein deutlich sichtbares Phänomen innergesellschaftlicher Kriege geworden.

Doch die Unterschiede zwischen der Privatisierung von Bahn oder Post einerseits und Militär oder Polizei andererseits sind qualitativer Natur. Diese Qualität ist im staatlichen Gewaltmonopol begründet – einer Errungenschaft, die in Europa vor mehr als 350 Jahren mit dem Westfälischen Frieden als zivilisatorischem Fortschritt erreicht wurde. Dies darf nicht leichtfertig aufgegeben werden. Es wird nicht darauf ankommen, den Versuch zu machen, private Militär- und Sicherheitsfirmen zu verbieten oder zu ächten, wie dies bei Söldnern der Fall ist. Es geht vielmehr darum, deren Aktivitäten mit besonderer Sorgfalt zu kontrollieren und den Maßstab der Ach-

tung der Menschenrechte auch an diese Firmen anzulegen. Dabei darf es nicht bei Bemühungen im nationalstaatlichen Rahmen bleiben, denn hier besteht internationaler Regelungsbedarf. Die Vereinten Nationen wären gut beraten, sich diesen Problemen verstärkt zu widmen.

- 1 Das heißt nicht, daß diese Kriege keine grenzüberschreitende Bedeutung hätten. Im Gegenteil werden oftmals die Nachbarländer und andere internationale Akteure in die Konflikte einbezogen oder beteiligen sich hieran. Ein eindrückliches aktuelles Beispiel liefert die Demokratische Republik Kongo. Kaldor spricht von »neuen Kriegen«; Mary Kaldor, *New Types of Conflict*, in: Ruth Stanley (Hrsg.), *Gewalt und Konflikt in einer globalisierten Welt*, Wiesbaden 2001, S. 24-50.
- 2 Siehe zur Debatte um die sogenannte humanitäre Intervention Ian Williams, *Nur das letzte Mittel*. Der Bericht der Axworthy-Kommission zur humanitären Intervention, VN 1/2002 S. 10ff., sowie zur gegenwärtigen Diskussion um die Friedensoperationen der Vereinten Nationen Ekkehard Griep, *Neue Maßstäbe für die UN-Friedensmissionen*. Der Brahimi-Bericht und seine Folgen; eine Bestandsaufnahme, VN 2/2002 S. 61ff.
- 3 Im Mittelpunkt der Betrachtung steht in diesem Beitrag die Privatisierung militärischer Funktionen, während die Privatisierung der Sicherheit als Rahmenbedingung lediglich erwähnt wird. Das Söldnerwesen wird wegen seiner besonderen rechtlichen Bedeutung und des Stellenwerts der Materie in den Vereinten Nationen thematisiert.
- 4 Alex Vines, *Mercenaries, Human Rights and Legality*, in: Abdel-Fatau Musah / J. Kayode Fayemi (eds.), *Mercenaries. An African Security Dilemma*, London-Sterling/Va. 2000, S. 169-197.
- 5 Traditionell führten private Unternehmen die Entwicklung und Produktion von Waffen in vielen Ländern (u.a. Deutschland, Japan, Schweden, USA) durch. In anderen Staaten (z.B. Frankreich, Großbritannien, Rußland) wurde die Rüstungsproduktion in den letzten beiden Dekaden weitgehend privatisiert. Dieser Aspekt der Privatisierung wird hier nicht weiter behandelt, zumal die Entwicklung und Produktion von Waffen in allen genannten Ländern rechtlich klar geregelt ist – wenn auch immer wieder Skandale und dubiose Geschäfte (vor allem im Waffenexport) Anlaß zu der Mahnung, die bestehenden Gesetze auch anzuwenden, geben. Aus der Vielzahl der Veröffentlichungen zum Thema Waffenexportregelungen: Ian Anthony (ed.), *Arms Export Regulation*, Oxford 2000.
- 6 Neil V. Davies, *Outsourcing, Privatisation and other Forms of Private Sector Involvement: Conditions and Requisites*, unveröffentlichtes Konferenzpapier für die im Rahmen des Euro-atlantischen Partnerschaftsrats abgehaltene Konferenz ›Defence Reform, Defence Industry and the State‹ des ›George Marshall Centre‹ der NATO in Wildbad Kreuth im August 2000.
- 7 Quelle: Herbert Wulf, *Change of Uniform – But No Uniform Change in Function*. *Soldiers in Search of a New Role*, in: BICC, *Conversion Survey 2002*, Baden-Baden 2002, S. 97f.
- 8 Zu diesem Schluß kommt jedenfalls eine Untersuchung der in der ›Sicherheitsberatung‹ tätigen Firma ›Freedonia Group‹, zitiert in: *Financial Times* v. 10.11.2000, S. 11.
- 9 United Nations (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights), *Human Rights Fact Sheet No. 28: The Impact of Mercenary Activities on the Right of Peoples to Self-Determination*, Genf 2002.
- 10 Vines (Anm. 4); Damian Lilly, *The Privatization of Security and Peacebuilding: a Framework for Action*, London (International Alert) 2000.
- 11 Organization of African Unity Convention for the Elimination of Mercenarism in Africa, Text: *Fact Sheet* (Anm. 8), S. 33-38. Die OAU-Konvention trat 1985 in Kraft.
- 12 Siehe zu Vorgeschichte und Inhalten des Vertragswerks Horst Risse, *Die ›Hunde des Krieges‹ an die Kette gelegt? Die Konvention der Vereinten Nationen gegen Söldnertruppie*, VN 4/1990 S. 126ff. Text der mit Resolution 44/34 v. 4.12.1989 angenommenen Konvention: VN 4/1990 S. 151ff.; englischer Wortlaut auch in: *Fact Sheet* (Anm. 9), S. 25-32.
- 13 Die Vertragsparteien sind Aserbaidschan, Barbados, Belarus, Costa Rica, Georgien, Italien, Kambodscha, Katar, Kroatien, Libyen, Malediven, Mauretanien, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Suriname, Togo, Turkmenistan, Ukraine, Uruguay, Usbekistan und Zypern. Weitere neun Länder, darunter auch Deutschland, haben unterzeichnet.
- 14 Zuletzt UN Doc. E/CN.E/2002/20 (Report on the question of the use of mercenaries as a means of violating human rights and impeding the exercise of the right of peoples to self-determination) v. 10.1.2002.
- 15 E/CN.E/2002/20 (Anm. 14), Ziff. 50.
- 16 E/CN.4/2001/18 v. 14.2.2001. Im Mai 2002 hat erneut ein Expertentreffen stattgefunden, das sich um eine »klarere rechtliche Definition des Söldnerbegriffs« – die Notwendigkeit hierfür wurde von der Generalversammlung zuletzt in ihren Resolutionen 55/86 v. 4.12.2000 und 56/232 v. 24.12.2001 unterstrichen – bemühte und eine verstärkte Rechenschaftspflicht der privaten Sicherheitsfirmen einforderte.
- 17 Musah/Fayemi (Anm. 4), S. 1.
- 18 *Fact Sheet* (Anm. 9), S. 10f.
- 19 ›Sandline International‹ schreibt in einer Stellungnahme von 1998 unter dem Titel ›Private Military Companies – Independent or Regulated?‹, daß private Militärfirmen (Private Military Companies, PMCs) nicht einfach Waffen liefern, sondern dem Kunden als Paket Ausbildung, Unterstützung und Waffen liefern, um dessen militärische Kapazitäten zu stützen. »Therefore, PMCs are not ›arms dealers‹ but are more packaged service providers. Using the example of computers as an analogy, they are not hardware providers, but deliver a turnkey solution containing all the elements the client needs to make use of the technology...«. Im Internet abzurufen unter: www.sandline.com/site/index.html.
- 20 Vines (Anm. 4), S. 180.
- 21 Musah und Fayemi meinen sogar, daß die westlichen Länder, die während mehr als 150 Jahren nicht gezögert haben, militärisch zu intervenieren, heute, nach dem Fall der Berliner Mauer, wieder zu einer ›Ära der Intervention‹ zurückgekehrt seien; Musah/Fayemi (Anm. 4), S. 3.
- 22 Davies (Anm. 6), S. 5-9.

Die Resolutionen des Sicherheitsrats von 1999 bis 2001

Nachstehende Tabelle führt alle Resolutionen auf, die der Sicherheitsrat in den letzten drei Jahren angenommen hat; wiedergegeben sind jeweils die Resolutions-Nummer, das Datum der Verabschiedung, die Fundstelle in der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN sowie der Gegenstand der EntschlieÙung. Die Resolutionen des Sicherheitsrats erscheinen ohne Titel; für die hier vorgenommene Bezeichnung des jeweiligen Gegenstands ist die Redaktion verantwortlich. Die Tabelle setzt die in Heft 3/1999 S. 108ff. veröffentlichte Liste fort. – Ab Resolution 201(1965) sind alle Resolutionen des mit der Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betrauten Hauptorgans der Vereinten Nationen in vollständiger deutscher Übersetzung von dieser Zeitschrift veröffentlicht worden, zudem eine Reihe zuvor verabschiedeter Resolutionen. Wiedergegeben werden außerdem auch die EntschlieÙungsanträge, die am Veto eines oder mehrerer Ständiger Mitglieder des Sicherheitsrats scheiterten, die (konsensverkörpernden) Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats sowie die Mitteilungen des Präsidenten, die meist Detailregelungen oder Verfahrensfragen zum Gegenstand haben.

Resolutionen				Resolutionen			
Res.-Nr.	Datum	Text in VN	Gegenstand	Res.-Nr.	Datum	Text in VN	Gegenstand
1220(1999)	12. 1.1999	3/99 S.122	Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNOMSIL)				gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen
1221(1999)	12. 1.1999	2/99 S. 80	Flugzeugabsturz über dem von der UNITA in Angola kontrollierten Gebiet	1243(1999)	27. 5.1999	6/99 S.216	Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zwischen Israel und Syrien (UNDOF)
1222(1999)	15. 1.1999	1/99 S. 32	Überwachung der Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka in Kroatien	1244(1999)	10. 6.1999	3/99 S.116	Billigung der allgemeinen Grundsätze zur politischen Lösung der Kosovo-Krise und Schaffung internationaler ziviler und Sicherheitspräsenzen im Kosovo
1223(1999)	28. 1.1999	2/99 S. 87	Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL)	1245(1999)	11. 6.1999	1/00 S. 39	Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNOMSIL)
1224(1999)	28. 1.1999	2/99 S. 90	Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO)	1246(1999)	11. 6.1999	4/99 S.153	Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor (UNAMET)
1225(1999)	28. 1.1999	2/99 S. 69	Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG)	1247(1999)	18. 6.1999	3/99 S.118	Ermächtigung zum weiteren Einsatz der multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR) und Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina (UNMIBH)
1226(1999)	29. 1.1999	2/99 S. 85	Grenzstreitigkeit zwischen Äthiopien und Eritrea	1248(1999)	25. 6.1999	6/99 S.222	Aufnahme von Kiribati in die Vereinten Nationen
1227(1999)	10. 2.1999	2/99 S. 85	Grenzstreitigkeit zwischen Äthiopien und Eritrea	1249(1999)	25. 6.1999	6/99 S.222	Aufnahme von Nauru in die Vereinten Nationen
1228(1999)	11. 2.1999	2/99 S. 90	Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO)	1250(1999)	29. 6.1999	1/00 S. 42	Auftrag der Guten Dienste im Zypernkonflikt
1229(1999)	26. 2.1999	2/99 S. 81	Weitere Präsenz der Vereinten Nationen in Angola nach dem Auslaufen des Mandats der MONUA	1251(1999)	29. 6.1999	1/00 S. 43	Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP)
1230(1999)	26. 2.1999	2/99 S. 91	Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINURCA)	1252(1999)	15. 7.1999	4/99 S.148 2/00 S. 75	Überwachung der Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka in Kroatien
1231(1999)	11. 3.1999	3/99 S.122	Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNOMSIL)	1253(1999)	28. 7.1999	6/99 S.222	Aufnahme von Tonga in die Vereinten Nationen
1232(1999)	30. 3.1999	4/99 S.156	Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO)	1254(1999)	30. 7.1999	6/99 S.216	Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL)
1233(1999)	6. 4.1999	4/99 S.149	Die Situation in Guinea-Bissau	1255(1999)	30. 7.1999	6/99 S.214	Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG)
1234(1999)	9. 4.1999	4/99 S.151	Der FriedensprozeÙ in der Demokratischen Republik Kongo	1256(1999)	3. 8.1999	2/00 S. 74	Hoher Beauftragter in Bosnien-Herzegowina
1235(1999)	30. 4.1999	4/99 S.156	Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO)	1257(1999)	3. 8.1999	6/99 S.218	Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor (UNAMET)
1236(1999)	7. 5.1999	4/99 S.153	Vorbereitung einer Volksbefragung in Osttimor	1258(1999)	6. 8.1999	2/00 S. 82	Der FriedensprozeÙ in der Demokratischen Republik Kongo
1237(1999)	7. 5.1999	4/99 S.147	Untersuchung der Verstöße gegen das gegen die UNITA (Angola) verhängte Waffen- und Erdölembargo	1259(1999)	11. 8.1999	2/00 S. 78	Ernennung der Leiterin der Anklagebehörde bei den Internationalen Gerichten
1238(1999)	14. 5.1999	4/99 S.156	Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO)	1260(1999)	20. 8.1999	1/00 S. 40	Erweiterung der Personalstärke der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNOMSIL)
1239(1999)	14. 5.1999	3/99 S.115	Humanitäre Katastrophe im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien)	1261(1999)	25. 8.1999	2/00 S. 78	Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten
1240(1999)	15. 5.1999	4/99 S.155	Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT)	1262(1999)	27. 8.1999	6/99 S.218	Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor (UNAMET)
1241(1999)	19. 5.1999	4/99 S.154	Arbeit des Internationalen Gerichts für Rwanda	1263(1999)	13. 9.1999	2/00 S. 85	Verlängerung des Mandats der Mission
1242(1999)	21. 5.1999	4/99 S.150	Ausnahmeregelungen in bezug auf die				

Resolutionen

Res.-Nr.	Datum	Text in VN	Gegenstand
1264(1999)	15. 9.1999	6/99 S.219	der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) Einrichtung einer multinationalen Truppe zur Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit in Osttimor
1265(1999)	17. 9.1999	2/00 S. 76	Humanitäre Hilfe in bewaffneten Konflikten
1266(1999)	4.10.1999	1/00 S. 35	Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen
1267(1999)	15.10.1999	1/00 S. 30	Verhängung eines Luftverkehrs- und Finanzembargos gegen die afghanischen Taliban
1268(1999)	15.10.1999	1/00 S. 33	Einrichtung des Büros der Vereinten Nationen in Angola (UNOA)
1269(1999)	19.10.1999	1/00 S. 35	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus
1270(1999)	22.10.1999	1/00 S. 41	Beendigung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNOMSIL) und Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL)
1271(1999)	22.10.1999	2/00 S. 86	Letztmalige Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINURCA)
1272(1999)	25.10.1999	6/99 S.219	Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (UNTAET)
1273(1999)	5.11.1999	2/00 S. 82	Der Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo
1274(1999)	12.11.1999	6/99 S.221	Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT)
1275(1999)	19.11.1999	1/00 S. 36	Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen
1276(1999)	24.11.1999	6/99 S.217	Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zwischen Israel und Syrien (UNDOF)
1277(1999)	30.11.1999	2/00 S. 76	Verlängerung des Mandats der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti (MIPONUH) und Übergang zur künftigen Internationalen Zivilen Unterstützungsmission in Haiti (MICAH)
1278(1999)	30.11.1999	1/00 S. 35	Besetzung eines Sitzes im Internationalen Gerichtshof
1279(1999)	30.11.1999	2/00 S. 83	Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC)
1280(1999)	3.12.1999	1/00 S. 36	Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen
1281(1999)	10.12.1999	1/00 S. 36	Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen
1282(1999)	14.12.1999	2/00 S. 86	Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO)
1283(1999)	15.12.1999	1/00 S. 43	Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP)
1284(1999)	17.12.1999	1/00 S. 37	Einrichtung der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen (UNMOVIC) für Irak und Bedingungen für eine Aussetzung von gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen
1285(2000)	13. 1.2000	2/00 S. 75	Weitere Überwachung der Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka in Kroatien durch die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (UNMOP)
1286(2000)	19. 1.2000	1/00 S. 34	Erneuerung des Friedensprozesses in Burundi
1287(2000)	31. 1.2000	1/00 S. 30	Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG)

Resolutionen

Res.-Nr.	Datum	Text in VN	Gegenstand
1288(2000)	31. 1.2000	2/00 S. 81	Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL)
1289(2000)	7. 2.2000	4/00 S.156	Erhöhung der Truppenstärke sowie Erweiterung und Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL)
1290(2000)	17. 2.2000	1/00 S. 42 3/00 S.113	Aufnahme von Tuvalu in die Vereinten Nationen
1291(2000)	24. 2.2000	3/00 S.117	Weitere Dislozierung sowie Festlegung und Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC)
1292(2000)	29. 2.2000	2/00 S. 86	Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO)
1293(2000)	31. 3.2000	4/00 S.155	Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen
1294(2000)	13. 4.2000	3/00 S.114	Verlängerung des Mandats des Büros der Vereinten Nationen in Angola (UNOA)
1295(2000)	18. 4.2000	3/00 S.114	Durchsetzung des gegen die UNITA (Angola) verhängten Waffen- und Erdölembargos sowie der sonstigen Maßnahmen
1296(2000)	19. 4.2000	4/00 S.153	Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten
1297(2000)	12. 5.2000	6/00 S.215	Grenzstreitigkeit zwischen Äthiopien und Eritrea
1298(2000)	17. 5.2000	6/00 S.215	Verhängung eines Waffenembargos gegen Äthiopien und Eritrea
1299(2000)	19. 5.2000	4/00 S.158	Erweiterung des militärischen Anteils der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL)
1300(2000)	31. 5.2000	6/00 S.218	Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zwischen Israel und Syrien (UNDOF)
1301(2000)	31. 5.2000	1/01 S. 40	Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO)
1302(2000)	8. 6.2000	4/00 S.155	Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen
1303(2000)	14. 6.2000	1/01 S. 40	Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP)
1304(2000)	16. 6.2000	6/00 S.218	Verletzung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo durch Uganda und Rwanda
1305(2000)	21. 6.2000	4/00 S.151	Ermächtigung zum weiteren Einsatz der multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR) und Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina (UNMIBH)
1306(2000)	5. 7.2000	4/00 S.158	Verbot der Einfuhr von Rohdiamanten aus Sierra Leone und Durchsetzung des Waffenembargos gegen die nichtstaatlichen bewaffneten Kräfte des Landes
1307(2000)	13. 7.2000	4/00 S.153	Weitere Überwachung der Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka in Kroatien durch die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (UNMOP)
1308(2000)	17. 7.2000	1/01 S. 36	Aids und das Friedenssicherungspersonal
1309(2000)	25. 7.2000	1/01 S. 40	Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO)
1310(2000)	27. 7.2000	2/01 S. 78	Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL)
1311(2000)	28. 7.2000	1/01 S. 25	Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG)

Resolutionen

Res.-Nr.	Datum	Text in VN	Gegenstand
1312(2000)	31. 7.2000	2/01 S. 71	Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE)
1313(2000)	4. 8.2000	2/01 S. 85	Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL)
1314(2000)	11. 8.2000	2/01 S. 75	Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten
1315(2000)	14. 8.2000	2/01 S. 85	Vorbereitung der Schaffung eines unabhängigen Sondergerichts für Sierra Leone
1316(2000)	23. 8.2000	2/01 S. 80	Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC)
1317(2000)	5. 9.2000	2/01 S. 86	Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL)
1318(2000)	7. 9.2000	5/00 S.189	Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika
1319(2000)	8. 9.2000	2/01 S. 83	Sicherheit des internationalen Personals in West- und Osttimor
1320(2000)	15. 9.2000	2/01 S. 72	Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE)
1321(2000)	20. 9.2000	2/01 S. 86	Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL)
1322(2000)	7.10.2000	2/01 S. 79	Provokation am Haram al-Sharif in Jerusalem
1323(2000)	13.10.2000	2/01 S. 81	Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC)
1324(2000)	30.10.2000	1/01 S. 40	Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO)
1325(2000)	31.10.2000	1/01 S. 32	Rolle der Frau in der Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung
1326(2000)	31.10.2000	6/00 S.221	Aufnahme von Jugoslawien in die Vereinten Nationen
1327(2000)	13.11.2000	1/01 S. 36	Empfehlungen der Sachverständigen-Gruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen
1328(2000)	27.11.2000	2/01 S. 80	Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zwischen Israel und Syrien (UNDOF)
1329(2000)*	30.11.2000	3/01 S.121	Verbesserung der Arbeitsfähigkeit der Internationalen Gerichte für das ehemalige Jugoslawien und für Rwanda
1330(2000)	5.12.2000	2/01 S. 73	Ausnahmeregelungen in Bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen
1331(2000)	13.12.2000	1/01 S. 41	Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP)
1332(2000)	14.12.2000	2/01 S. 81	Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC)
1333(2000)	19.12.2000	1/01 S. 27	Verhängung eines Waffenembargos gegen die afghanischen Taliban
1334(2000)	22.12.2000	2/01 S. 87	Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL)
1335(2001)	12. 1.2001	1/01 S. 31	Weitere Überwachung der Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka in Kroatien durch die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (UNMOP)
1336(2001)	23. 1.2001	1/01 S. 30	Durchsetzung des gegen die UNITA (Angola) verhängten Waffen- und Erdölembargos sowie der sonstigen Maßnahmen
1337(2001)	30. 1.2001	3/01 S.123	Verlängerung des Mandats und Rückführung der Truppenstärke der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL)

Resolutionen

Res.-Nr.	Datum	Text in VN	Gegenstand
1338(2001)	31. 1.2001	4/01 S.155	Verlängerung des Mandats der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (UNTAET)
1339(2001)	31. 1.2001	1/01 S. 26	Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG)
1340(2001)	8. 2.2001	1/01 S. 32	Benennungen für das Richteramt beim Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien
1341(2001)	22. 2.2001	3/01 S.124	Abzug aller ausländischen Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo
1342(2001)	27. 2.2001	4/01 S.158	Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO)
1343(2001)	7. 3.2001	2/01 S. 76	Aufhebung des Waffenembargos von 1992 gegen Liberia und Verhängung eines neuerlichen Waffenembargos sowie weiterer Maßnahmen wegen der Beteiligung am Konflikt in Sierra Leone
1344(2001)	15. 3.2001	3/01 S.120	Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE)
1345(2001)	21. 3.2001	3/01 S.115	Terroristische Aktivitäten in bestimmten Teilen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien
1346(2001)	30. 3.2001	4/01 S.156	Verlängerung des Mandats und Erhöhung der Truppenstärke der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL)
1347(2001)	30. 3.2001	3/01 S.126	Benennungen für das Richteramt beim Internationalen Gericht für Rwanda
1348(2001)	19. 4.2001	4/01 S.149	Durchsetzung des gegen die UNITA (Angola) verhängten Waffen- und Erdölembargos sowie der sonstigen Maßnahmen
1349(2001)	27. 4.2001	4/01 S.158	Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO)
1350(2001)	27. 4.2001	4/01 S.150	Benennungen für das Amt eines Ad-Litem-Richters beim Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien
1351(2001)	30. 5.2001	5/01 S.201	Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zwischen Israel und Syrien (UNDOF)
1352(2001)	1. 6.2001	5/01 S.199	Ausnahmeregelungen in Bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen
1353(2001)	13. 6.2001	4/01 S.152	Grundsatzklärung über die Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern
1354(2001)	15. 6.2001	4/01 S.159	Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP)
1355(2001)	15. 6.2001	5/01 S.202	Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC)
1356(2001)	19. 6.2001	5/01 S.204	Ausnahmeregelungen in Bezug auf das gegen Somalia verhängte bindende Waffenembargo
1357(2001)	21. 6.2001	4/01 S.150	Ermächtigung zum weiteren Einsatz der multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR) und Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina (UNMIBH)
1358(2001)	27. 6.2001	4/01 S.149	Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen
1359(2001)	29. 6.2001	5/01 S.204	Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO)
1360(2001)	3. 7.2001	5/01 S.199	Ausnahmeregelungen in Bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen
1361(2001)	5. 7.2001	6/01 S.234	Besetzung eines Sitzes im Internationalen Gerichtshof
1362(2001)	11. 7.2001	4/01 S.152	Weitere Überwachung der Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka in Kroatien durch die Beobachtermission

Resolutionen

Res.-Nr.	Datum	Text in VN	Gegenstand
1363(2001)	30. 7.2001	5/01 S.196	der Vereinten Nationen in Prevlaka (UNMOP) Einrichtung eines Mechanismus zur Überwachung der Durchführung der gegen die afghanischen Taliban verhängten Maßnahmen
1364(2001)	31. 7.2001	6/01 S.232	Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG)
1365(2001)	31. 7.2001	6/01 S.235	Verlängerung des Mandats der Interims-truppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL)
1366(2001)	30. 8.2001	2/02 S.80	Anstrengungen zur Verhütung bewaffneter Konflikte
1367(2001)	10. 9.2001	6/01 S.234	Aufhebung des Waffenembargos gegen die Bundesrepublik Jugoslawien
1368(2001)	12. 9.2001	5/01 S.197	Verurteilung der Terroranschläge in den Vereinigten Staaten von Amerika
1369(2001)	14. 9.2001	3/02 S.129	Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE)
1370(2001)	18. 9.2001	4/02 S.169	Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL)
1371(2001)	26. 9.2001	3/02 S.127	Multinationale Sicherheitspräsenz in Mazedonien
1372(2001)	28. 9.2001	3/02 S.135	Aufhebung der personenbezogenen Restriktionen sowie des Luftverkehrs-embargos gegen Sudan
1373(2001)	28. 9.2001	5/01 S.198	Verpflichtung der Staaten zur Verhütung terroristischer Handlungen
1374(2001)	19.10.2001	3/02 S.124	Durchsetzung des gegen die UNITA (Angola) verhängten Waffen- und Erd-ölembargos sowie der sonstigen Maßnahmen
1375(2001)	29.10.2001	3/02 S.125	Unterstützung des Friedensprozesses in Burundi
1376(2001)	9.11.2001	6/01 S.237	Weitere Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC)
1377(2001)	12.11.2001	6/01 S.234	Erklärung über das weltweite Vorgehen gegen den Terrorismus
1378(2001)	14.11.2001	6/01 S.233	Einrichtung einer Übergangsverwaltung in Afghanistan
1379(2001)	20.11.2001	3/02 S.134	Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten
1380(2001)	27.11.2001	4/02 S.175	Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO)
1381(2001)	27.11.2001	6/01 S.235	Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung zwischen Israel und Syrien (UNDOF)
1382(2001)	29.11.2001	3/02 S.130	Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen; Güterprüfliste
1383(2001)	6.12.2001	2/02 S.73	Vorläufige politische Regelungen in Afghanistan
1384(2001)	14.12.2001	4/02 S.176	Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP)
1385(2001)	19.12.2001	4/02 S.170	Verlängerung des Verbots der Einfuhr von Rohdiamanten aus Sierra Leone
1386(2001)	20.12.2001	2/02 S. 73	Genehmigung der Einrichtung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe in Afghanistan

Abgelehnte Resolutionsanträge

Dok.-Nr.	Datum	Text in VN	Gegenstand
S/1999/201	25. 2.1999	2/99 S. 82	Verlängerung des Mandats der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (UNPREDEP)
S/2001/270	26. 3.2001	3/01 S.124	Lage in den besetzten palästinensischen Gebieten
S/2001/1199	14.12.2001	2/02 S. 81	Lage in den besetzten palästinensischen Gebieten

Erklärungen des Ratspräsidenten

Dok.-Nr.	Datum	Text in VN	Gegenstand
S/PRST/1999/1	7. 1.1999	3/99 S.122	Die Situation in Sierra Leone
S/PRST/1999/2	19. 1.1999	1/99 S. 33	Die Kosovo-Krise
S/PRST/1999/3	21. 1.1999	2/99 S. 81	Die Krise in Angola
S/PRST/1999/4	28. 1.1999	2/99 S. 87	Territoriale Integrität Libanons
S/PRST/1999/5	29. 1.1999	1/99 S. 33	Die Kosovo-Krise
S/PRST/1999/6	12. 2.1999	2/99 S. 86	Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten
S/PRST/1999/7	18. 2.1999	2/99 S. 91	Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik
S/PRST/1999/8	23. 2.1999	2/99 S. 89	Die Situation in Tadschikistan
S/PRST/1999/9	27. 2.1999	2/99 S. 85	Grenzstreitigkeit zwischen Äthiopien und Eritrea
S/PRST/1999/10	8. 4.1999	4/99 S.151	Aussetzung der Sanktionen gegen Libyen
S/PRST/1999/11	7. 5.1999	6/99 S.214	Konflikt im georgischen Territorium Abchasien
S/PRST/1999/12	14. 5.1999	3/99 S.115	Bombardierung der chinesischen Botschaft in Belgrad durch die NATO
S/PRST/1999/13	15. 5.1999	3/99 S.123	Die Situation in Sierra Leone
S/PRST/1999/14	19. 5.1999	4/99 S.148	Handlungen der UNITA in Angola
S/PRST/1999/15	27. 5.1999	6/99 S.216	Notwendigkeit einer Regelung des Nahostproblems
S/PRST/1999/16	27. 5.1999	4/99 S.154	Die Situation in Somalia
S/PRST/1999/17	24. 6.1999	4/99 S.152	Die Situation im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet
S/PRST/1999/18	25. 6.1999	6/99 S.222	Aufnahme von Kiribati in die Vereinten Nationen
S/PRST/1999/19	25. 6.1999	6/99 S.222	Aufnahme von Nauru in die Vereinten Nationen
S/PRST/1999/20	29. 6.1999	6/99 S.217	Volksbefragung in Osttimor
S/PRST/1999/21	8. 7.1999	2/00 S. 75	Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit
S/PRST/1999/22	9. 7.1999	1/00 S. 39	Mitwirkung Libyens bei der Aufklärung terroristischer Handlungen
S/PRST/1999/23	28. 7.1999	6/99 S.222	Aufnahme von Tonga in die Vereinten Nationen
S/PRST/1999/24	30. 7.1999	6/99 S.216	Territoriale Integrität Libanons
S/PRST/1999/25	19. 8.1999	6/99 S.221	Die Situation in Tadschikistan
S/PRST/1999/26	24. 8.1999	1/00 S. 33	Die Krise in Angola
S/PRST/1999/27	3. 9.1999	6/99 S.218	Volksbefragung in Osttimor
S/PRST/1999/28	24. 9.1999	2/00 S. 79	Kleinwaffen
S/PRST/1999/29*	25.10.1999	1/00 S. 32	Die Situation in Afghanistan
S/PRST/1999/30	12.11.1999	1/00 S. 29	Konflikt im georgischen Territorium Abchasien
S/PRST/1999/31	12.11.1999	2/00 S. 85	Die Situation in Somalia
S/PRST/1999/32	12.11.1999	1/00 S. 34	Die Situation in Burundi
S/PRST/1999/33	24.11.1999	6/99 S.217	Notwendigkeit einer Regelung des Nahostproblems
S/PRST/1999/34	30.11.1999	2/00 S. 80	Konfliktprävention
S/PRST/2000/1	13. 1.2000	2/00 S. 74	Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Afrika
S/PRST/2000/2	26. 1.2000	2/00 S. 84	Die Situation im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet
S/PRST/2000/3	31. 1.2000	2/00 S. 81	Territoriale Integrität Libanons
S/PRST/2000/4*	11. 2.2000	1/01 S. 39	Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen
S/PRST/2000/5	10. 2.2000	2/00 S. 87	Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik
S/PRST/2000/6	17. 2.2000	1/00 S. 42	Aufnahme von Tuvalu in die Vereinten Nationen
S/PRST/2000/7	9. 3.2000	6/00 S.216	Humanitäre Aspekte der dem Sicherheitsrat vorliegenden Fragen
S/PRST/2000/8	15. 3.2000	3/00 S.117	Unterstützung Haitis
S/PRST/2000/9*	21. 3.2000	6/00 S.220	Die Situation in Tadschikistan
S/PRST/2000/10	23. 3.2000	1/01 S. 33	Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit
S/PRST/2000/11	29. 3.2000	3/00 S.117	Die Situation in Guinea-Bissau
S/PRST/2000/12	7. 4.2000	3/00 S.113	Die Situation in Afghanistan

Erklärungen des Ratspräsidenten

Dok.-Nr.	Datum	Text in VN	Gegenstand
S/PRST/2000/13	20. 4.2000	6/00 S.217	Abzug der israelischen Truppen aus Libanon
S/PRST/2000/14	4. 5.2000	4/00 S.158	Die Situation in Sierra Leone
S/PRST/2000/15	5. 5.2000	3/00 S.119	Die Situation im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet
S/PRST/2000/16	11. 5.2000	3/00 S.112	Konflikt im georgischen Territorium Abchasien
S/PRST/2000/17	12. 5.2000	6/00 S.221	Die Situation in Tadschikistan
S/PRST/2000/18	23. 5.2000	6/00 S.217	Abzug der israelischen Truppen aus Libanon
S/PRST/2000/19	31. 5.2000	6/00 S.218	Notwendigkeit einer Regelung des Nahostproblems
S/PRST/2000/20	2. 6.2000	3/00 S.119	Die Situation im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet
S/PRST/2000/21	18. 6.2000	6/00 S.218	Abzug der israelischen Truppen aus Libanon
S/PRST/2000/22	29. 6.2000	6/00 S.220	Die Situation in Somalia
S/PRST/2000/23	13. 7.2000	4/00 S.152	Gedenken an das Massaker von Srebrenica (Bosnien-Herzegowina)
S/PRST/2000/24	17. 7.2000	2/01 S. 84	Die Situation in Sierra Leone
S/PRST/2000/25	20. 7.2000	1/01 S. 34	Konfliktprävention
S/PRST/2000/26	3. 8.2000	2/01 S. 82	Die Situation in Osttimor
S/PRST/2000/27	4. 8.2000		[siehe Mitteilung S/2000/772]
S/PRST/2000/28	7. 9.2000	6/00 S.220	Die Situation im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet
S/PRST/2000/29	29. 9.2000	1/01 S. 30	Die Situation in Burundi
S/PRST/2000/30	31.10.2000	6/00 S.221	Aufnahme von Jugoslawien in die Vereinten Nationen
S/PRST/2000/31	3.11.2000	2/01 S. 86	Die Situation in Sierra Leone
S/PRST/2000/32	14.11.2000	1/01 S. 26	Konflikt im georgischen Territorium Abchasien
S/PRST/2000/33	16.11.2000	2/01 S. 84	Aussöhnung auf den Salomonen
S/PRST/2000/34	21.11.2000	2/01 S. 73	Friedensregelung für Äthiopien und Eritrea
S/PRST/2000/35	22.11.2000	1/01 S. 30	Verurteilung von Attentaten in Pristina und im Süden Serbiens
S/PRST/2000/36	27.11.2000	2/01 S. 80	Notwendigkeit einer Regelung des Nahostproblems
S/PRST/2000/37*	1.12.2000	3/01 S.119	Die Situation in Guinea-Bissau
S/PRST/2000/38	6.12.2000	2/01 S. 73	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus
S/PRST/2000/39	6.12.2000	2/01 S. 83	Die Situation in Osttimor
S/PRST/2000/40	19.12.2000	1/01 S. 31	Verurteilung von Gewalttaten im Süden Serbiens
S/PRST/2000/41	21.12.2000	3/01 S.118	Die Situation in Guinea
S/PRST/2001/1	11. 1.2001	4/01 S.157	Die Situation in Somalia
S/PRST/2001/2	23. 1.2001	4/01 S.158	Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik
S/PRST/2001/3	31. 1.2001	1/01 S. 38	Einrichtung einer Arbeitsgruppe zu den Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen
S/PRST/2001/4	9. 2.2001	3/01 S.119	Friedensregelung für Äthiopien und Eritrea
S/PRST/2001/5	20. 2.2001	3/01 S.117	Strategie der Friedenskonsolidierung
S/PRST/2001/6	2. 3.2001	3/01 S.114	Verurteilung von Übergriffen in Burundi
S/PRST/2001/7	7. 3.2001	3/01 S.115	Verurteilung von Übergriffen in Mazedonien
S/PRST/2001/8	16. 3.2001	3/01 S.115	Vorbereitung von Wahlen im Kosovo
S/PRST/2001/9*	21. 3.2001	3/01 S.114	Konflikt im georgischen Territorium Abchasien
S/PRST/2001/10	22. 3.2001	3/01 S.118	Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika
S/PRST/2001/11	22. 3.2001	3/01 S.116	Die Situation in Bosnien-Herzegowina
S/PRST/2001/12	24. 4.2001	4/01 S.149	Konflikt im georgischen Territorium Abchasien
S/PRST/2001/13	3. 5.2001	5/01 S.201	Die Situation im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet

Erklärungen des Ratspräsidenten

Dok.-Nr.	Datum	Text in VN	Gegenstand
S/PRST/2001/14	15. 5.2001	5/01 S.197	Friedensregelung für Äthiopien und Eritrea
S/PRST/2001/15	30. 5.2001	5/01 S.201	Notwendigkeit einer Regelung des Nahostproblems
S/PRST/2001/16	28. 6.2001	4/01 S.155	HIV/Aids und internationale Friedenseinsätze
S/PRST/2001/17	29. 6.2001	5/01 S.196	Die Situation in Burundi
S/PRST/2001/18	17. 7.2001	6/01 S.238	Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik
S/PRST/2001/19*	24. 7.2001	6/01 S.236	Die Situation im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet
S/PRST/2001/20	13. 8.2001	6/01 S.234	Umsetzung der Rahmenvereinbarung in Mazedonien
S/PRST/2001/21*	4. 9.2001	5/01 S.200	Kleinwaffen
S/PRST/2001/22	5. 9.2001	6/01 S.236	Die Situation im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet
S/PRST/2001/23	10. 9.2001	4/02 S.168	Wahlen in Osttimor
S/PRST/2001/24	20. 9.2001	3/02 S.123	Die Krise in Angola
S/PRST/2001/25	26. 9.2001	4/02 S.175	Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik
S/PRST/2001/26	26. 9.2001	3/02 S.125	Die Situation in Burundi
S/PRST/2001/27	5.10.2001	3/02 S.127	Vorbereitung von Wahlen im Kosovo
S/PRST/2001/28	12.10.2001	5/01 S.197	Friedensnobelpreis
S/PRST/2001/29	24.10.2001	6/01 S.237	Die Situation im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet
S/PRST/2001/30	31.10.2001	4/02 S.172	Die Situation in Somalia
S/PRST/2001/31	31.10.2001	2/02 S. 77	Rolle der Frau in der Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung
S/PRST/2001/32	31.10.2001	4/02 S.168	Vorbereitung der Unabhängigkeit Osttimors
S/PRST/2001/33	8.11.2001	3/02 S.126	Die Situation in Burundi
S/PRST/2001/34	9.11.2001	3/02 S.128	Vorbereitung von Wahlen im Kosovo
S/PRST/2001/35	15.11.2001	3/02 S.126	Vermittlung Nelson Mandelas in Burundi
S/PRST/2001/36	15.11.2001	3/02 S.124	Die Krise in Angola
S/PRST/2001/37	27.11.2001	6/01 S.236	Notwendigkeit einer Regelung des Nahostproblems
S/PRST/2001/38	19.12.2001	2/02 S. 84	Büro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika
S/PRST/2001/39	19.12.2001	4/02 S.166	Die Situation im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet

Mitteilungen des Ratspräsidenten

Dok.-Nr.	Datum	Text in VN	Gegenstand
S/1999/8	5. 1.1999	1/99 S. 44	Verfahren des Sicherheitsrats
S/1999/92	29. 1.1999	6/00 S.221	Verfahren des Sicherheitsrats
S/1999/165	17. 2.1999	2/99 S. 93	Verfahren des Sicherheitsrats
S/1999/1291	30.12.1999	1/00 S. 44	Verfahren des Sicherheitsrats
S/2000/27	17. 1.2000	1/00 S. 44	Verfahren des Sicherheitsrats
S/2000/155	28. 2.2000	6/00 S.222	Verfahren des Sicherheitsrats
S/2000/274	31. 3.2000	1/01 S. 41	Dokumentation des Sicherheitsrats
S/2000/319	17. 4.2000	6/00 S.222	Verfahren des Sicherheitsrats
S/2000/684	13. 7.2000	1/01 S. 41	Verfahren des Sicherheitsrats
S/2000/772	9. 8.2000	5/00 S.189	Beschluß zum Millenniums-Gipfel
S/2001/10	4. 1.2001	1/01 S. 41	Verfahren des Sicherheitsrats
S/2001/215	12. 3.2001	2/01 S. 87	Verfahren des Sicherheitsrats
S/2001/564	6. 6.2001	4/01 S.159	Verfahren des Sicherheitsrats
S/2001/640	29. 6.2001	4/01 S.159	Dokumentation des Sicherheitsrats
S/2001/905	25. 9.2001	2/02 S. 78	Abschluß oder Überleitung von Friedenseinsätzen
S/2001/935	4.10.2001	5/01 S.205	Verfahren des Sicherheitsrats
S/2001/1130	29.11.2001	2/02 S. 86	Verfahren des Sicherheitsrats

Buchbesprechungen

Gareis, Sven Bernhard / Varwick, Johannes: Die Vereinten Nationen. Aufgaben, Instrumente und Reformen. 2., aktualisierte Auflage

Opladen: Leske + Budrich 2002
366 S., 11,90 Euro

Jede Studentin, jeder Student und wer immer einen Einstieg in das System der Vereinten Nationen oder eine Information über die eine oder andere seiner Verästelungen sucht, greift seit Jahr und Tag zum bewährten ›Unser‹, dem Taschenbuch des Aachener Politikwissenschaftlers Günther Unser ›Die UNO. Aufgaben und Strukturen der Vereinten Nationen‹ (Beck/dtv), das in mittlerweile 6. Auflage vorliegt. Nun steht dem Leser zusätzlich die weitere, äußerlich gleichartige, inhaltlich aber anders gestaltete Übersicht und Einführung der beiden bei der Bundeswehr – an ihrem Sozialwissenschaftlichen Institut in Strausberg beziehungsweise ihrer Universität in Hamburg – tätigen Autoren Gareis und Varwick zur Verfügung. Der in diesem Jahr erschienenen, aber bereits im August des Vorjahres abgeschlossenen ersten Auflage folgte schon bald eine stellenweise aktualisierte zweite.

Während bei Unser die Vereinten Nationen historisch und in strenger Systematik von ihren Strukturen und Funktionen her dargestellt werden, führen die beiden Autoren den Leser in die UN über deren große Themen ein. Nach einer theoretisch-historischen sowie programmatischen und funktionalen Einführung arbeiten sie das Funktionieren der Weltorganisation über deren Wirken bei der Erfüllung ihrer drei Hauptaufgaben heraus: der Friedenssicherung, der Gewährleistung der Menschenrechte und der Förderung von Wirtschaft, Entwicklung und Umweltschutz. In einem Schlußkapitel werden die Möglichkeiten einer Reformierung der UN und die Chancen der Organisation in der sich globalisierenden Welt behandelt.

In einem von Machiavelli, Kant und dem Völkerbund bis zum UN-Millenniumsgipfel und zu den Möglichkeiten einer Weltordnungspolitik materiell und wissenschaftlich weit gespannten Rahmen wird dem Leser auf diese Weise eine anschauliche und gut lesbare Zusammenschau der Vereinten Nationen und ihrer Möglichkeiten, Vorteile, Schwächen und Probleme vermittelt. Wobei die Autoren als Leser offenkundig immer Studierende vor Augen hatten. Was wiederum auch für Nutzer, die nicht Studenten sind, kein Nachteil sein dürfte. Man kann annehmen, daß jeder, der ohne große Vorkenntnisse dieses Buch gelesen hat, eine fundierte Vorstellung von den Vereinten Nationen gewonnen hat. Im universitären Gebrauch erweisen sich, vor allem im Seminarbetrieb, die dem Text beigefügten Diskussionsfragen und Lektüreempfehlungen, wie der Rezensent aus eigener Erfahrung bestätigen kann, als didaktisch nützliche Zugaben. Eine Schwäche dieser didaktischen Version der

Darstellung der UN ist freilich, daß der punktuelle informatorische Zugriff zu einzelnen Themen unzureichend bleiben muß. So sind zum Beispiel der Sicherheitsrat und der Wirtschafts- und Sozialrat bei Unser auf 30 respektive 12 Seiten zusammenhängend behandelt, während ihnen bei Gareis/Varwick nur rund acht Seiten (allgemeine Darstellung: knapp drei Seiten, separate Behandlung der Reformdebatte: knapp fünf Seiten) beziehungsweise gut eine Seite gewidmet sind, sich daneben aber im Sachregister eine Vielzahl von Verweisen auf Behandlungen dieser Themen an anderen Stellen des Textes findet. Das Hauptorgan Treuhandrat erscheint im Text als ›Treuhandschaftsrat‹.

Lesbarkeit und Griffigkeit der Zusammenschau von Gareis/Varwick gehen notgedrungen auf Kosten der Vollständigkeit. So finden sich bei ihnen beispielsweise die WHO und die WTO nicht mit zusammenhängenden Beschreibungen, sondern nur unter Verweisung auf fünf respektive sieben Fundstellen (im letztgenannten Fall sechs unter ›Welthandelsorganisation‹ und eine unter ›WTO-Modell‹). Wichtige Sonderorganisationen wie die ILO, die UNESCO und der Weltpostverein fielen durch den Rost. Die Abkürzungen der Einrichtungen des UN-Systems sind zwar in einer Übersicht aufgeführt, wurden aber nur im Ausnahmefall (so beim Stichwort ›WTO-Modell‹) ins Sachregister aufgenommen.

Insgesamt ist dies ein zu empfehlendes Buch, aber wirklich fest wird man im Themenfeld UN künftig wohl nur auf zwei Beinen, dem Unser-Bein und dem Gareis/Varwick-Bein, stehen können – auf einem Grund, der von dem breiten Informationsangebot der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen bereitet wurde und der zudem mit an den gleichen Interessentenkreis gerichteten Werken wie Helmut Volgers ›Lexikon der Vereinten Nationen‹ an Festigkeit gewonnen hat.

HANS ARNOLD ☐

Senti, Martin: Internationale Regime und nationale Politik. Die Effektivität der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) im Industrieländervergleich

Bern: Paul Haupt 2002
394 S., 42,- Euro

In der Debatte über den Beitritt der Schweiz zu den Vereinten Nationen war es eine der am stärksten umstrittenen Fragen, ob und inwieweit internationale Organisationen die Innenpolitik souveräner Staaten beeinflussen. Die Beitrittsgegner äußerten dabei eine Befürchtung, die bereits bei der Gründung der ILO im Rahmen des Versailler Vertrages bestand, daß nämlich eine Mitgliedschaft die sozialen Errungenschaften eines Landes gleichsam aushöhlen kön-

ne. Angesichts der hohen Sozialstandards in der Schweiz und in Anbetracht der notgedrungen auf soziale Mindeststandards rekurrierenden Arbeit der ILO erscheint vielen diese Befürchtung nach wie vor plausibel. Vor dem Hintergrund der überall spürbaren Wirkungen der Globalisierung erhielt die Frage eine neue Nuance dahingehend, inwieweit die zunehmende wirtschaftliche Verknüpfung der Staaten oder die intensivere Tätigkeit internationaler Organisationen Auswirkungen auf der Ebene der Innenpolitik hat.

In seiner umfassenden und wegen des dezidiert empirischen Vorgehens durchaus pionierhaften Analyse geht Martin Senti diesen im Grunde das gesamte UN-System betreffenden Fragen am Beispiel der ILO nach. Der Autor, der sich mit dieser Studie an der Universität Bern habilitiert hat, überprüft dabei diese in der Globalisierungsdebatte häufig ohne weitere Nachweise aufgestellten Behauptungen und untersucht am Beispiel der Schweiz, welche Wirkungen der ILO-Konventionen auf die Sozialpolitik der Mitgliedstaaten nachweisbar sind. Er geht dabei historisch vor und zeigt auf, daß die ILO von Anfang an das Ziel hatte, über die Ausarbeitung einer sozialpolitischen Mustergesetzgebung Einfluß auf die nationale Sozialpolitik ihrer Mitgliedstaaten zu nehmen. Weil diese allerdings bis heute in ihrer Entscheidung frei sind, ob und wann sie diese internationalen Standards auch tatsächlich in nationales Recht umsetzen wollen, wird der ILO seit jeher mangelnde Effektivität vorgeworfen. Dennoch ist diese UN-Sonderorganisation in Fragen des internationalen Sozial- und Arbeitsrechts weltweit die wichtigste Autorität geblieben. Daß die aktuellen Bemühungen etwa einer Verknüpfung von Sozialrechten mit dem Freihandel bisher weitgehend erfolglos waren, steht dem nicht entgegen.

Der eingehenden Analyse der Gesetzgebung in der Schweiz wird sodann eine Auseinandersetzung mit den theoretischen Grundlagen vorangestellt; beispielsweise werden konflikttheoretische Ansätze ebenso diskutiert wie die Frage nach weltweiter Konvergenz oder Divergenz wohlfahrtsstaatlicher Entwicklungen.

Hier vergleicht Senti das Abstimmungsverhalten der dreigliedrigen – aus Vertretern der Regierungen, der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammengesetzten – Delegationen der Mitgliedstaaten in der Internationalen Arbeitskonferenz, dem Hauptorgan der ILO, für den Zeitraum 1960 bis 1995. Diese Analyse des Abstimmungsverhaltens von 22 OECD-Ländern zeigt, daß die Delegationen aller Staaten innerhalb der ILO eine sehr hohe Zustimmungsbereitschaft haben, die freilich später bei der innerstaatlich notwendigen Ratifikation oftmals auf Zurückhaltung stößt. Für die einzelnen Gruppen zeigt das Ergebnis erwartungsgemäß eine geschlossene Unterstützung der Arbeitnehmervertreter für die Übereinkommen. Am stärksten heterogen ist die Gruppe der Arbeitgeberdelegierten, während die Regierungsvertreter eine Mittelstellung einnehmen. Das Ergebnis stützt empi-

risch die These des »regulativen Wettbewerbs«: Regierungen aus hochreglementierten Ländern sind eher an einer internationalen sozialpolitischen Harmonisierung interessiert als Regierungsvertreter aus mehr liberal orientierten Staaten. Die durchweg homogene Zustimmung der Arbeitnehmervertreter interpretiert der Autor als Anzeichen für eine Verlagerung der innenpolitischen Auseinandersetzungen auf die internationale Ebene und damit für eine »Innenpolitik mit anderen Mitteln«. Da allerdings die Abstimmungsergebnisse bei der Verabschiedung neuer ILO-Übereinkommen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit deren späterer Umsetzung auf der nationalen Ebene stehen, schließt der Autor auf einen generell symbolischen Charakter der Politikformulierung auf der Internationalen Arbeitskonferenz. Erst die Ratifikation läßt aber eine Antwort auf die Frage zu, inwieweit den Worten Taten folgen, also bei den ILO-Mitgliedstaaten am Ende tatsächlich die Bereitschaft zur rechtlichen Selbstbindung im Wege der nationalen Gesetzgebung besteht.

Dem Ratifizierungsverhalten widmet der Autor deshalb ein eigenes ausführliches Kapitel. Das Ergebnis seiner Untersuchung stützt einerseits die These des regulativen Wettbewerbs, andererseits bleibt die Frage offen, inwieweit die Verbreitung von ILO-Konventionen Effekte auf die Politik der Nachzüglerstaaten hat. Dies ist etwa bei Entwicklungsländern oder den sich im Umbruch befindlichen Ländern des ehemaligen Ostblocks, bei denen sich eben nicht an einer hochentwickelten Struktur des Rechts ansetzen läßt, keine leichte Aufgabe. Senti wählt dafür den Weg einer Gegenüberstellung der Ratifikation von ILO-Übereinkommen einerseits und den nationalen Ausgaben für soziale Sicherheit im weitesten Sinn andererseits. Das Ergebnis ist beeindruckend: »Der signifikante Einfluß der Ratifikation von ILO-Konventionen auf nationale Ausgaben für soziale Sicherheit hält auch einer Kontrolle nach verschiedenen Zeitperioden und alternativen nationalstaatlichen Kontrollvariablen stand. Die Resultate weisen darauf hin, daß die in der bisherigen Forschung vielfach modellierte Trennung von nationalstaatlicher und internationaler Politik für die Erklärung des modernen Wohlfahrtsstaates nicht plausibel ist. Internationale Regime wie die Sozialstandardsetzung der ILO können einen eigenständigen Einfluß auf die nationale Staatstätigkeit ausüben.« (S. 118)

Teil III der Studie widmet sich eingehend dem »Adoptions- und Ratifikationsverhalten der Schweiz«. Es zeigt sich, daß eine Ratifikation der Übereinkommen nicht notwendige Bedingung für die Effektivität der internationalen Instrumente ist. Das Ausbleiben einer Ratifikation in einem Land bedeutet nicht, daß das Übereinkommen keinen Effekt hat. Viele Staaten weisen eine zurückhaltende Ratifikationspraxis auf, obwohl ihre innerstaatliche Rechtsetzung den Anforderungen der internationalen Übereinkommen im wesentlichen genügen würde. In der Schweiz ist es im Bereich der nichtratifizierten Übereinkommen vor allem dort zu Annäherungen an das internationale Recht gekommen, wo es um die Kompatibilität mit dem europäischen Recht ging. Ziel war offenbar, künftige Anpassungskosten zu reduzieren, um einmal »beitrittsfähig« zu werden. In der Schweiz

machte sich jedoch der Einfluß der Volksrechte als Resistenzfaktor gegen Einflüsse von außen insbesondere im Bereich der Arbeitszeitregulierung oder der Sozialversicherungen bemerkbar.

Kritisiert wurde, daß Senti seine Analyse im wesentlichen auf die Schweiz und auf OECD-Länder beschränkt hat. Dieser Kritik wird der sich nicht anschließen, der schon einmal praktisch (sozial-)rechtsvergleichend gearbeitet hat: Die Einbeziehung von Ländern höchst unterschiedlicher Entwicklungsstufe macht die Schlußfolgerungen auf Grund eines Vergleichs notwendig ungleicher Sachverhalte meist eher fragwürdig. Demgegenüber läßt sich in der weiteren politikwissenschaftlichen Diskussion der Auswirkungen des Engagements von Staaten im UN-System auf die empirisch erarbeiteten Ergebnisse Sentis als gesicherte Grundlage Bezug nehmen.

PETER A. KÖHLER □

Brühl, Tanja / Debiel, Tobias / Hamm, Brigitte / Hummel, Hartwig / Martens, Jens (Hrsg.): Die Privatisierung der Weltpolitik. Entstaatlichung und Kommerzialisierung im Globalisierungsprozess

Bonn: Dietz 2001
320 S., 12,70 Euro

Daß der Handlungsspielraum der Staaten durch das Agieren der sich immer weiter globalisierenden wirtschaftlichen Kräfte eingeschränkt wird, das glaubt man zu wissen. Daß der amerikanische Multimilliardär Ted Turner den Vereinten Nationen eine Spende in Milliardenhöhe gegeben hat, das hatte man gehört, aber doch eher als die liebenswerte Schurke eines superreichen Philanthropen registriert. »Attac« kennt heute jeder, aber wer kann schon die Wörter benennen, aus denen sich das Akronym zusammensetzt. Es scheint, daß die »Citoyens« der Welt (für die in »Attac« das C steht) sich weiterhin mehr oder weniger ahnungslos im prächtigen Gebäude ihrer über so lange Zeit und unter so großen Mühen und Opfern entstandenen und dann endlich in der Uno organisierten internationalen Staatengemeinschaft räkeln – ohne zu bemerken, wie durch immer mehr Ritzen in seinem Mauerwerk die Privatisierung der Politik mit all ihren Konsequenzen eindringt.

Die engagierte Vereinigung »Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung« (WEED) und die renommierte, vor eineinhalb Jahrzehnten auf Initiative von Willy Brandt gegründete »Stiftung Entwicklung und Frieden« (SEF) wollen dem mit einer in dieser Weise in der deutschen Literatur wohl erstmaligen Bestandsaufnahme und Analyse entgegenwirken. In ihrem Sammelband behandeln sie das im Zentrum der Globalisierung stehende und besonders interessante Phänomen der Entstaatlichung der internationalen Politik durch Privatisierung und Kommerzialisierung. Angesichts der weltpolitischen Verästelung dieses Themas, aber auch angesichts der fundierten persönlichen Meinungsfreude der (einschließlich des Herausgeberteams) 16

Autorinnen und Autoren dieses Bandes erweist sich das an sich etwas ungewöhnliche Verfahren, den 11 Einzelbeiträgen gleich zwei Einführungen (»Vorwort des Herausgeberteams« und »Einleitung«) voranzustellen, als durchaus hilfreich.

Im einzelnen werden – immer gut belegt und begründet – der Vormarsch der privaten Megamedien (Reljić), die historische Entwicklung der Privatisierung in der Weltpolitik (van der Pijl), die umstrittene Tätigkeit der privaten Rating-Agenturen (Hillebrand), die Privatisierung und internationale Vermarktung von Sicherheit (Lock) sowie von Menschenrechts-, Umwelt- und Biopolitik durch die großen transnational agierenden Unternehmen (Braun, Maier, Koechlin), dazu die wachsende Bedeutung der – manchmal widersprüchlichen – Funktion von nichtstaatlichen Organisationen (Ludermann) und ihre Bedeutung für die Verwirklichung der Menschenrechte (Liese) behandelt. Besonders massiv tritt das Problem der Entstaatlichung der zwischenstaatlichen Politik durch deren Privatisierung naturgemäß innerhalb des Systems der Vereinten Nationen in Erscheinung.

Es hat, wie in zwei Kapiteln von US-amerikanischen Autoren (Paul, Bennis) aufgezeigt wird, seinen Ursprung in den Vereinigten Staaten der achtziger Jahre, als dort zur Zeit der Reagan-Regierung in der politischen Öffentlichkeit eine starke Anti-UN-Strömung entstand. Sie hatte neben anderen auch nachhaltige wirtschaftliche Gründe und wurde, wie die Autoren präzise darstellen, systematisch von Wirtschaftsinteressen angeheizt. Lobbygruppen setzten sich energisch für die am Eigeninteresse ausgerichteten Ziele der großen Wirtschaftsunternehmen gegenüber der internationalen Staatengemeinschaft und ihrer Organisation – der UN – ein und waren dabei in der Wahl ihrer Mittel keineswegs zimperlich.

Der bisherige Höhepunkt der auf diese Weise betriebenen Kommerzialisierung der UN ist der von Generalsekretär Kofi Annan – gewissermaßen in einer Art Flucht nach vorne – kurz nach seiner Amtsübernahme auf dem Weltwirtschaftsforum 1997 in Davos vorgeschlagene und inzwischen lancierte »Globale Pakt« zwischen den Vereinten Nationen und einem großen und repräsentativen Teil des weltweit operierenden Unternehmertums. Er wirkt sich seither, wie die Autoren mit zahlreichen Beispielen darstellen und belegen, eindeutig mehr zugunsten der Unternehmen als zugunsten der UN aus (worauf auch Andreas Zumach in VN 1/2002 S. 1ff. hingewiesen hat).

Es ist dies ein lesenswertes, freilich streckenweise auch ein beunruhigendes Buch. Es zeigt, daß die Geschehnisse der Welt immer weniger nur von der Politik und immer mehr von einer neuen Mischung aus staatlicher Politik und privatem Kommerz geleitet werden. Unklar ist bisher lediglich, ob in diesem Verbund letztlich die Politik oder der Kommerz obsiegen wird. Die Entwicklung ist um so beunruhigender, als bekanntlich schon sehr viel länger auch innerhalb der hochindustrialisierten Demokratien die Rückentwicklung einer in demokratischen Prozessen bestimmten Wirtschaftspolitik zu einer Politik im Interesse der Wirtschaftsoligarchien zu beobachten ist.

HANS ARNOLD □

Personalien

ABRÜSTUNG

Neuer Generaldirektor des Technischen Sekretariats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW) ist **Rogelio Pfirter** aus Argentinien. Die OPCW ist eine »unabhängige, autonome internationale Organisation« mit Arbeitsbeziehungen zur Weltorganisation, wie das am 7. September 2001 von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/283 gebilligte Abkommen über die Beziehungen zwischen UN und OPCW festhält. Pfirter hat sein Amt im Juli im Haag angetreten. Er folgt dem ersten OPCW-Generaldirektor José Bustani; der Brasilianer war im April auf Druck der Vereinigten Staaten von den Vertragsparteien abgewählt worden. Die USA hatten Bustani Mißwirtschaft und eine eigenmächtige Ausweitung seiner Kompetenzen vorgeworfen; gravierende Meinungsverschiedenheiten gab es hinsichtlich der Politik gegenüber Irak. Die Abwahl Bustanis dürfte der Berufung eines anderen Brasilianers in ein hohes Amt der UN – das des Menschenrechtshochkommissars – förderlich gewesen sein, gewissermaßen als Ausgleich mit Zustimmung Washingtons.

Pfirter wurde am 25. August 1948 in Argentinien geboren. In den diplomatischen Dienst seines Landes trat er 1972; mehrere Jahre verbrachte er an der Ständigen Vertretung bei den Vereinten Nationen. Er war unter anderem mit Fragen der nuklearen Sicherheit befaßt; während seiner Amtszeit als argentinischer Botschafter in London (1995-2000) präsierte er auch der Generalversammlung der einzigen dort ansässigen UN-Sonderorganisation IMO.

FRIEDENSSICHERUNG

Der Deutsche **Tom Königs** ist im August seinem Landsmann Gerd Merrem als Sonderbeauftragter des Generalsekretärs und Leiter der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala (MINUGUA) nachgefolgt. Seit August 2000 war Königs als Stellvertreter des Leiters der UNMIK für die Zivilverwaltung im Kosovo zuständig. Königs wurde in Frankfurt am Main geboren, wo er als Grünen-Politiker von 1993 bis 1997 Stadtkämmerer war. Zuvor war er Umweltdezernent der Stadt Frankfurt. Der Betriebswirt, der früher im Bankwesen tätig war, baute 1985 gemeinsam mit Joschka Fischer das Ministerium für Umwelt und Energie des Landes Hessen auf. Der Endfünfziger ist verheiratet und hat drei erwachsene Kinder.

Die Aufgabe, die Dr. Dieter Boden zweieinhalb Jahre lang als Sonderbeauftragter des Generalsekretärs und Leiter der Beobachter-

mission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) innehatte, hat nun **Heidi Tagliavini** aus der Schweiz übernommen. Die erfahrene Diplomatin, die seit 1982 dem auswärtigen Dienst der Eidgenossenschaft angehört, war bereits 1998/99 Stellvertretende Leiterin der UNOMIG. Boden ist jetzt Ständiger Vertreter Deutschlands bei der OSZE in Wien.

GENERALVERSAMMLUNG

Mit dem Ziel der Verbesserung ihrer Arbeitsfähigkeit hat die Generalversammlung am 8. Juli mit Resolution 56/509 ihre Geschäftsordnung dahingehend geändert, daß ihr Präsident nunmehr wenigstens drei Monate vor Beginn einer neuen Tagung zu bestimmen ist. Für die diesjährige Sitzungsrunde war diese Frist nicht mehr einzuhalten, doch wurde **Jan Kavan** aus Tschechien am gleichen Tag zum **Präsidenten** der am 10. September beginnenden 57. Ordentlichen Tagung dieses alle Mitgliedstaaten umfassenden Hauptorgans der Vereinten Nationen gewählt. Turnusgemäß fiel das Amt einem Land aus der Gruppe der osteuropäischen Staaten zu; Mitbewerber Belarus hatte seine Kandidatur zurückgezogen. Kavan, der am 17. Oktober 1946 als Sohn einer englischen Lehrerin und eines



Jan Kavan

Diplomaten aus der Tschechoslowakei in London geboren wurde, kam nach Rückberufung seines Vaters 1950 nach Prag. Bald darauf wurde dieser im Slansky-Prozeß angeklagt und verurteilt. Jan Kavan war während seines Studiums der Zeitungswissenschaften an der Prager Karls-Universität in den sechziger Jahren einer der Führer der Studentenbewegung und beteiligte sich nach der Intervention der Staaten des Warschauer Pakts 1968 am passiven Widerstand und an Protestaktionen. Im Frühjahr 1969 ging er ins Exil; die folgenden zwei Jahrzehnte verbrachte er in Großbritannien, wo er sich der »Labour Party« anschloß. Seine fortgesetzte Unterstützung der Oppositionskräfte in der Heimat führte 1979 zum Verlust der tschechoslowaki-



Supachai Panitchpakdi

schen Staatsbürgerschaft. Bei seiner Rückkehr aus dem Exil im November 1989 schloß sich Kavan dem »Bürgerforum« an, der wichtigsten politischen Bewegung in der Zeit der »samtenen Revolution«. Ins Parlament wurde Kavan im Juni 1990 gewählt; 1993 trat er in die Tschechische Sozialdemokratische Partei ein. Darüber hinaus hat er sich besonders in der Helsinki-Bürgerbewegung engagiert. Von 1998 bis Mitte 2002 war er Außenminister Tschechiens.

GESUNDHEIT

Der **Globale Fonds** für den Kampf gegen Aids, Tuberkulose und Malaria hat seine Arbeit aufgenommen. Überlegungen zu einem internationalen Finanzierungsmechanismus zur Bekämpfung dieser Seuchen waren im Juli 2000 auf dem Gipfeltreffen der G-8 in Okinawa angestellt worden; auf Drängen von Generalsekretär Annan machte sich im Jahr darauf die UN-Sondergeneralversammlung über HIV/Aids das Konzept zu eigen (vgl. Angela Großmann, Teufelskreis von Aids und Armut, VN 6/2001 S. 230ff.). Mitte Juli hat nun der im April 2002 ernannte Exekutivdirektor dieses unabhängigen, in öffentlich-privater Partnerschaft gegründeten Fonds seine Tätigkeit in Genf angetreten: der 55-jährige Brite Dr. **Richard Feachem**. Der Gründungsdirektor des Instituts für Globale Gesundheit in San Franzisko und Professor an der Universität von Kalifornien in San Franzisko und Berkeley blickt auf drei Jahrzehnte Erfahrung im internationalen Gesundheitswesen zurück, so als Dekan der Fakultät für Hygiene und Tropenmedizin in London und als Direktor bei der Weltbank mit Zuständigkeit für Fragen von Gesundheit, Ernährung und Bevölkerungsentwicklung (1995-1999).

Die ehemalige Exekutivdirektion des UN-FPA, die Pakistanerin Dr. **Nafis Sadik**, bisher schon Beraterin des Generalsekretärs, wurde von Kofi Annan Ende Mai zu seiner Sonderabgesandten zu **HIV/Aids in Asien** berufen. Eine wesentliche Aufgabe wird sein, die im Juni 2001 auf der 26. Sondertagung der Generalversammlung angenommene Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids in der Region bekannt zu machen und für ein umfassendes Herangehen an das Problem zu werben.

HANDEL

Der ehemalige Handelsminister Thailands, Dr. **Supachai Panitchpakdi**, nimmt Anfang September seine Tätigkeit als Generaldirektor der Welthandelsorganisation (WTO) auf. Seine Wahl in dieses Amt war bereits drei Jahre zuvor erfolgt. Dies war Bestandteil eines Kompromisses, mit dem je eine dreijährige Amtszeit für die sich seinerzeit gegenüberstehenden Kandidaten Mike Moore und Supachai festgelegt wurde. Der erste Dreijahresturnus fiel dem Neuseeländer Moore zu. Die WTO läßt sich als »nicht länger außerhalb, sondern eher am äußersten Rand des UN-Systems« positioniert beschreiben (so Sabine von Schorlemer, Zwischen Abgrenzung und Kooperation. Die Rechtsnatur der WTO und ihr Verhältnis zum UN-System, VN 3/2001 S. 101ff.). Die gelegentlich bestrittene Nähe der WTO zum Verband der Vereinten Nationen zeigt sich auch darin, daß das Jahrbuch der UN die WTO wie die UN-Sonderorganisationen und die IAEA als »verwandte Organisation« einstuft und über ihre Tätigkeit berichtet. Der neue Generaldirektor ist der erste in der GATT/WTO-Geschichte, der aus einem Entwicklungsland stammt. Supachai, der 1946 in Bangkok geboren wurde, ist Schüler von Jan Tinbergen, der 1969 zusammen mit Ragnar Frisch den ersten Nobelpreis für Wirtschaftswissenschaft erhielt. Von 1974 bis 1986 war Supachai für die thailändische

Nationalbank tätig. 1986 wurde er ins Parlament gewählt und zum Stellvertretenden Finanzminister berufen. Zu den Funktionen, die er später wahrnahm, gehörten zeitweise die Präsidentschaft der Bank des thailändischen Militärs und das Amt des Stellvertretenden Ministerpräsidenten. Als Handelsminister lockerte er die Beschränkungen gegenüber ausländischen Beteiligungen. Supachai ist verheiratet und hat zwei Kinder.

MENSCHENRECHTE

Dem Vorschlag von Generalsekretär Kofi Annan, Dr. **Sergio Viera de Mello** für eine am 12. September beginnende vierjährige Amtszeit zum neuen Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte (UNHCHR) zu ernennen, hat die Generalversammlung am 23. Juli entsprochen. Der Brasilianer folgt Hochkommissarin Mary Robinson nach, die unlängst anmerkte, daß sie gerne im Amt geblieben wäre, jedoch auf den Widerstand der Vereinten Staaten getroffen sei. Robinson war vor Kritik auch an Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats nicht zurückgeschreckt, wie China in Sachen Tibet und Rußland bezüglich Tschechiens erfahren mußten. Nach eigener Einschätzung hat sie sich in Washington vor allem wegen ihrer Kritik am Umgang der USA mit den Menschenrechten nach dem 11. September unbeliebt gemacht.

Viera de Mello, der am 15. März 1948 geboren wurde, studierte in Brasilien und Frankreich. 1969 begann er seine UN-Laufbahn im Amt des Hohen Flüchtlingskommissars (UNHCR); Anfang 1996 wurde er zum Beigeordneten Hochkommissar ernannt. Später war er eineinhalb Jahre lang als Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator der Vereinten Nationen tätig. Bis zum Mai dieses Jahres – bis zur Unabhängigkeit des jüngsten Staates – leitete er die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (UNTAET). Viera de Mello ist verheiratet und hat zwei Söhne.



Brigita Schmögnerová

REGIONALKOMMISSIONEN

Die ehemalige Finanzministerin der Slowakei, Dr. **Brigita Schmögnerová**, ist neue Exekutivsekretärin der Wirtschaftskommission für Europa (ECE). Die Untergeneralsekretärin der Vereinten Nationen ist Nachfolgerin von Danuta Hübner aus Polen, die mittlerweile wieder als Staatssekretärin für Europafragen in Warschau amtiert (vgl. auch Danuta Hübner, Gestalt und Gestaltung Europas. Die aktuellen und künftigen Herausforderungen für die ECE, VN 3/2001 S. 89ff.). Brigita Schmögnerová wurde am 17. November 1947 in Bratislava (Preßburg) in der damaligen Tschechoslowakei geboren. Die Wirtschaftswissenschaftlerin war 1994 Stellvertreterin des Ministerpräsidenten und von 1998 bis Anfang 2002 Finanzministerin der Slowakei; von 1995 bis 1998 gehörte sie dem Parlament an. Wichtige Reformen im Finanzsektor sind mit ihrem Namen verbunden; auch trug sie wesentlich zur Ermöglichung der Mitgliedschaft der Slowakei in der Industrieländer-Organisation OECD im Jahre 2000 bei und wirkte an der Vorbereitung eines späteren Beitritts des Landes zur Europäischen Union mit. Schmögnerová ist verheiratet und hat einen Sohn.

SEKRETARIAT

Einen Dichter als hochrangigen Bediensteten einer internationalen Organisation anzutreffen, ist nicht die Regel. Seit dem 1. Juni leitet der Inder Dr. **Shashi Tharoor** als Untergeneralsekretär die Hauptabteilung Presse und Information (DPI) des UN-Sekretariats, an deren Spitze er schon interimistisch als Beigeordneter Generalsekretär seit Anfang 2001 gestanden hatte. Der 1956 in London geborene Tharoor erhielt seine Hochschulbildung in Indien und den Vereinigten Staaten; bei den Vereinten Nationen ist er seit 1978



Sergio Viera de Mello mit Generalsekretär Kofi Annan



Shashi Tharoor

beschäftigt. Zunächst war er beim Amt des Hohen Flüchtlingskommissars (UNHCR) tätig; von 1991 bis 1996 war in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze des UN-Sekretariats nicht zuletzt mit den Einsätzen im ehemaligen Jugoslawien befaßt. Der neue Untergeneralsekretär für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit ist ein langjähriger Weggefährte von Generalsekretär Annan. Zu seinen Buchpublikationen zählt die auch in deutscher Sprache erschienene preisgekrönte politische Satire ›Der große Roman Indiens‹ (The Great Indian Novel). Tharoor ist Vater von Zwillingen.

Ein **Ombudsman** im Range eines Beigeordneten Generalsekretärs wird sich künftig mit Konflikten aller Art befassen, die aus Beschäftigungsverhältnissen mit der Weltorganisation resultieren. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre; eine erneute Ernennung ist dann nicht mehr möglich. Erste Amtsinhaberin ist **Mignonette Patricia Durrant** aus Jamaika, wie Generalsekretär Annan Ende April bekanntgab. Durrant war zuvor drei Jahrzehnte im diplomatischen Dienst ihres Landes tätig gewesen, seit 1995 als Ständige Vertreterin am Sitz der Vereinten Nationen. Von 1987 bis 1992 war sie Botschafterin Jamaikas in Bonn.

Zum **Sicherheitskoordinator** der Vereinten Nationen im Range eines Beigeordneten Generalsekretärs hat der Generalsekretär im Mai **Tun Myat** aus Myanmar berufen. Der im September 1942 im damaligen Birma geborene Tun Myat nahm nach langjähriger Tätigkeit für das staatliche Schiffahrtsunternehmen seines Landes 1978 seine Arbeit beim WFP auf. In verschiedenen Funktionen beim WFP kam ihm immer wieder die Aufgabe zu, an einigen der gefährlichsten Orte der Welt die Voraussetzungen für die Lieferung und Verteilung von Gütern der humanitären Hilfe zu erkunden und zu schaffen.

Seit April 2000 war er als UN-Koordinator für die humanitären Angelegenheiten in Irak der höchstrangige Bedienstete der Vereinten Nationen vor Ort und auch für Sicherheitsfragen zuständig.

Im Mai hat Dr. **Antonio Mario Costa** als Untergeneralsekretär die Aufgabe des Generaldirektors des Büros der Vereinten Nationen in Wien (**UNOV**) sowie des Exekutivdirektors des Büros der UN für Drogenbekämpfung und Verbrechenverhütung (ODCCP) übernommen. Der Italiener ist Nachfolger seines Landsmanns Pino Arlacchi, dessen Amtsführung zunehmend unter Kritik geraten war. Costa wurde am 16. Juni 1941 in Mondovi geboren. Seinen Doktorgrad in Volkswirtschaftslehre erhielt er an der Universität von Kalifornien in Berkeley. Als Volkswirt war er von 1969 bis 1983 im UN-Sekretariat beschäftigt; danach war er bei der OECD und der Kommission der Europäischen Union tätig. Bis zur Übernahme seiner Aufgabe in Genf war Costa Generalsekretär der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) in London. Costa ist verheiratet und hat drei Kinder.

UMWELT

Anna Kajumulo Tibaijuka aus Tansania wurde am 23. Juli von der Generalversammlung für eine mit dem September beginnende vierjährige Amtszeit zur Exekutivdirektorin des **UN-Habitat** – des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (United Nations Human Settlements Programme, UN-HSP) – in Nairobi berufen. Die neue Untergeneralsekretärin stand als Beigeordnete Generalsekretärin seit September 2000 an der Spitze des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (UNCHS (Habitat)), welches reformiert und gemäß Resolution 56/206 der Generalversammlung vom 21. Dezember 2001 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in das UN-Habitat umgewandelt wurde. Tibaijuka wur-



Anna Kajumulo Tibaijuka



Antonio Mario Costa

de am 12. Oktober 1950 im damaligen Tanganjika geboren. Die ehemalige Volkswirtschaftsdozentin an der Universität Daressalam ist Witwe und hat vier Kinder.

DEUTSCHLAND

Mehrere Veränderungen hat es im August in der von Bernd Mützelburg geleiteten ›Abteilung für Globale Fragen, Vereinte Nationen, Menschenrechte und humanitäre Hilfe‹ des **Auswärtigen Amts** in Berlin gegeben. Neu eingerichtet wurde die Position des Beauftragten für internationale Terrorismusbekämpfung und -prävention; besetzt wurde sie mit Dr. **Georg Witschel**. Dieser war bisher Leiter des für Grundsatzfragen der Vereinten Nationen, den Sicherheitsrat und die Friedenseinsätze der UN zuständigen Referats GF 01; ihm folgte **Hans Jörg Haber** nach. Unter neuer Leitung steht auch das mit Haushalts- und Personalfragen der UN befaßten Referat GF 05: **Pius Fischer** tritt die Nachfolge von Rainald Roesch an. Der bislang von Rainold Frickhinger geleitete Arbeitsstab Verbrechen- und Terrorismusbekämpfung, das bisherige Referat GF 06, wurde durch zwei neue Referate ersetzt: den von **Werner Burkart** geführten Arbeitsstab für internationale Terrorismusbekämpfung und -prävention (GF 10-AS-T) und den Arbeitsstab Organisierte Kriminalität und Drogenbekämpfung (GF 11-AS-OK), an dessen Spitze **Jörg-Werner Marquardt** steht. Der bisherige Leiter des Arbeitsstabs Globale Fragen (GF 09), Hans-Heinrich Wrede, vertritt jetzt Deutschland als Ständiger Vertreter bei der UNESCO in Paris; in Berlin ist ihm Dr. **Otto Lampe** nachgefolgt.

In der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amts wurde die Stelle eines Beauftragten für den Internationalen Strafgerichtshof geschaffen; Beauftragter ist der bisherige Leiter des Referats für Allgemeines Völkerrecht und langjährige Verfechter des Projekts Strafgerichtshof, **Hans-Peter Kaul**. □

Dokumente der Vereinten Nationen

Ehemaliges Jugoslawien, Horn von Afrika, Internationaler Strafgerichtshof, Liberia, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Osttimor, Sierra Leone, Somalia, UN-Mitgliedschaft, Westsahara, Zentralafrikanische Republik, Zypern

Ehemaliges Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 24. April 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/11)

Auf der 4519. Sitzung des Sicherheitsrats am 24. April 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Resolutionen des Sicherheitsrats 1160(1998), 1199(1998), 1203(1998), 1239(1999) und 1244(1999)‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs (S/2002/436) und die Unterrichtung durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und unterstützt alle Bemühungen der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) und der internationalen Sicherheitspräsenz (KFOR) um die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1244(1999) vom 10. Juni 1999, die nach wie vor die Grundlage bildet, auf der die Zukunft des Kosovo aufbauen wird.

Der Sicherheitsrat begrüßt die bei der Bildung der Leitungsorgane der vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) erzielten Fortschritte mit dem Ziel der Einbeziehung von Vertretern aller Volksgruppen. Er würdigt den Sonderbeauftragten für seine Bemühungen und begrüßt die im Bericht des Generalsekretärs dargelegten Prioritäten sowie sein Ersuchen, Richtmarken zur Messung der Fortschritte bei der institutionellen Entwicklung des Kosovo, im Einklang mit der Resolution 1244(1999) und dem Verfassungsrahmen, festzulegen. Der Rat ermutigt die vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen, in voller Zusammenarbeit mit dem Sonderbeauftragten und unter strikter Einhaltung der Resolution 1244(1999) die ihnen durch den Verfassungsrahmen zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt die grundlegende Bedeutung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit in der politischen Entwicklung des Kosovo. Er verurteilt entschieden die Angriffe auf die UNMIK-Polizei am 8. April in Mitrovica und fordert alle Volksgruppen auf, die Autorität der UNMIK im gesamten Kosovo im Einklang mit Resolution 1244(1999) voll zu achten. Er unterstützt die Bemühungen, die die UNMIK und die KFOR gemeinsam mit dem Polizeidienst des Kosovo weiterhin zur Bekämpfung aller Arten der Kriminalität, der Gewalt und des Extremismus unternehmen. Er unterstützt alle Bemühungen zur Kontrolle der äußeren und inneren Grenzen und somit zur Förderung der regionalen Stabilität. Der Rat unterstützt und befürwortet weitere Anstrengungen zur Erleichterung der Rückkehr aller Vertriebenen der kosovo-serbischen Volksgruppe und anderer Volksgruppen. Parallele Fortschritte auf den Gebieten öffentliche Sicherheit, politische Entwicklung, Wirtschaftsreform und Wiederaufbau tragen zur dauerhaften Rückkehr bei und erfordern ein Höchstmaß an Unterstützung seitens der Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen. Der Rat fordert die Führer der vor-

läufigen Selbstverwaltungsinstitutionen auf, aktiv ihre Entschlossenheit unter Beweis zu stellen und die Anstrengungen zur Förderung der Sicherheit, der Rückkehr der Vertriebenen, der Menschenrechte, der wirtschaftlichen Entwicklung und einer multiethnischen und gerechten Gesellschaft mit friedlicher Koexistenz und Bewegungsfreiheit für die gesamte Bevölkerung des Kosovo zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat begrüßt den Beschluß der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien, kosovo-albanische Gefangene in den Gewahrsam der UNMIK zu überstellen, und unterstützt weitere Fortschritte bei der Rückkehr der Vertriebenen in das Kosovo sowie die Bemühungen, die noch immer vermißten Personen aus allen Volksgruppen des Kosovo ausfindig zu machen und die anderen Fragen zu regeln, die in dem am 5. November 2001 unterzeichneten Gemeinsamen Dokument für die Zusammenarbeit zwischen der UNMIK und den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien aufgeführt sind. Er ist der Auffassung, daß der Ausbau des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen, der UNMIK und den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien von entscheidender Bedeutung für die volle und wirksame Durchführung der Resolution 1244(1999) ist.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 24. Mai 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/16)

Auf der 4543. Sitzung des Sicherheitsrats am 24. Mai 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Resolutionen des Sicherheitsrats 1160(1998), 1199(1998), 1203(1998), 1239(1999) und 1244(1999)‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekräftigt seine früheren einschlägigen Resolutionen und Erklärungen betreffend das Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien), insbesondere die Erklärungen seines Präsidenten vom 7. März 2001 (S/PRST/2001/7) und vom 9. November 2001 (S/PRST/2001/34).

Der Sicherheitsrat mißbilligt, daß die Kosovo-Versammlung auf ihrer Tagung vom 23. Mai 2002 eine ›Resolution über den Schutz der territorialen Unversehrtheit des Kosovo‹ verabschiedet hat. Er stimmt der Auffassung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zu, daß derartige Resolutionen und Beschlüsse der Versammlung zu Angelegenheiten, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, null und nichtig sind.

Der Sicherheitsrat fordert die gewählten Führer des Kosovo auf, ihre Aufmerksamkeit auf die dringenden Angelegenheiten zu richten, für die sie die Verantwortung tragen, im Einklang mit der Resolution 1244(1999) vom 10. Juni 1999 und dem Verfassungsrahmen. Konkrete Fortschritte auf diesen

Gebieten sind von höchster Wichtigkeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung.

Der Sicherheitsrat bekundet dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs erneut seine volle Unterstützung. Er legt den Führern des Kosovo eindringlich nahe, mit der Übergangsverwaltungsmision der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) und der internationalen Sicherheitspräsenz (KFOR) eng zusammenzuarbeiten, um eine bessere Zukunft für das Kosovo und die Stabilität in der Region zu fördern. Alle Maßnahmen, die diese Bemühungen untergraben, schaden diesem gemeinsamen Ziel.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ermächtigung zum weiteren Einsatz der multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR) und Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina (UNMIBH). – Resolution 1418(2002) vom 21. Juni 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Resolution 1357(2001) vom 21. Juni 2001,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. beschließt, daß die Bestimmungen seiner Resolution 1357(2001) bis zum 30. Juni 2002 in Kraft bleiben;
 2. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ermächtigung zum weiteren Einsatz der multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR) und Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina (UNMIBH). – Resolutionsantrag S/2002/712 vom 30. Juni 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, namentlich die Resolutionen 1031(1995) vom 15. Dezember 1995, 1035(1995) vom 21. Dezember 1995, 1088(1996) vom 12. Dezember 1996, 1144(1997) vom 19. Dezember 1997, 1168(1998) vom 21. Mai 1998, 1174(1998) vom 15. Juni 1998, 1184(1998) vom 16. Juli 1998, 1247(1999) vom 18. Juni 1999, 1305(2000) vom 21. Juni 2000, 1357(2001) vom 21. Juni 2001 und 1396(2002) vom 5. März 2002,
- in Bekräftigung seines Eintretens für die politische Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, unter Wahrung der Souveränität

- und der territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,
- mit Genugtuung über die Ankunft des neuen Hohen Beauftragten in Bosnien und Herzegowina am 27. Mai 2002, der engen Zusammenarbeit mit ihm mit Interesse entgegensehend und seine volle Unterstützung dafür unterstreichend, daß der Hohe Beauftragte seine Rolle weiterhin wahrnimmt,
- unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anlagen (zusammen als ›das Friedensübereinkommen‹ bezeichnet, S/1995/999, Anlage) sowie der einschlägigen Beschlüsse des Rates für die Umsetzung des Friedens zu unterstützen,
- mit dem nachdrücklichen Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR), den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und das Personal der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (UNMIBH), namentlich den Leiter und das Personal der Internationalen Polizeieinsatztruppe (IPTF), an die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) sowie an das Personal der anderen internationalen Organisationen und Stellen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens,
- mit Genugtuung über den Beschluß des Europarats, Bosnien und Herzegowina einzuladen, Mitglied des Europarats zu werden, und davon ausgehend, daß Bosnien und Herzegowina sich dafür einsetzen wird, Fortschritte in Richtung auf die volle Einhaltung der Normen einer modernen Demokratie als multiethnische, multikulturelle und geeinte Gesellschaft zu erzielen,
- mit Genugtuung über die jüngsten Fortschritte bei der Umsetzung des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofs und mit der Aufforderung an alle, die rasche Anwendung der Verfassungsänderungen in beiden Gebietseinheiten Bosnien und Herzegowinas zu unterstützen, was für die Errichtung der für die Durchführung des Friedensübereinkommens erforderlichen stabilen, demokratischen und multiethnischen politischen und administrativen Institutionen von entscheidender Bedeutung ist,
- mit Genugtuung über die von den Regierungen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien unternommenen positiven Schritte zur Erfüllung ihrer weiterhin bestehenden Verpflichtungen als Unterzeichner des Friedensübereinkommens, über die Verstärkung ihrer bilateralen Beziehungen mit Bosnien und Herzegowina sowie über ihre zunehmende Zusammenarbeit mit allen zuständigen internationalen Organisationen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens,
- betonend, daß eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden nach wie vor entscheidend ist,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Ministertagungen der Konferenz zur Umsetzung des Friedens,
- Kenntnis nehmend von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 13. Mai 2002 (S/2002/547),
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. Juni 2002 (S/2002/618) und mit Genugtuung über den Plan zur Durchführung des Mandats der UNMIBH,

- feststellend, daß die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 10. Februar 2000 (S/PRST/2000/4),
- erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

I

1. bekräftigt erneut seine Unterstützung für das Friedensübereinkommen sowie für das Abkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995 (S/1995/1021, Anlage), fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen, und bringt seine Absicht zum Ausdruck, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina weiter zu verfolgen;
2. wiederholt, daß die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und daß die künftige Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und Wiederaufbaumühnungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Übereinkommens sowie am Wiederaufbau der Zivilgesellschaft, insbesondere unter voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien, an der Stärkung gemeinsamer Institutionen, die den Aufbau eines voll funktionsfähigen eigenständigen Staates fördern, der zur Integration in die europäischen Strukturen fähig ist, sowie an der Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen aktiv mitwirken;
3. erinnert die Parteien erneut daran, daß sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, insbesondere dem Internationalen Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, daß die volle Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Gericht unter anderem auch beinhaltet, daß sie alle Personen, gegen die das Gericht Anklage erhoben hat, dem Gericht überstellen und diesem Informationen ver-

- fügbar machen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;
- 4. unterstreicht seine volle Unterstützung dafür, daß der Hohe Beauftragte seine Rolle bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Anleitung und Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Stellen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, weiter wahrnimmt, und erklärt erneut, daß der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anlage 10 über die zivilen Aspekte der Durchsetzung des Friedensübereinkommens ist und daß er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn näher bestimmten Fragen seine Auslegung treffen, Empfehlungen abgeben und bindende Entscheidungen treffen kann, wenn er dies für notwendig erachtet;
- 5. bekundet seine Unterstützung für die Erklärungen der Ministertagungen der Konferenz zur Umsetzung des Friedens;
- 6. ist sich dessen bewußt, daß die Parteien die in Ziffer 10 genannte multinationale Truppe ermächtigt haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Einsatzes von Gewalt, falls notwendig, um die Einhaltung von Anlage 1-A des Friedensübereinkommens sicherzustellen;
- 7. erklärt erneut, daß er beabsichtigt, die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 18 und 25 vorgelegten Berichte und aller darin enthaltenen Empfehlungen genau weiterzuverfolgen, und daß er bereit ist, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

II

8. würdigt diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der im Einklang mit seiner Resolution 1088 (1996) eingerichteten multinationalen Stabilisierungstruppe beteiligt haben, und begrüßt ihre Bereitschaft, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die weitere Dislozierung einer multinationalen Stabilisierungstruppe behilflich zu sein;
9. nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien des Friedensübereinkommens die Weiterführung der multinationalen Stabilisierungstruppe gemäß der Erklärung der Ministertagung der Konferenz zur Umsetzung des Friedens am 16. Dezember 1998 in Madrid (S/1999/139, Anlage) unterstützen;
10. ermächtigt die Mitgliedstaaten, die durch die in Anlage 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, die im Einklang mit seiner Resolution 1088(1996) eingerichtete multinationale Stabilisierungstruppe (SFOR) für einen weiteren geplanten Zeitraum von 12 Monaten unter gemeinsamer Führung und Kontrolle weiterzuführen, um die in Anlage 1-A und Anlage 2 des Friedensübereinkommens festgelegten Aufgaben wahrzunehmen, und bekundet seine Absicht, die Situation im Hinblick auf eine weitere Verlängerung dieser Ermächtigung zu überprüfen, falls dies auf Grund der Entwicklungen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Situation in Bosnien und Herzegowina notwendig wird;
11. ermächtigt die nach Ziffer 10 tätig werdenden

- Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Anlage 1-A des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und seine Einhaltung sicherzustellen, betont, daß die Parteien für die Einhaltung dieser Anlage auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und daß sie gleichermaßen den von der SFOR gegebenenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Umsetzung der Anlage 1-A und zum Schutz der SFOR unterliegen, und nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien ihr Einverständnis damit erklärt haben, daß die Truppe solche Maßnahmen ergreift;
12. ermächtigt die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der SFOR alle erforderlichen Maßnahmen entweder zur Verteidigung der Truppe und zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung ihres Auftrags zu ergreifen, und erkennt das Recht der Truppe an, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;
 13. ermächtigt die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anlage 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der vom Kommandeur der SFOR festgelegten Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;
 14. ersucht die Behörden in Bosnien und Herzegowina, mit dem Kommandeur der SFOR zusammenzuarbeiten, um die wirksame Verwaltung der Flughäfen in Bosnien und Herzegowina sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die der SFOR mit Anlage 1-A des Friedensübereinkommens in bezug auf den Luftraum von Bosnien und Herzegowina übertragen wurden;
 15. verlangt, daß die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der SFOR und des sonstigen internationalen Personals achten;
 16. bittet alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;
 17. verweist auf alle Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anhang B der Anlage 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und erinnert die Parteien daran, daß sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten;
 18. ersucht die Mitgliedstaaten, die durch die in Anlage 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Rat auch künftig auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in monatlichen Abständen Bericht zu erstatten;

* * *

- in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Rechtsgrundlage, auf der das der IPTF in Resolution 1035(1995) übertragene Mandat beruht,

III

19. beschließt, das Mandat der UNMIBH, das die IPTF mit einschließt, um einen zusätzlichen, am 31. Dezember 2002 endenden Zeitraum zu verlängern, und beschließt außerdem, daß die IPTF während dieses Zeitraums auch weiterhin mit der Wahrnehmung der in Anlage 11 des

- Friedensübereinkommens aufgeführten Aufgaben betraut bleibt, einschließlich der in den Schlußfolgerungen der Konferenzen von London, Bonn, Luxemburg, Madrid und Brüssel genannten Aufgaben, denen die Behörden in Bosnien und Herzegowina zugestimmt haben;
20. begrüßt den Beschluß der Europäischen Union (EU), ab 1. Januar 2003 eine EU-Polizeimission (EUPM) nach Bosnien und Herzegowina zu entsenden, sowie die enge Koordinierung zwischen der Europäischen Union, der UNMIBH und dem Hohen Beauftragten, um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten, und die Einladung der EU an Staaten, die nicht Mitglied der EU sind, an der EUPM teilzunehmen;
 21. ersucht den Generalsekretär, den Rat regelmäßig unterrichtet zu halten und in sechs Monaten über die Durchführung des Mandats der UNMIBH als Ganzes Bericht zu erstatten;
 22. wiederholt, daß die erfolgreiche Wahrnehmung der Aufgaben der IPTF von der Qualität, der Erfahrung und der Qualifikation ihres Personals abhängt, und fordert die Mitgliedstaaten erneut nachdrücklich auf, mit Unterstützung des Generalsekretärs sicherzustellen, daß qualifiziertes Personal zur Verfügung steht;
 23. erklärt erneut, daß die Parteien gehalten sind, mit der IPTF hinsichtlich aller in ihre Zuständigkeit fallenden Fragen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihre jeweils zuständigen Amtsträger und Behörden anzuweisen, der IPTF ihre volle Unterstützung zu gewähren;
 24. fordert alle Beteiligten erneut auf, für eine möglichst enge Koordinierung zwischen dem Hohen Beauftragten, der SFOR, der UNMIBH und den zuständigen zivilen Organisationen und Stellen Sorge zu tragen, um die erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens und die Verwirklichung der vorrangigen Ziele des Plans zur zivilen Konsolidierung sowie die Sicherheit des Personals der IPTF zu gewährleisten;
 25. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, im Falle nachweislicher Fortschritte der Parteien bei der Neugliederung ihrer Polizeibehörden verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um mit Hilfe von freiwilligen finanziellen Beiträgen und in Abstimmung mit der IPTF Ausbildung, Ausrüstung und sonstige Unterstützung für die örtlichen Polizeikräfte in Bosnien und Herzegowina bereitzustellen;
 26. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Rat im Einklang mit Anlage 10 des Friedensübereinkommens und den Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens (S/1996/1012) und späterer Konferenzen zur Umsetzung des Friedens auch künftig Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;
 27. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis vom 30. Juni 2002: + 13; – 1: Vereinigte Staaten; = 1: Bulgarien. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ermächtigung zum weiteren Einsatz der multinationalen

Stabilisierungstruppe (SFOR) und Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina (UNMIBH). – Resolution 1420(2002) vom 30. Juni 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere seine Resolutionen 1357(2001) vom 21. Juni 2001 und 1418(2002) vom 21. Juni 2002,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

 1. beschließt, daß die Bestimmungen seiner Resolution 1357(2001) bis zum 3. Juli 2002 in Kraft bleiben;
 2. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ermächtigung zum weiteren Einsatz der multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR) und Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina (UNMIBH). – Resolution 1421(2002) vom 3. Juli 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere seine Resolutionen 1357(2001) vom 21. Juni 2001, 1418(2002) vom 21. Juni 2002 und 1420(2002) vom 30. Juni 2002,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

 1. beschließt, daß die Bestimmungen seiner Resolution 1357(2001) bis zum 15. Juli 2002 in Kraft bleiben;
 2. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ermächtigung zum weiteren Einsatz der multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR) und Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina (UNMIBH). – Resolution 1423(2002) vom 12. Juli 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, einschließlich der Resolutionen 1031(1995) vom 15. Dezember 1995, 1035(1995) vom 21. Dezember 1995, 1088(1996) vom 12. Dezember 1996, 1144(1997) vom 19. Dezember 1997, 1168(1998) vom 21. Mai 1998, 1174(1998) vom 15. Juni 1998, 1184(1998) vom 16. Juli 1998, 1247(1999) vom 18. Juni 1999, 1305(2000) vom 21. Juni 2000, 1357(2001) vom 21. Juni 2001 und 1396(2002) vom 5. März 2002,
- in Bekräftigung seines Eintretens für die politische Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, unter Wahrung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,
- mit Genugtuung über die Ankunft des neuen

- Hohen Beauftragten in Bosnien und Herzegowina am 27. Mai 2002, der engen Zusammenarbeit mit ihm mit Interesse entgegensehend und seine volle Unterstützung dafür unterstreichend, daß der Hohe Beauftragte seine Rolle weiterhin wahrnimmt,
- unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anlagen (zusammen als »das Friedensübereinkommen« bezeichnet, S/1995/999, Anlage) sowie der einschlägigen Beschlüsse des Rates für die Umsetzung des Friedens zu unterstützen,
 - mit dem nachdrücklichen Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR), den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und das Personal der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (UNMIBH), namentlich den Leiter und das Personal der Internationalen Polizeieinsatztruppe (IPTF), an die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) sowie an das Personal der anderen internationalen Organisationen und Stellen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens,
 - mit Genugtuung über den Beschluß des Europarats, Bosnien und Herzegowina einzuladen, Mitglied des Europarats zu werden, und davon ausgehend, daß Bosnien und Herzegowina sich dafür einsetzen wird, Fortschritte in Richtung auf die volle Einhaltung der Normen einer modernen Demokratie als multiethnische, multikulturelle und geeinte Gesellschaft zu erzielen,
 - mit Genugtuung über die jüngsten Fortschritte bei der Umsetzung des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofs und mit der Aufforderung an alle, die rasche Anwendung der Verfassungsänderungen in beiden Gebietseinheiten Bosnien und Herzegowinas zu unterstützen, was für die Errichtung der für die Durchführung des Friedensübereinkommens erforderlichen stabilen, demokratischen und multiethnischen politischen und administrativen Institutionen von entscheidender Bedeutung ist,
 - mit Genugtuung über die von den Regierungen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien unternommenen positiven Schritte zur Erfüllung ihrer weiterhin bestehenden Verpflichtungen als Unterzeichner des Friedensübereinkommens, über die Verstärkung ihrer bilateralen Beziehungen mit Bosnien und Herzegowina sowie über ihre zunehmende Zusammenarbeit mit allen zuständigen internationalen Organisationen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens,
 - betonend, daß eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden nach wie vor entscheidend ist,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen der Ministertagungen der Konferenz zur Umsetzung des Friedens,
 - Kenntnis nehmend von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 13. Mai 2002 (S/2002/547),
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. Juni 2002 (S/2002/618) und mit Genugtuung über den Plan zur Durchführung des Mandats der UNMIBH,
 - feststellend, daß die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
 - entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,
 - unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 10. Februar 2000 (S/PRST/2000/4),
 - erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

I

1. bekräftigt erneut seine Unterstützung für das Friedensübereinkommen sowie für das Abkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995 (S/1995/1021, Anlage), fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen, und bringt seine Absicht zum Ausdruck, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina weiter zu verfolgen;
2. wiederholt, daß die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und daß die künftige Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und Wiederaufbaumühnungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Übereinkommens sowie am Wiederaufbau der Zivilgesellschaft, insbesondere unter voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien, an der Stärkung gemeinsamer Institutionen, die den Aufbau eines voll funktionsfähigen eigenständigen Staates fördern, der zur Integration in die europäischen Strukturen fähig ist, sowie an der Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen aktiv mitwirken;
3. erinnert die Parteien erneut daran, daß sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, insbesondere dem Internationalen Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, daß die volle Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Gericht unter anderem auch beinhaltet, daß sie alle Personen, gegen die das Gericht Anklage erhoben hat, dem Gericht überstellen und diesem Informationen verfügbar machen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;
4. unterstreicht seine volle Unterstützung dafür, daß der Hohe Beauftragte seine Rolle bei der

Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Anleitung und Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Stellen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, weiter wahrnimmt, und erklärt erneut, daß der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anlage 10 über die zivilen Aspekte der Umsetzung des Friedensübereinkommens ist und daß er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn näher bestimmten Fragen seine Auslegung treffen, Empfehlungen abgeben und bindende Entscheidungen treffen kann, wenn er dies für notwendig erachtet;

5. bekundet seine Unterstützung für die Erklärungen der Ministertagungen der Konferenz zur Umsetzung des Friedens;
6. ist sich dessen bewußt, daß die Parteien die in Ziffer 10 genannte multinationale Truppe ermächtigt haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Einsatzes von Gewalt, falls notwendig, um die Einhaltung von Anlage 1-A des Friedensübereinkommens sicherzustellen;
7. erklärt erneut, daß er beabsichtigt, die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 18 und 25 vorgelegten Berichte und aller darin enthaltenen Empfehlungen genau weiterzuverfolgen, und daß er bereit ist, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

II

8. würdigt diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der im Einklang mit seiner Resolution 1088 (1996) eingerichteten multinationalen Stabilisierungstruppe beteiligt haben, und begrüßt ihre Bereitschaft, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die weitere Dislozierung einer multinationalen Stabilisierungstruppe behilflich zu sein;
9. nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien des Friedensübereinkommens die Weiterführung der multinationalen Stabilisierungstruppe gemäß der Erklärung der Ministertagung der Konferenz zur Umsetzung des Friedens am 16. Dezember 1998 in Madrid (S/1999/139, Anlage) unterstützen;
10. ermächtigt die Mitgliedstaaten, die durch die in Anlage 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, die im Einklang mit seiner Resolution 1088(1996) eingerichtete multinationale Stabilisierungstruppe (SFOR) für einen weiteren geplanten Zeitraum von 12 Monaten unter gemeinsamer Führung und Kontrolle weiterzuführen, um die in Anlage 1-A und Anlage 2 des Friedensübereinkommens festgelegten Aufgaben wahrzunehmen, und bekundet seine Absicht, die Situation im Hinblick auf eine weitere Verlängerung dieser Ermächtigung zu überprüfen, falls dies auf Grund der Entwicklungen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Situation in Bosnien und Herzegowina notwendig wird;
11. ermächtigt die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Anlage 1-A des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und seine Einhaltung sicherzustellen.

- len, betont, daß die Parteien für die Einhaltung dieser Anlage auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und daß sie gleichermaßen den von der SFOR gegebenenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Umsetzung der Anlage und zum Schutz der SFOR unterliegen, und nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien ihr Einverständnis damit erklärt haben, daß die SFOR solche Maßnahmen ergreift;
12. ermächtigt die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der SFOR alle erforderlichen Maßnahmen zur Verteidigung der Truppe und zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung ihres Auftrags zu ergreifen, und erkennt das Recht der Truppe an, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;
 13. ermächtigt die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anlage 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der vom Kommandeur der SFOR festgelegten Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;
 14. ersucht die Behörden in Bosnien und Herzegowina, mit dem Kommandeur der SFOR zusammenzuarbeiten, um die wirksame Verwaltung der Flughäfen in Bosnien und Herzegowina sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die der SFOR mit Anlage 1-A des Friedensübereinkommens in bezug auf den Luftraum von Bosnien und Herzegowina übertragen wurden;
 15. verlangt, daß die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der SFOR und des sonstigen internationalen Personals achten;
 16. bittet alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;
 17. verweist auf alle Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anhang B der Anlage 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und erinnert die Parteien daran, daß sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten;
 18. ersucht die Mitgliedstaaten, die durch die in Anlage 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Rat auch künftig auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in monatlichen Abständen Bericht zu erstatten;

* * *

- in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Rechtsgrundlage, auf der das Mandat beruht, das der IPTF in Resolution 1035(1995) übertragen wurde,

III

19. beschließt, das Mandat der UNMIBH, das die IPTF mit einschließt, um einen zusätzlichen, am 31. Dezember 2002 endenden Zeitraum zu verlängern, und beschließt außerdem, daß die IPTF während dieses Zeitraums weiterhin mit der Wahrnehmung der in Anlage 11 des Friedensübereinkommens aufgeführten Aufgaben betraut bleibt, einschließlich der in den Schlußfolgerungen der Konferenzen von London, Bonn, Luxemburg, Madrid und Brüssel genannten Auf-

gaben, denen die Behörden in Bosnien und Herzegowina zugestimmt haben;

20. begrüßt den Beschluß der Europäischen Union (EU), ab 1. Januar 2003 eine EU-Polizeimission (EUPM) nach Bosnien und Herzegowina zu entsenden, sowie die enge Koordination zwischen der Europäischen Union, der UNMIBH und dem Hohen Beauftragten, um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten, und die Einladung der EU an Staaten, die nicht Mitglied der EU sind, an der EUPM teilzunehmen;
21. ersucht den Generalsekretär, den Rat regelmäßig unterrichtet zu halten und in sechs Monaten über die Durchführung des Mandats der UNMIBH als Ganzes Bericht zu erstatten;
22. wiederholt, daß die erfolgreiche Wahrnehmung der Aufgaben der IPTF von der Qualität, der Erfahrung und der Qualifikation ihres Personals abhängt, und fordert die Mitgliedstaaten erneut nachdrücklich auf, mit Unterstützung des Generalsekretärs sicherzustellen, daß qualifiziertes Personal zur Verfügung steht;
23. erklärt erneut, daß die Parteien gehalten sind, mit der IPTF hinsichtlich aller in ihre Zuständigkeit fallenden Fragen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihre jeweils zuständigen Amtsträger und Behörden anzuweisen, der IPTF ihre volle Unterstützung zu gewähren;
24. fordert alle Beteiligten erneut auf, für eine möglichst enge Koordination zwischen dem Hohen Beauftragten, der SFOR, der UNMIBH und den zuständigen zivilen Organisationen und Stellen Sorge zu tragen, um die erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens und die Verwirklichung der vorrangigen Ziele des Plans zur zivilen Konsolidierung sowie die Sicherheit des Personals der IPTF zu gewährleisten;
25. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, im Falle nachweislicher Fortschritte der Parteien bei der Neugliederung ihrer Polizeibehörden verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um mit Hilfe von freiwilligen finanziellen Beiträgen und in Abstimmung mit der IPTF Ausbildung, Ausrüstung und sonstige Unterstützung für die örtlichen Polizeikräfte in Bosnien und Herzegowina bereitzustellen;
26. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Rat im Einklang mit Anlage 10 des Friedensübereinkommens und den Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens (S/1996/1012) und späterer Konferenzen zur Umsetzung des Friedens auch künftig Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;
27. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weitere Überwachung der Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka in Kroatien durch die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (UNMOP). – Resolution 1424(2002) vom 12. Juli 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere auch seine

- Resolutionen 779(1992) vom 6. Oktober 1992, 981(1995) vom 31. März 1995, 1088(1996) vom 12. Dezember 1996, 1147(1998) vom 13. Januar 1998, 1183(1998) vom 15. Juli 1998, 1222(1999) vom 15. Januar 1999, 1252(1999) vom 15. Juli 1999, 1285(2000) vom 13. Januar 2000, 1307(2000) vom 13. Juli 2000, 1335(2001) vom 12. Januar 2001, 1357(2001) vom 21. Juni 2001, 1362(2001) vom 11. Juli 2001 und 1387(2002) vom 15. Januar 2002,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 28. Juni 2002 (S/2002/713) über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (UNMOP),
 - in nochmaliger Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Kroatien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,
 - erneut Kenntnis nehmend von der am 30. September 1992 von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in Genf unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung, insbesondere deren Artikel 1 sowie dem Artikel 3, in dem ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigt wird, und von dem Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996 (S/1996/706, Anlage),
 - mit Genugtuung feststellend, daß die Gesamtsituation im Zuständigkeitsbereich der UNMOP stabil und ruhig geblieben ist, und ermutigt durch die Fortschritte, die die Parteien bei der Normalisierung ihrer bilateralen Beziehungen erzielt haben,
 - in Würdigung der Rolle der UNMOP sowie feststellend, daß die Präsenz der Militärbeobachter der Vereinten Nationen nach wie vor wichtig für die Aufrechterhaltung von Bedingungen ist, die einer Verhandlungsregelung der Prevlaka-Streitfrage förderlich sind,
 - unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 10. Februar 2000 (S/PRST/2000/4),
1. ermächtigt die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779(1992) und 981(1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995 (S/1995/1028) bis zum 15. Oktober 2002 weiter zu überwachen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat bei Bedarf vor diesem Datum Bericht zu erstatten;
 2. erneuert seine Aufforderung an die Parteien, alle Verstöße gegen das Entmilitarisierungsregime in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen zu unterlassen, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und volle und ungehinderte Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;
 3. begrüßt die anhaltenden Fortschritte bei der Normalisierung der Beziehungen zwischen den Regierungen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien und die Einsetzung einer zwischenstaatlichen Grenzkommission, legt den Parteien eindringlich nahe, ihre Bemühungen um eine Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage im Einklang mit Artikel 4 des Abkommens über die Normalisierung der

Beziehungen zu beschleunigen, und bekundet seine Absicht, die Dauer der in Ziffer 1 erteilten Ermächtigung zu überprüfen, falls die Parteien den Rat davon unterrichten, daß sie eine Vereinbarung entsprechend Abschnitt V des Berichts des Generalsekretärs vom 28. Juni 2002 (S/2002/713) ausgehandelt haben;

4. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 23. Juli 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/21)

Auf der 4582. Sitzung des Sicherheitsrats am 23. Juli 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Internationales Strafgericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt den vom Präsidenten des Gerichts am 10. Juni 2002 vorgelegten Bericht über die justizielle Situation des Internationalen Strafgerichts für das ehemalige Jugoslawien und die Aussicht, daß bestimmte Fälle an einzelstaatliche Gerichte überwiesen werden könnten (S/2002/678).

Der Rat anerkennt wie bereits bei anderer Gelegenheit (zum Beispiel in seiner Resolution 1329 (2000) vom 30. November 2000), daß das ISTGJ seine Arbeit darauf konzentrieren sollte, die zivilen, militärischen und paramilitärischen Führer, die verdächtigt werden, für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich zu sein, zu verfolgen und vor Gericht zu stellen, und nicht bloße Ausführer.

Der Sicherheitsrat billigt daher die allgemeine Strategie des Berichts, Fälle, in denen es um Beschuldigte der mittleren und unteren Ebene geht, der zuständigen einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit zu übergeben, weil dies in der Praxis wahrscheinlich der beste Weg ist, dem ISTGJ die Erreichung seines Ziels zu ermöglichen, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis 2008 abzuschließen. Der Rat bittet die Staaten und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, gegebenenfalls zur Stärkung der nationalen Justizsysteme der Staaten des ehemaligen Jugoslawien beizutragen, um die Verwirklichung dieser Politik zu erleichtern.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von den Empfehlungen des ISTGHJ, entsprechend dem Vorschlag des Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina innerhalb des Staatsgerichtshofs Bosnien und Herzegowinas eine spezielle Kammer einzurichten, die sich mit schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht befassen soll. Der Sicherheitsrat ist bereit, sich in konstruktiver und positiver Weise mit dieser Frage zu befassen, sobald mehr Einzelheiten über die vorgeschlagenen Regelungen vorliegen. Der Rat nimmt auch Kenntnis von der Absicht des ISTGJ, seine Verfahrens- und Beweisordnung zu ändern, um die Übergabe von Fällen an die zuständige einzelstaatliche Gerichtsbarkeit zu erleichtern.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

Horn von Afrika

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 16. Januar 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/1* v. 12.2.2002)

Auf der 4450. Sitzung des Sicherheitsrats am 16. Januar 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Äthiopien und Eritrea den Zwischenbericht des Generalsekretärs vom 13. Dezember 2001 (S/2001/1194).

Der Sicherheitsrat bekräftigt das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Äthiopiens und Eritreas. Der Rat bekräftigt ferner seine nachdrückliche Unterstützung für das am 12. Dezember 2000 in Algier unterzeichnete Umfassende Friedensabkommen zwischen der Regierung des Staates Eritrea und der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien (S/2000/1183) und für das vorausgehende, am 18. Juni 2000 in Algier unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten (S/2000/601) (nachstehend zusammen als die Abkommen von Algier bezeichnet). Der Rat bekräftigt seine unbeirrbar Entschlossenheit, zum Abschluß des Friedensprozesses beizutragen.

Der Sicherheitsrat erwartet mit Interesse die Festlegung des Grenzverlaufs durch die Grenzkommission, die endgültig und verbindlich ist. Der Rat betont, daß sich die Parteien nach Artikel 4.15 des Umfassenden Friedensabkommens (S/2000/1183), das die volle Unterstützung der internationalen Gemeinschaft hat, verpflichtet haben, die Festlegung der Grenzkommission uneingeschränkt zu akzeptieren.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß die Lage in der vorübergehenden Sicherheitszone ungeachtet der noch offenen Fragen weiterhin ruhig ist und die bislang im Rahmen des Friedensprozesses erzielten beträchtlichen Fortschritte erhalten geblieben sind.

Der Sicherheitsrat bekräftigt erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE) und fordert die Parteien auf, mit der UNMEE voll zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß die UNMEE nachgewiesen hat, daß die von den Parteien kürzlich vorgebrachten Behauptungen, namentlich hinsichtlich eines Aufbaus militärischer Kräfte in der vorübergehenden Sicherheitszone und in den im Norden an sie angrenzenden Gebieten, ohne Grundlage sind. Der Rat begrüßt es, daß die Parteien ihre Rhetorik in letzter Zeit abgemildert haben, und legt ihnen nahe, die Spannungen weiter abzubauen und mit einem höheren Maß an Flexibilität an den Friedensprozeß heranzugehen.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß Eritrea begonnen hat, der UNMEE bei Einhaltung einer vorherigen Ankündigungsfrist von 24 Stunden den Zugang zu einigen Orten in dem nördlich der vorübergehenden Sicherheitszone angrenzenden Gebiet zu gestatten, und fordert Eritrea erneut auf, der UNMEE die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu gewähren, die sie in diesem Gebiet benötigt, um insbesondere die umdislozierten Streitkräfte Eritreas überwachen und so rascher auf etwaige Behauptungen reagieren zu können, und auf diese Weise das gegenseitige Vertrauen zu fördern.

Der Sicherheitsrat fordert Eritrea erneut auf, die Anzahl, Stärke und Aufteilung seiner Milizen und Polizeikräfte innerhalb der vorübergehenden Sicherheitszone offenzulegen und ihre Verlegung in die Nähe der südlichen Grenze der vorübergehenden Sicherheitszone zu unterlassen und auf diese Weise das gegenseitige Vertrauen zu fördern.

Der Sicherheitsrat fordert Eritrea ferner erneut auf, das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen mit dem Generalsekretär zu schließen. Der Rat stellt in dieser Hinsicht fest, daß das in der Resolution 1320(2000) vom 15. September 2000 enthaltene Musterabkommen über die Rechtsstellung der Truppen in Kraft ist.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von den von Äthiopien bereitgestellten Informationen über die Minen und fordert Äthiopien auf, der UNMEE weitere Einzelheiten über die in der vorübergehenden Sicherheitszone und den angrenzenden Gebieten verwendeten Arten von Minen sowie konkrete Informationen über die von den äthiopischen Streitkräften bereits geräumten Minenfelder bereitzustellen, mit dem Ziel, die Rückkehr der Binnenvertriebenen an ihre Heimstätten und die bevorstehenden Grenzmarkierungsarbeiten zu erleichtern.

Der Sicherheitsrat bringt sein Bedauern darüber zum Ausdruck, daß im Hinblick auf die Einrichtung einer Direktstrecke für Höhenflüge der UNMEE zwischen Asmara und Addis Abeba keinerlei Fortschritte erzielt wurden. Er stellt mit tiefer Besorgnis fest, daß die derzeitige verlängerte Strecke für Flüge der UNMEE zwischen den beiden Hauptstädten erhebliche sicherheitsrelevante, logistische und finanzielle Auswirkungen hat. Der Rat fordert die Parteien abermals auf, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in einem Geist der Kompromißbereitschaft zusammenzuarbeiten, um diese Frage zum Vorteil aller zu regeln.

Unter Betonung der Notwendigkeit vertrauensbildender Maßnahmen fordert der Sicherheitsrat die Parteien auf, alle verbleibenden Kriegsgefangenen bedingungslos und ohne weiteren Verzug unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) freizulassen und zurückzuführen und alle anderen infolge des bewaffneten Konflikts inhaftierten Personen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und dem Abkommen von Algier freizulassen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die gestrige Rückführung von 25 äthiopischen Kriegsgefangenen aus Eritrea unter der Schirmherrschaft des IKRK. Der Rat legt den Behörden und der Zivilgesellschaft sowohl in Äthiopien als auch in Eritrea nahe, den Angehörigen des anderen Staates sowie den aus dem anderen Staat stammenden Personen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet eine humane Behandlung ohne Diskriminierung angedeihen zu lassen.

Der Rat legt den Behörden und der Zivilgesellschaft sowohl in Äthiopien als auch in Eritrea nahe, den Angehörigen des anderen Staates sowie den aus dem anderen Staat stammenden Personen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet eine humane Behandlung ohne Diskriminierung angedeihen zu lassen.

Mit der Bitte an die Parteien, weitere Beiträge zur Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen hinsichtlich der Grenzkommission zu leisten, bekundet der Sicherheitsrat seine Entschlossenheit, die konkrete Markierung der Grenze zu unterstützen. Er sieht den bevorstehenden Empfehlungen des Generalsekretärs zu dieser Frage mit Interesse entgegen.

Mit dem Ausdruck seines Dankes an diejenigen Mitgliedstaaten, die bereits freiwillige Beiträge geleistet haben, fordert der Sicherheitsrat die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, auf den Friedensprozeß weiter zu unterstützen und die schwierige humanitäre Lage zu mildern und, so

weit die Bedingungen es zulassen, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung in beiden Ländern beizutragen, namentlich indem sie auf folgenden Wegen Beiträge leisten:

- a) über den Prozeß der konsolidierten Beitragsappelle der Vereinten Nationen für 2002,
- b) über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Friedensprozesses in Äthiopien und Eritrea sowie im Lichte des dreizehnten Absatzes dieser Erklärung,
- c) über den mit Resolution 1177(1998) geschaffenen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs.

Der Sicherheitsrat bestätigt seine Absicht, im Februar 2002 eine Mission in die beiden Länder zu entsenden.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE). – Resolution 1398(2002) vom 15. März 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf die Resolutionen 1298 (2000) vom 17. Mai 2000, 1308(2000) vom 17. Juli 2000, 1312(2000) vom 31. Juli 2000, 1320 (2000) vom 15. September 2000, 1344(2001) vom 15. März 2001 und 1369(2001) vom 14. September 2001, die Erklärungen seines Präsidenten vom 9. Februar 2001 (S/PRST/2001/4), vom 15. Mai 2001 (S/PRST/2001/14) und vom 16. Januar 2002 (S/PRST/2002/1) sowie alle einschlägigen früheren Resolutionen und Erklärungen zur Situation zwischen Äthiopien und Eritrea,
- ferner unter Hinweis auf den Bericht der vom 21. bis 25. Februar 2002 nach Äthiopien und Eritrea entsandten Mission des Sicherheitsrats vom 27. Februar 2002 (S/2002/205),
- in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Äthopiens und Eritreas,
- ferner in Bekräftigung dessen, daß beide Parteien ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechten und dem Flüchtlingsvölkerrecht, erfüllen und die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) und der anderen humanitären Organisationen gewährleisten müssen,
- in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für das am 12. Dezember 2000 in Algier unterzeichnete Umfassende Friedensabkommen zwischen der Regierung des Staates Eritrea und der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien (S/2000/1183) und für das vorausgehende, am 18. Juni 2000 in Algier unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten (S/2000/601) (nachstehend zusammen als die »Abkommen von Algier« bezeichnet),
- ferner in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Hilfe bei der Durchführung der Abkommen von Algier, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter namentlich durch ihre Guten Dienste fortlaufend gewähren,
- in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Rolle der Mission der Verein-

ten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE) bei der Wahrnehmung ihres Auftrags und bei der Erleichterung der friedlichen Beilegung der Streitigkeit,

- ferner in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Verbindungsmission der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) in Äthiopien-Eritrea (OLMEE) und mit der Bitte an den Generalsekretär der OAU, die Unterstützung des Friedensprozesses durch die Organisation uneingeschränkt fortzusetzen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. März 2002 (S/2002/245),
 1. beschließt, das Mandat der UNMEE mit der in seiner Resolution 1320(2000) genehmigten Truppenstärke und Zahl der Militärbeobachter bis zum 15. September 2002 zu verlängern;
 2. bringt seine Befriedigung und seine Erwartung zum Ausdruck, daß eine endgültige rechtliche Regelung der Grenzfragen im Einklang mit den Abkommen von Algier unmittelbar bevorsteht, und begrüßt in diesem Zusammenhang die jüngsten Erklärungen beider Parteien, in denen sie bekräftigt haben, daß die bevorstehende Festlegung des Grenzverlaufs (nachstehend »der Beschluß« genannt) durch die Grenzkommission endgültig und verbindlich ist;
 3. würdigt die Parteien für die bei der Durchführung der Abkommen von Algier bislang erzielten Fortschritte, namentlich die fortdauernde Achtung der vorübergehenden Sicherheitszone und die in Zusammenarbeit mit dem Kartographen der Vereinten Nationen ergriffenen Vorbereitungsmaßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses der Grenzkommission, sobald er verkündet wird;
 4. fordert die Parteien auf, mit der UNMEE bei der weiteren Wahrnehmung ihres Mandats uneingeschränkt und rasch zusammenzuarbeiten, sich genauestens an den Wortlaut und den Geist ihrer Abkommen zu halten und im Hinblick auf die Umsetzung des Beschlusses der Grenzkommission eng mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zu kooperieren und insbesondere mit der UNMEE bei ihrer Planung der für die Markierung der Grenze erforderlichen Minenräumung rasch zusammenzuarbeiten;
 5. betont, wie wichtig es ist, die rasche Umsetzung des bevorstehenden Beschlusses der Grenzkommission sicherzustellen und gleichzeitig in allen von dem Beschluß betroffenen Gebieten die Stabilität aufrechtzuerhalten, und legt den Parteien nahe, weitere konkrete Mittel und Wege für die Durchführung diesbezüglicher Konsultationen zu erwägen, möglicherweise durch eine angemessene Stärkung der Militärischen Koordinierungskommission und/oder eine andere Regelung mit Unterstützung der Garanten, Moderatoren und Zeugen der Abkommen von Algier;
 6. betont ferner, daß die Sicherheitsvorkehrungen im Einklang mit Artikel 14 des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten in Kraft bleiben müssen und daß dementsprechend die Regelungen für die Truppenentflechtung, die durch die vorübergehende Sicherheitszone herbeigeführt wurde, nach wie vor von zentraler Bedeutung sind;
 7. betont, daß jede Übertragung von Hoheitsgebiet und Zivilgewalt sowie Bevölkerung- und Truppenbewegungen, die der Beschluß der Grenzkommission vorsieht, in geordneter Weise im Wege des Dialogs und nach Maßgabe der mit Hilfe der Vereinten Nationen festgelegten

Modalitäten, im Einklang mit Artikel 4.16 des Umfassenden Friedensabkommens und ohne einseitige Maßnahmen vorzunehmen sind;

8. betont ferner, daß die UNMEE ihr Mandat bis zum Abschluß der Grenzmarkierung weiter wahrnehmen wird;
9. bekräftigt seine Entschlossenheit, die Parteien bei der Umsetzung des Beschlusses der Grenzkommission zu unterstützen, und bittet den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich Empfehlungen darüber vorzulegen, auf welche Weise die UNMEE beim Prozeß der Grenzmarkierung eine angemessene Rolle spielen kann, namentlich im Hinblick auf die dafür erforderliche Minenräumung, unter Berücksichtigung des Beschlusses der Grenzkommission, der Beiträge der Parteien, der Kapazität der UNMEE und der im Rahmen des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs zwischen Äthiopien und Eritrea vorhandenen Mittel;
10. fordert Eritrea erneut auf, ungeachtet des Verfahrens der vorherigen Ankündigung der UNMEE volle Bewegungsfreiheit zur Überwachung der umdislozierten Streitkräfte zu gewähren, die Anzahl, Stärke und Aufteilung seiner Milizen und Polizeikräfte innerhalb der vorübergehenden Sicherheitszone offenzulegen und das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen mit dem Generalsekretär zu schließen;
11. fordert Äthiopien nachdrücklich auf, dem Koordinierungsprogramm der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme wie versprochen Erläuterungen zu den bereits bereitgestellten Informationen vorzulegen;
12. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß im Hinblick auf die Einrichtung einer Direktstrecke für Höhenflüge der UNMEE zwischen Asmara und Addis Abeba keine Fortschritte erzielt wurden, und fordert die Parteien abermals auf, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in einem Geist der Kompromißbereitschaft zusammenzuarbeiten, um diese Frage zum Vorteil aller zu regeln;
13. fordert die Parteien auf, alle verbleibenden Kriegsgefangenen und inhaftierten Zivilpersonen unter der Schirmherrschaft des IKRK im Einklang mit den Genfer Abkommen und den Abkommen von Algier freizulassen und zurückzuführen;
14. fordert die Parteien ferner auf, weitere Maßnahmen zur Vertrauensbildung und zur Förderung der Aussöhnung zwischen den beiden Völkern zu ihrem beiderseitigen Vorteil zu ergreifen, namentlich indem sie den Angehörigen des jeweils anderen Staates im Einklang mit den Abkommen von Algier eine humane Behandlung angedeihen lassen, die dauerhafte Wiedereingliederung der Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und demobilisierten Soldaten erleichtern, grenzüberschreitende Kontakte auf lokaler Ebene fördern, mit dem Ziel, Streitigkeiten beizulegen und die Beziehungen zwischen den Bevölkerungsgruppen wiederaufzubauen, und den weiteren Dialog auf allen Ebenen der Zivilgesellschaft in den beiden Ländern erleichtern, wie beispielsweise den von den religiösen Führern jüngst aufgenommenen Dialog;
15. ermutigt die Parteien, Vorkehrungen zu treffen, die es der UNMEE gestatten, an die betroffenen Bevölkerungsgruppen im Missionsgebiet Informationen über die Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs zwischen den

beiden Ländern und über die diesbezügliche Rolle der Vereinten Nationen zu verteilen;

16. ermutigt die Parteien ferner, sich auf den Wiederaufbau und die Entwicklung ihrer Volkswirtschaften sowie auf die Verbesserung ihrer Beziehungen zu konzentrieren, zum Vorteil aller und mit dem Ziel, den Frieden und die Sicherheit in der Region zu fördern;
17. ermutigt die Garanten, Moderatoren und Zeugen der Abkommen von Algier, den Friedensprozeß auch weiterhin zu unterstützen, und bittet alle Staaten und internationalen Organisationen, den Prozeß zu unterstützen, namentlich indem sie ein Höchstmaß an Verantwortung bei der Abwendung des Zustroms von Waffen in die Region zeigen und indem sie Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Friedensprozesses in Äthiopien und Eritrea, an den Treuhandfonds für die Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs zwischen Äthiopien und Eritrea sowie im Rahmen des Prozesses der konsolidierten Beitragsappelle der Vereinten Nationen für 2002 entscheiden;
18. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Internationaler Strafgerichtshof

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Freistellung der Angehörigen von Staaten, die nicht Vertragspartei des Römischen Statuts sind, von Ermittlungen oder Strafverfolgungen des Internationalen Strafgerichtshofs hinsichtlich ihrer Teilnahme an UN-Friedenseinsätzen. – Resolution 1422(2002) vom 12. Juli 2002

Der Sicherheitsrat,

- davon Kenntnis nehmend, daß das am 17. Juli 1998 in Rom verabschiedete Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (das Römische Statut) am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist,
- betonend, wie wichtig die Einsätze der Vereinten Nationen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sind,
- in Anbetracht dessen, daß nicht alle Staaten Vertragsparteien des Römischen Statuts sind,
- in Anbetracht dessen, daß die Vertragsstaaten des Römischen Statuts sich dafür entschieden haben, die Zuständigkeit des Strafgerichtshofs im Einklang mit dem Statut und insbesondere dem Grundsatz der Komplementarität anzuerkennen,
- in Anbetracht dessen, daß die Staaten, die nicht Vertragspartei des Römischen Statuts sind, auch künftig im Rahmen ihrer nationalen Zuständigkeit ihren Verantwortlichkeiten in bezug auf internationale Verbrechen nachkommen werden,
- feststellend, daß vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eingerichtete oder genehmigte Einsätze zum Zwecke der Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit disloziert werden,
- ferner feststellend, daß es im Interesse des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist, es den Mitgliedstaaten zu erleichtern, zu den vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eingerichteten oder genehmigten Einsätzen beizutragen,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. ersucht den Internationalen Strafgerichtshof, im Einklang mit Artikel 16 des Römischen Statuts, beim Eintreten eines Falles, an dem derzeitige oder ehemalige Amtsträger oder Bedienstete eines zu einem Einsatz beitragenden Staates, der nicht Vertragspartei des Römischen Statuts ist, auf Grund von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einem von den Vereinten Nationen eingerichteten oder genehmigten Einsatz beteiligt sind, für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 1. Juli 2002 keine Ermittlungen oder Strafverfolgungen bezüglich eines solchen Falles einzuleiten oder durchzuführen, sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt;
2. bekundet die Absicht, das in Ziffer 1 enthaltene Ersuchen unter denselben Bedingungen an jedem 1. Juli um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten zu erneuern, solange dies notwendig ist;
3. beschließt, daß die Mitgliedstaaten keine Maßnahmen ergreifen werden, die mit Ziffer 1 und ihren internationalen Verpflichtungen unvereinbar sind;
4. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Liberia

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Überwachung der gegen Liberia verhängten Maßnahmen. – Resolution 1395(2002) vom 27. Februar 2002

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 1343(2001) vom 7. März 2001,
- feststellend, daß die nächste sechsmonatliche Überprüfung der mit den Ziffern 5 bis 7 der Resolution 1343(2001) verhängten Maßnahmen durch den Sicherheitsrat für den 6. Mai 2002 oder früher vorgesehen ist,
- anerkennend, wie wichtig es ist, die Durchführung der Bestimmungen in Resolution 1343(2001) zu überwachen,
- 1. nimmt Kenntnis von dem gemäß Ziffer 19 der Resolution 1343(2001) vorgelegten Bericht der Sachverständigengruppe für Liberia vom 26. Oktober 2001 (S/2001/1015);
- 2. bekundet seine Absicht, diesen Bericht umfassend zu prüfen;
- 3. beschließt, in der Zwischenzeit die nach Ziffer 19 der Resolution 1343(2001) ernannte Sachverständigengruppe für einen weiteren Zeitraum von fünf Wochen, spätestens ab dem 11. März 2002, wieder einzusetzen;
- 4. ersucht die Sachverständigengruppe, eine Anschluß-Bewertungsmission in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um zu untersuchen, inwieweit die Regierung Liberias Ziffer 2 der Resolution 1343(2001) befolgt und ob sie gegen deren Ziffern 5, 6 und 7 verstößt, und einen kurzen unabhängigen Prüfungsbericht zu verfassen sowie dem Rat spätestens am 8. April 2002 über den Ausschuß nach Ziffer 14 der Resolution 1343(2001) einen Bericht mit den Bemerkungen und Empfehlungen der Sachverständigengruppe betreffend die vorstehend genannten Aufgaben vorzulegen;
- 5. ersucht den Generalsekretär, nach Verabschiedung dieser Resolution und im Benehmen mit dem Ausschuß nach Ziffer 14 der Resolution 1343(2001) tätig werdend, bis zu fünf Sachver-

ständige zu ernennen und dabei so weit wie möglich und nach Bedarf den Sachverstand der Mitglieder der nach Ziffer 19 der Resolution 1343(2001) ernannten Sachverständigengruppe heranzuziehen, und ersucht den Generalsekretär ferner, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Sachverständigengruppe zu unterstützen;

6. fordert alle Staaten auf, mit der nach Ziffer 5 ernannten Sachverständigengruppe bei der Wahrnehmung ihres Mandats voll zusammenzuarbeiten;
7. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Ostafrikanisches Zwischenseengebiet

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 19. Dezember 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/39)

Auf der 4441. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. Dezember 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat stellt mit Besorgnis fest, daß die Plünderung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo unvermindert anhält. Der Sicherheitsrat verurteilt entschieden diese Aktivitäten, die den Konflikt in dem Land andauern lassen, die wirtschaftliche Entwicklung der Demokratischen Republik Kongo hemmen und das Leid der Bevölkerung des Landes verschlimmern, und bekräftigt die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Souveränität der Demokratischen Republik Kongo, namentlich auch über ihre natürlichen Ressourcen.

Der Sicherheitsrat betont,

- daß keine externen Parteien beziehungsweise unter ihrer Kontrolle stehenden Gruppen oder Einzelpersonen auf Kosten der Demokratischen Republik Kongo von der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des Landes profitieren dürfen;
- daß die natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo weder für Staaten noch für irgendwelche Gruppen oder Einzelpersonen als Anreiz zur Verlängerung des Konflikts dienen dürfen;
- daß externe Parteien beziehungsweise unter ihrer Kontrolle stehende Gruppen oder Einzelpersonen die natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo nicht zur Finanzierung des Konflikts in dem Land verwenden dürfen;
- daß die Ressourcen auf rechtmäßige Weise und auf fairer kommerzieller Grundlage auszubeuten sind, damit sie dem Land und seiner Bevölkerung zugute kommen.

Der Sicherheitsrat dankt der Sachverständigengruppe für ihre Empfehlungen zu den institutionellen, finanziellen und technischen Aspekten der Frage und für ihren Rat in bezug auf die Maßnahmen, die der Sicherheitsrat verhängen könnte. Er bekräftigt seine Unterstützung für die Waffenruhevereinbarung von Lusaka und bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dazu beizutragen, daß die Plünde-

zung der Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo aufhört, in Unterstützung des Friedensprozesses, sobald feststeht, daß diese Maßnahmen keine ernsthaften und nicht beherrschbaren nachteiligen Auswirkungen auf die katastrophale humanitäre und wirtschaftliche Lage des Landes haben werden.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig es ist, die Situation in bezug auf die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo und den Zusammenhang zwischen der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen in der Demokratischen Republik Kongo und der Fortsetzung des Konflikts weiter zu beobachten und so den notwendigen Druck aufrechtzuerhalten, um der illegalen Ausbeutung der Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich der Ausbeutung der menschlichen Ressourcen, auf Kosten des kongolesischen Volkes und des Friedensprozesses ein Ende zu setzen.

Nach Anhören der bei seiner öffentlichen Aussprache am 14. Dezember 2001 geäußerten Auffassungen ersucht der Sicherheitsrat daher den Generalsekretär, das Mandat der Sachverständigengruppe um einen Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern, an dessen Ende die Sachverständigengruppe dem Rat Bericht erstatten soll. Die Gruppe soll nach drei Monaten einen Zwischenbericht vorlegen.

Die nächsten Berichte der Gruppe sollen die folgenden Angaben enthalten:

- eine Aktualisierung der einschlägigen Daten und eine Analyse weiterer Informationen aus allen in Betracht kommenden Ländern, insbesondere aus denjenigen, die der Gruppe bislang nicht die erbetenen Informationen vorgelegt haben;
- eine Evaluierung der Maßnahmen, die der Rat ergreifen könnte, namentlich der in dem Bericht der Gruppe (S/2001/357) und seinem Addendum (S/2001/1072) empfohlenen Maßnahmen, um zur Beendigung der Plünderung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo beizutragen, unter Berücksichtigung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Finanzierung des Konflikts und ihrer möglichen Auswirkungen auf die humanitäre und wirtschaftliche Lage der Demokratischen Republik Kongo;
- Empfehlungen zu den konkreten Maßnahmen, die die internationale Gemeinschaft zur Unterstützung der Regierung der Demokratischen Republik Kongo im Rahmen der bestehenden internationalen Organisationen, Mechanismen und Organe der Vereinten Nationen ergreifen könnte, um die in dem Bericht und seinem Addendum genannten Probleme anzugehen;
- Empfehlungen zu den Schritten, die die Durchführländer sowie die Endnutzer unternehmen könnten, um zur Beendigung der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo beizutragen.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig es ist, daß die Sachverständigengruppe mit allen kongolesischen Akteuren, den staatlichen wie auch den nichtstaatlichen, im gesamten Hoheitsgebiet des Landes ein hohes Maß an Zusammenarbeit aufrechterhält.

Der Sicherheitsrat fordert die in den früheren Berichten genannten Regierungen abermals nachdrücklich auf, ihre eigenen Ermittlungen durchzuführen, mit der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten und dringend die notwendigen Schritte zu unternehmen, um jeder illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokra-

tischen Republik Kongo durch ihre Staatsangehörigen oder andere ihrer Kontrolle unterstehende Parteien ein Ende zu setzen, und den Rat entsprechend zu unterrichten. Der Sicherheitsrat fordert außerdem diejenigen Länder, die der Gruppe noch nicht die erbetenen Informationen vorgelegt haben, dazu auf, dies dringend zu tun.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 25. Februar 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/5)

Auf der 4476. Sitzung des Sicherheitsrats am 25. Februar 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt den zehnten Bericht des Generalsekretärs vom 15. Februar 2002 (S/2002/169) über die Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) und bekundet seine Absicht, die darin enthaltenen Empfehlungen zu prüfen. Der Rat fordert alle Konfliktparteien auf, ihren politischen Willen unter Beweis zu stellen, zu einer friedlichen Regelung und einer Aussöhnung zu gelangen. Der Rat fordert alle Parteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka (S/1998/815) nachdrücklich auf, alle ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung und den einschlägigen Resolutionen des Rates zu erfüllen.

Der Sicherheitsrat betont die Wichtigkeit des innerkongolesischen Dialogs, dem eine wesentliche Rolle bei der Herbeiführung dauerhaften Friedens zukommt. Er bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den Moderator und sein Team. Er fordert alle kongolesischen Parteien auf, an diesem Prozeß in einem konstruktiven Geist mitzuwirken.

Der Sicherheitsrat fordert erneut den Abzug aller ausländischen Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo. Er betont außerdem, daß der Prozeß der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung der in Anlage A, Kapitel 9.1, der Waffenruhevereinbarung von Lusaka genannten bewaffneten Gruppen ein weiteres Schlüsselement für die Regelung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo ist, und

- bekundet in dieser Hinsicht erneut seine Unterstützung für die MONUC, die in den Osten des Landes disloziert wird, um diesen Prozeß zu erleichtern;
- fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, ihre Verpflichtungen betreffend die Repatriierung der Exkombattanten in Kamina zu erfüllen;
- ersucht die MONUC, unter Kenntnisnahme des Ersuchens, das der Präsident der Demokratischen Republik Kongo gegenüber dem Sicherheitsrat zum Ausdruck gebracht hat, eine erste Einschätzung bezüglich der Zahl der Angehörigen der rwandischen bewaffneten Gruppen (der ehemaligen Rwandischen Streitkräfte und der Interahamwe) im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zu treffen und dem Rat darüber bis Ende März Bericht zu erstatten. Auf der Grundlage dieser Einschätzung wird der Rat prüfen, ob der MONUC bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe weitergehende Unterstützung gewährt werden soll;
- weist darauf hin, daß alle Parteien maßgeblich

dafür verantwortlich sind, zu dem Prozeß der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung beizutragen, und daß der Gemeinsamen Militärkommission, in Zusammenarbeit mit der MONUC, in dieser Hinsicht eine Rolle zukommt.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von der Verstärkung der MONUC-Präsenz in Kisangani und verlangt erneut, daß die Stadt im Einklang mit seinen einschlägigen Resolutionen entmilitarisiert wird. Er betont in diesem Zusammenhang außerdem, wie wichtig es ist, den Kongo-Fluß wieder uneingeschränkt, einschließlich für den kommerziellen Schiffsverkehrsverkehr, zu öffnen, und fordert alle Parteien auf, in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat bringt seine Besorgnis über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen, insbesondere im Osten des Landes, zum Ausdruck und fordert alle Parteien auf, ihnen ein Ende zu setzen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verstöße gegen die Waffenruhevereinbarung in der Demokratischen Republik Kongo. – Resolution 1399 (2002) vom 19. März 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,
- unter Hinweis auf die Waffenruhevereinbarung von Lusaka (S/1999/815) und betonend, daß die Waffenruhe zwischen den Parteien der Vereinbarung seit Januar 2001 eingehalten wurde,
- daran erinnernd, daß der innerkongolesische Dialog ein wesentliches Element des Friedensprozesses in der Demokratischen Republik Kongo ist,
- feststellend, daß die Situation in der Demokratischen Republik Kongo eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
- 1. verurteilt die Wiederaufnahme der Kampfhandlungen im Umland von Moliro sowie die Einnahme Moliros durch die RCD-Goma und betont, daß dies eine erhebliche Verletzung der Waffenruhe darstellt;
- 2. betont, daß es keiner Partei der Waffenruhevereinbarung von Lusaka gestattet sein soll, während des Ablaufs eines Friedensprozesses und der Dislozierung eines Friedenseinsatzes militärische Gewinne zu erzielen;
- 3. verlangt, daß sich die Soldaten der RCD-Goma sofort und bedingungslos aus Moliro zurückziehen, und verlangt außerdem, daß sich alle Parteien auf die Verteidigungspositionen zurückziehen, die in den Entflechtungs-Unterplänen von Harare gefordert wurden;
- 4. verlangt außerdem, daß sich die RCD-Goma aus Pweto zurückzieht, das sie unter Verstoß gegen den Entflechtungsplan von Kampala und Harare besetzt hält, um die Entmilitarisierung dieses Ortes zu ermöglichen, und daß sich auch alle anderen Parteien aus den Orten zurückziehen, die sie unter Verstoß gegen den Entflechtungsplan von Kampala und Harare besetzt halten;
- 5. weist darauf hin, daß auch Kisangani zu entmilitarisieren ist;
- 6. erinnert die RCD-Goma und alle anderen Parteien daran, daß sie ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Waffenruhevereinbarung, den Entflechtungsplan und die einschlägigen Reso-

lutionen des Sicherheitsrats nachkommen müssen;

7. fordert Rwanda auf, seinen Einfluß auf die RCD-Goma geltend zu machen, damit sie die in dieser Resolution erhobenen Forderungen erfüllt;
8. begrüßt die Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) nach Moliro und Pweto und fordert alle Parteien auf, mit der MONUC in vollem Umfang zu kooperieren und die Sicherheit des Personals der Mission vor Ort zu gewährleisten;
9. fordert die Parteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka auf, jede Militäraktion oder sonstige Provokation zu unterlassen, insbesondere solange der innerkongolesische Dialog vonstatten geht;
10. betont, wie wichtig die Fortsetzung des innerkongolesischen Dialogs ist, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, ihre Teilnahme an dem Dialog unverzüglich wieder aufzunehmen;
11. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Osttimor

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 10. September 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/23)

Auf der 4368. Sitzung des Sicherheitsrats am 10. September 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Osttimor‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verweist auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Osttimor.

Der Sicherheitsrat begrüßt wärmstens die erfolgreiche Abhaltung der Wahlen zu der ersten Verfassungsgebenden Versammlung Osttimors am 30. August 2001, insbesondere den ordnungsgemäßen und friedlichen Verlauf der Wahlen und die überaus hohe Wahlbeteiligung, in der der Wunsch des osttimorischen Volkes zum Ausdruck kam, eine volle partizipatorische Demokratie aufzubauen. In dieser Hinsicht erkennt der Rat mit Dankbarkeit die wichtige Rolle der osttimorischen Führung an und begrüßt die Kooperationsbereitschaft der Regierung Indonesiens während der Wahlperiode.

Der Sicherheitsrat bekundet der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor seinen Dank für ihren Beitrag zu einem reibungslosen und repräsentativen Wahlprozeß. Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien auf, die Wahlergebnisse, die die Grundlage für eine Verfassungsgebende Versammlung auf breiter Basis bilden, uneingeschränkt zu achten und umzusetzen. Der Sicherheitsrat sieht mit Interesse der Konstituierung der Verfassungsgebenden Versammlung am 15. September und der Bildung der neuen Regierung im Rahmen der Resolution 1272(1999) entgegen. Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien auf, gemeinsam eine Verfassung auszuarbeiten, die den Willen des osttimorischen Volkes widerspiegelt, und im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluß der letzten Schritte zur Unabhängigkeit im Rahmen eines komplexen Stabilisierungsprozesses in Osttimor,

der einige Zeit dauern und viele Akteure einbezogen wird, zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat bekräftigt erneut, wie wichtig eine beträchtliche internationale Präsenz in Osttimor nach der Unabhängigkeit ist.

Der Rat sieht dem Eingang des Oktober-Berichts des Generalsekretärs, der sich auf die Übergangszeit und die Zeit nach der Unabhängigkeit konzentrieren wird, mit Interesse entgegen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 31. Oktober 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/32)

Auf der 4404. Sitzung des Sicherheitsrats am 31. Oktober 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Osttimor‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 18. Oktober 2001 (S/2001/983 und Korr.1).

Der Sicherheitsrat dankt dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Osttimor und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (UNTAET) für ihre Bemühungen um die Ausarbeitung detaillierter Pläne für die künftige Präsenz der Vereinten Nationen in Osttimor.

Der Sicherheitsrat begrüßt die politischen Fortschritte, die bislang auf dem Weg zur Errichtung eines unabhängigen osttimorischen Staates erzielt wurden, und macht sich die Empfehlung der Verfassungsgebenden Versammlung zu eigen, wonach die Unabhängigkeit am 20. Mai 2002 erklärt werden soll.

Der Sicherheitsrat weist auf die Resolutionen 1272 (1999) vom 25. Oktober 1999 und 1338(2001) vom 31. Januar 2001 sowie die sonstigen einschlägigen Resolutionen hin. Er teilt die Einschätzung des Generalsekretärs, daß der verfrühte Abzug der internationalen Präsenz in einer Reihe von ausschlaggebenden Bereichen eine destabilisierende Wirkung haben könnte. Er teilt ferner die Einschätzung des Generalsekretärs, daß die Vereinten Nationen weiterhin in Osttimor engagiert bleiben sollten, um die wichtigen Ergebnisse, die die UNTAET bisher erzielt hat, zu schützen, in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren auf diesen Ergebnissen aufzubauen und der osttimorischen Regierung bei der Gewährleistung von Sicherheit und Stabilität behilflich zu sein.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Generalsekretärs, daß das Mandat der UNTAET bis zur Unabhängigkeit verlängert werden soll, und unterstützt seine Pläne, die Personalstärke und die Konfiguration der UNTAET in den Monaten vor der Unabhängigkeit entsprechend anzupassen.

Der Sicherheitsrat unterstützt die Empfehlungen des Generalsekretärs für den Fortbestand einer entsprechend verkleinerten integrierten Mission der Vereinten Nationen in der Zeit nach Erlangung der Unabhängigkeit und ersucht den Generalsekretär, die Planung und Vorbereitung für diese Mission im Benehmen mit dem osttimorischen Volk fortzusetzen und dem Rat weitere und ausführlichere Empfehlungen vorzulegen. Der Rat stimmt zu, daß die Nachfolgemission von einem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs geleitet werden und einen militärischen Anteil, einen Zivilpolizeianteil und einen zivilen Anteil umfassen soll, darunter auch Sachverständige mit der Aufgabe, der neuen osttimorischen Verwaltung wichtige Unterstüt-

zung zu gewähren. Der Rat stellt fest, daß ein Kernbestand an Stellen für Zivilpersonal für die Stabilität der unabhängigen osttimorischen Regierung von entscheidender Bedeutung sein wird, und er stimmt zu, daß für diese begrenzte Zahl von Stellen Haushaltsmittel für einen Zeitraum von sechs Monaten bis zu zwei Jahren nach Erlangung der Unabhängigkeit zu veranschlagen sein werden. Der Rat stimmt zu, daß die neue Mission davon ausgehen soll, daß die operativen Verantwortlichkeiten so bald wie möglich den osttimorischen Behörden zu übertragen sind, und er spricht sich für einen fortlaufenden Prozeß der Bewertung und Verkleinerung der Mission über einen Zeitraum von zwei Jahren ab der Erlangung der Unabhängigkeit aus. In dieser Hinsicht erkennt der Rat die maßgebliche Rolle der Generalversammlung bei der Friedenskonsolidierung an und bekundet seine Absicht, die Planung für die Friedenskonsolidierung in enger Zusammenarbeit mit der Generalversammlung weiterzuführen. Der Rat erkennt an, wie wichtig es ist, daß bei der Nachfolgemission und gegebenenfalls bei anderen Hilfsmaßnahmen für Osttimor ein besonderer Schwerpunkt auf die Justiz und die Menschenrechte gelegt wird.

Der Sicherheitsrat teilt die Einschätzung des Generalsekretärs, wonach der Beitrag der Vereinten Nationen unbedingt durch multilaterale und bilaterale Vereinbarungen ergänzt werden muß. Der Rat erwartet mit Interesse den Eingang von Informationen über die finanziellen Auswirkungen der Folgemission und eine ausführliche Bewertung der Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den wichtigsten beteiligten Akteuren, nämlich dem System der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen, regionalen Mechanismen und einzelstaatlichen Gebern, bei ihren Bemühungen, Osttimor bei diesem präzedenzlosen Übergang zur Selbstregierung behilflich zu sein.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (UNTAET). – Resolution 1392(2002) vom 31. Januar 2002

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über die Situation in Osttimor, insbesondere der Resolutionen 1272(1999) vom 25. Oktober 1999 und 1338(2001) vom 31. Januar 2001, sowie der einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere derjenigen vom 31. Oktober 2001 (S/PRST/2001/32),
- in Würdigung der Arbeit der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (UNTAET) und der Führungsrolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs im Hinblick darauf, dem Volk von Osttimor Hilfe bei der Schaffung der Grundlagen für den Übergang zur Unabhängigkeit zu gewähren,
- unter Hinweis darauf, daß sich der Sicherheitsrat in der Erklärung seines Präsidenten (S/PRST/2001/32) den Vorschlag der Verfassungsgebenden Versammlung Osttimors vom 19. Oktober 2001 zu eigen gemacht hat, wonach die Unabhängigkeit am 20. Mai 2002 erklärt werden soll, und mit Genugtuung über die tatkräftigen Bemühungen der Zweiten Übergangsregierung und des Volkes Osttimors, die Unabhängigkeit bis zu diesem Datum zu verwirklichen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Januar 2002 (S/2002/80 und

Corr.1) und Kenntnis nehmend von seiner Empfehlung, das Mandat der UNTAET bis zum Datum der Unabhängigkeit zu verlängern, in der Erwartung, mindestens einen Monat vor dem Unabhängigkeitsdatum weitere konkrete Vorschläge des Generalsekretärs bezüglich des Mandats und der Struktur einer Nachfolgemission der Vereinten Nationen nach der Unabhängigkeit zu erhalten,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 17. Januar 2002;
2. beschließt, das gegenwärtige Mandat der UNTAET bis zum 20. Mai 2002 zu verlängern;
3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Sierra Leone

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL). – Resolution 1370(2001) vom 18. September 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1270 (1999) vom 22. Oktober 1999, 1289(2000) vom 7. Februar 2000, 1313(2000) vom 4. August 2000, 1317(2000) vom 5. September 2000, 1321(2000) vom 20. September 2000 und 1346(2001) vom 30. März 2001 sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 3. November 2000 (S/PRST/2000/31) und alle anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sierra Leone,
- in Bekräftigung des Eintretens aller Staaten für die Achtung der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die prekäre Sicherheitsituation in den Ländern am Mano-Fluß, insbesondere über die fortgesetzten Kampfhandlungen in Liberia, sowie über die humanitären Folgen für die Zivilbevölkerung, die Flüchtlinge und die Binnenvertriebenen in diesen Gebieten,
- erfreut über die Fortschritte im Friedensprozeß, der auf die Herbeiführung von dauerhaftem Frieden und nachhaltiger Sicherheit in Sierra Leone gerichtet ist, und in Würdigung der positiven Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) bei der Förderung des Friedensprozesses,
- in Anerkennung der Bedeutung, die der stufenweisen Ausweitung der staatlichen Autorität auf das ganze Land, dem politischen Dialog und der nationalen Aussöhnung, der Abhaltung freier, fairer und transparenter Wahlen durch die Regierung Sierra Leones, der Umwandlung der Revolutionären Einheitsfront (RUF) in eine politische Partei, der vollen Achtung der Menschenrechte für alle sowie der Rechtsstaatlichkeit, einem wirksamen Vorgehen in den Fragen der Straflosigkeit und der Rechenschaftspflicht, der freiwilligen und ungehinderten Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, der vollständigen Durchführung eines Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms und der rechtmäßigen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen Sierra Leones zum Nutzen seines Volkes zukommt, und betonend, daß die Vereinten

Nationen die Verwirklichung dieser Ziele weiterhin unterstützen sollten,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. September 2001 (S/2001/857),
 1. beschließt, das Mandat der UNAMSIL um einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem 30. September 2001 zu verlängern;
 2. dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die Truppen und Unterstützungsanteile für die UNAMSIL zur Verfügung stellen, sowie denjenigen, die entsprechende Zusagen abgegeben haben;
 3. ersucht den Generalsekretär, den Rat in regelmäßigen Abständen über die Fortschritte zu informieren, die die UNAMSIL bei der Umsetzung wesentlicher Aspekte ihres Einsatzkonzepts erzielt, und ersucht ihn ferner, in seinem nächsten Bericht eine Bewertung der Schritte zu unterbreiten, die zur Verbesserung der Wirksamkeit der UNAMSIL unternommen wurden;
 4. bekundet seine weiterhin bestehende tiefe Besorgnis über die Berichte über Menschenrechtsverletzungen und Angriffe, die von der RUF, den Zivilverteidigungskräften (CDF) und anderen bewaffneten Gruppen und Einzelpersonen gegenüber der Zivilbevölkerung begangen wurden, insbesondere die weitverbreitete Verletzung der Menschenrechte von Frauen und Kindern, einschließlich sexueller Gewalt, verlangt die sofortige Einstellung dieser Handlungen und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß alle Dienstposten innerhalb der UNAMSIL zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte besetzt werden, um den in den Ziffern 40 bis 43 des Berichts des Generalsekretärs angesprochenen Besorgnissen Rechnung zu tragen;
 5. begrüßt die Anstrengungen, die die Regierung Sierra Leones und die RUF zur vollinhaltlichen Durchführung der Waffenruhevereinbarung (S/2000/1091) unternehmen, die am 10. November 2000 von der Regierung Sierra Leones und der RUF in Abuja unterzeichnet und am 2. Mai 2001 auf der Tagung der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS), der Vereinten Nationen, der Regierung Sierra Leones und der RUF in Abuja bekräftigt wurde, und legt ihnen nahe, diese Anstrengungen fortzusetzen;
 6. fordert die RUF insbesondere nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Waffenruhevereinbarung von Abuja zu unternehmen und den Vereinten Nationen völlige Freiheit bei der Dislozierung ihrer Truppen im ganzen Land zu gewährleisten und außerdem im Hinblick auf die Wiederherstellung der Autorität der Regierung Sierra Leones im ganzen Land die Freizügigkeit von Personen, Gütern und humanitärer Hilfe, die ungehinderte und sichere Bewegungsfreiheit der humanitären Organisationen, Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und die sofortige Rückgabe aller beschlagnahmten Waffen, Munition und sonstigen Ausrüstung sicherzustellen;
 7. legt der Regierung Sierra Leones und der RUF nahe, weiterhin Schritte zur Förderung des Dialogs und der nationalen Aussöhnung zu unternehmen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig die Wiedereingliederung der RUF in die sierra-leonische Gesellschaft und die Umwandlung der RUF in eine politische Partei ist, und verlangt, daß die RUF alle Bemühungen um die Aufrechterhaltung militärischer Optionen aufgibt;
 8. ersucht die UNAMSIL, im Rahmen ihrer Mög-

lichkeiten und innerhalb ihrer Dislozierungsgebiete zurückkehrenden Flüchtlingen und Vertriebenen weiterhin Unterstützung zu gewähren, und fordert die RUF nachdrücklich auf, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Waffenruhevereinbarung von Abuja zu diesem Zweck zu kooperieren;

9. ersucht den Generalsekretär, dem Rat im Nachgang zu seinem Bericht vom 23. Mai 2001 (S/2001/513) seine neuesten Auffassungen darüber zu unterbreiten, wie die Frage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen einer Lösung nähergebracht werden kann, die auch die Rückkehr dieser Personen einschließt;
10. fordert die Regierungen und die betroffenen regionalen Führer nachdrücklich auf, ihre volle Zusammenarbeit mit der ECOWAS und den Vereinten Nationen fortzusetzen, um die Bemühungen aller an dem Konflikt in Sierra Leone beteiligten Parteien um die vollständige und friedliche Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Abuja zu fördern und dafür Hilfe zu gewähren;
11. befürwortet die von der ECOWAS derzeit unternommenen Bemühungen um eine dauerhafte und endgültige Beilegung der Krise in der Region der Mano-Fluß-Union und unterstreicht, wie wichtig die kontinuierliche politische und anderweitige Unterstützung ist, die die Vereinten Nationen diesen Bemühungen gewähren, um die Region zu stabilisieren;
12. begrüßt die positiven Auswirkungen der Fortschritte im Friedensprozeß Sierra Leones auf die Situation im Mano-Becken, namentlich die jüngsten Ministertagungen der Mano-Fluß-Union und die Aussichten auf ein Gipfeltreffen der Präsidenten der Mano-Fluß-Union, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Bemühungen des Frauen-Friedensnetzwerks der Mano-Fluß-Union um den Frieden in der Region;
13. betont, wie wichtig ein erfolgreiches Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm für die langfristige Stabilität in Sierra Leone ist, begrüßt die bisherigen Fortschritte bei diesem Prozeß und fordert die RUF, die CDF und die anderen Gruppen nachdrücklich auf, ihre Verpflichtung auf das Programm und ihre aktive Mitarbeit daran weiterzuführen;
14. bekundet seine Besorgnis über das ernste finanzielle Defizit in dem Treuhandfonds mehrerer Geber für das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und fordert die internationalen Organisationen und die Geberländer nachdrücklich auf, die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Sierra Leones großzügig und vordringlich zu unterstützen sowie zusätzliche Mittel für ein breites Spektrum dringend erforderlicher Maßnahmen für die Konfliktfolgezeit bereitzustellen, namentlich für die humanitären Bedürfnisse und den Wiederaufbau;
15. betont, wie wichtig freie, faire, transparente und alle Seiten einschließende Wahlen für die langfristige Stabilität Sierra Leones sind, und nimmt Kenntnis von der Bereitschaft der UNAMSIL, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den reibungslosen Verlauf der Wahlen zu unterstützen;
16. betont, daß der Auf- und Ausbau der Verwaltungskapazitäten Sierra Leones eine wichtige Voraussetzung für dauerhaften Frieden und nachhaltige Entwicklung in dem Land sowie für die Abhaltung freier, fairer und transparenter Wahlen ist, und fordert daher die Regierung

Sierra Leones nachdrücklich auf, mit Unterstützung der UNAMSIL, nach Maßgabe ihres Mandats, die Anstrengungen zur Wiederherstellung der Zivilgewalt und der grundlegenden öffentlichen Dienste im ganzen Land (einschließlich der Diamantenproduktionsgebiete) zu beschleunigen und zu koordinieren, namentlich durch die Besetzung der wichtigsten Verwaltungsposten und die Stationierung sierra-leonischer Polizeikräfte und die schrittweise Heranziehung der sierra-leonischen Armee zum Schutz der Grenze gegen externe Kräfte, und legt den Staaten, den anderen internationalen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen nahe, in dieser Hinsicht angemessene Hilfe zu gewähren;

17. legt der Regierung Sierra Leones nahe, zusammen mit dem Generalsekretär, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und anderen zuständigen internationalen Akteuren die in der Resolution 1315 (2000) vom 14. August 2000 in Aussicht genommene Einrichtung der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung und des Sondergerichts zu beschleunigen und dabei insbesondere zu bedenken, daß der angemessene Schutz von Kindern gewährleistet werden muß, und fordert die Geber nachdrücklich auf, Mittel für die Kommission für Wahrheit und Aussöhnung zuzusagen und die für den Treuhandfonds für das Sondergericht zugesagten Finanzmittel auszuzahlen;
18. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, die Sicherheitssituation sowie die politische, humanitäre und die Menschenrechte betreffende Situation in Sierra Leone weiterhin genau zu beobachten und dem Rat nach entsprechenden Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern Bericht zu erstatten und ihm dabei etwaige zusätzliche Empfehlungen vorzulegen, namentlich dazu, wie die UNAMSIL die Regierung Sierra Leones bei der Abhaltung von Wahlen unterstützen wird;
19. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Verbots der Einfuhr von Rohdiamanten aus Sierra Leone. – Resolution 1385(2001) vom 19. Dezember 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Sierra Leone und insbesondere seine Resolutionen 1132(1997) vom 8. Oktober 1997, 1171(1998) vom 5. Juni 1998, 1299(2000) vom 19. Mai 2000 und 1306(2000) vom 5. Juli 2000,
- in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, politischen Unabhängigkeit und territorialen Integrität Sierra Leones,
- mit Genugtuung über die bedeutenden Fortschritte des Friedensprozesses in Sierra Leone, namentlich im Rahmen des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms, und über die Anstrengungen der Regierung, mit Hilfe der UNAMSIL ihre Autorität auf die Diamantenproduktionsgebiete auszudehnen, jedoch feststellend, daß sie noch

keine wirksame Autorität über diese Gebiete etabliert hat,

- mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis über die Rolle, die der illegale Handel mit Diamanten in dem Konflikt in Sierra Leone spielt,
- mit Genugtuung über die Resolution der Generalversammlung A/RES/55/56 vom 1. Dezember 2000 sowie über die anhaltenden Bemühungen der interessierten Staaten, der Diamantenindustrie, insbesondere des Weltdiamantenrats, und der nichtstaatlichen Organisationen, die Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten zu zerschlagen, insbesondere durch die bedeutenden Fortschritte im Rahmen des Kimberley-Prozesses, und weitere diesbezügliche Fortschritte befürwortend,
- mit Genugtuung über die Schaffung eines Zertifizierungssystems im Zusammenhang mit den Ausfuhren von Rohdiamanten aus Guinea und über die fortgesetzten Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) sowie der westafrikanischen Länder, ein Zertifizierungssystem für die ganze Region zu entwickeln,
- hervorhebend, daß alle Mitgliedstaaten, einschließlich der diamanteneinführenden Länder, für die volle Durchführung der Maßnahmen in Resolution 1306(2000) verantwortlich sind,
- Kenntnis nehmend von den Auffassungen der Regierung Sierra Leones über die Ausweitung der mit Ziffer 1 von Resolution 1306(2000) verhängten Maßnahmen,
- feststellend, daß die Situation in Sierra Leone auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. begrüßt die Schaffung und Anwendung eines Herkunftszeugnissystems für den Diamantenhandel in Sierra Leone und die Ausfuhr von Rohdiamanten aus Sierra Leone, die nach diesem System zertifiziert wurden;
 2. begrüßt Berichte, wonach die Herkunftszeugnisregelung hilft, den Strom von Konfliktdiamanten aus Sierra Leone einzudämmen;
 3. beschließt, daß die mit Ziffer 1 der Resolution 1306(2000) verhängten Maßnahmen für einen weiteren Zeitraum von 11 Monaten ab dem 5. Januar 2002 in Kraft bleiben, mit der Ausnahme, daß gemäß Ziffer 5 der Resolution 1306(2000) die von der Regierung Sierra Leones durch das Herkunftszeugnisystem kontrollierten Rohdiamanten weiterhin von diesen Maßnahmen ausgenommen werden, und bestätigt, daß er zusätzlich zu seiner im Einklang mit Ziffer 15 der Resolution 1306(2000) alle sechs Monate durchzuführenden Überprüfung am Ende dieses Zeitraums die Situation in Sierra Leone überprüfen wird, namentlich die Reichweite der Autorität der Regierung über die Diamantenproduktionsgebiete, um zu beschließen, ob er diese Maßnahmen um einen weiteren Zeitraum verlängern wird und ob sie gegebenenfalls abzuändern oder weitere Maßnahmen zu ergreifen sind;
 4. beschließt außerdem, daß die mit Ziffer 1 der Resolution 1306(2000) verhängten und mit Ziffer 3 verlängerten Maßnahmen unverzüglich beendet werden, wenn der Rat beschließt, daß dies zweckmäßig ist;
 5. ersucht den Generalsekretär, die Bestimmungen dieser Resolution und die durch sie aufer-

legten Verpflichtungen weithin bekannt zu machen;

6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Unterstützung der Wahlvorbereitungen in Sierra Leone. – Resolution 1389(2002) vom 16. Januar 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Sierra Leone,
- in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,
- mit Genugtuung über die bedeutenden Fortschritte des Friedensprozesses in Sierra Leone, feststellend, daß die Situation in Sierra Leone nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt, und mit der Aufforderung, den Friedensprozeß weiter zu konsolidieren und voranzubringen,
- mit Genugtuung über den offiziellen Abschluß des Entwaffnungsprozesses, mit der Aufforderung, die Anstrengungen zur Einsammlung der noch in den Händen der Zivilbevölkerung, einschließlich der Exkombattanten, befindlichen Waffen zu verstärken, und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auffordernd, angemessene Mittel für das Wiedereingliederungsprogramm bereitzustellen,
- betonend, wie wichtig freie, faire, transparente und alle Seiten einschließende Wahlen für die langfristige Stabilität Sierra Leones sind, und in diesem Zusammenhang hervorhebend, wie wichtig es ist, daß es allen politischen Parteien frei steht, am Wahlkampf teilzunehmen, und daß sie uneingeschränkter Zugang zu den Medien haben,
- mit Genugtuung über die Fortschritte, die die Regierung Sierra Leones und die Nationale Wahlkommission Sierra Leones mit Hilfe der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) bei der Vorbereitung der Wahlen erzielt haben, und vor allem die Nationale Wahlkommission zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen ermutigend,
- hervorhebend, daß der Polizei Sierra Leones die Hauptverantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zukommt,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 2001 (S/2001/1195) und Kenntnis nehmend von dem Ersuchen der Nationalen Wahlkommission Sierra Leones an die Vereinten Nationen, Unterstützung für die Wahlen zu gewähren,
- 1. beschließt, daß die UNAMSIL gemäß Ziffer 8 i) der Resolution 1270(1999) vom 22. Oktober 1999 zur Erleichterung des reibungslosen Ablaufs der Wahlen wahlbezogene Aufgaben innerhalb der in den Ziffern 48 bis 62 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 2001 (S/2001/1195) festgelegten Parameter übernehmen wird, im Rahmen ihres bestehenden Mandats, der ihr zur Verfügung stehenden Mittel und innerhalb ihrer derzeitigen Einsatzgebiete sowie im Lichte der Bedingungen vor Ort, und beschließt, daß diese Aufgaben folgendes umfassen:

- a) Hilfe in Form logistischer Unterstützung für die Nationale Wahlkommission beim Transport von Wahlmaterialien und Personal, namentlich Nutzung der Lufttransportmittel der UNAMSIL, um unzugängliche Gebiete ohne Straßenanbindung zu erreichen, Lagerung und Verteilung von Wahlmaterialien vor den Wahlen, Transport der Stimmzettel nach den Wahlen, logistische Unterstützung für internationale Wahlbeobachter und Nutzung der zivilen Kommunikationseinrichtungen der UNAMSIL in den Provinzen;
 - b) Erleichterung des freien Personen- und Güterverkehrs und der ungehinderten Auslieferung humanitärer Hilfsgüter im ganzen Land;
 - c) Gewährleistung erhöhter Sicherheit und Abschreckung durch ihre Präsenz und im Rahmen ihres Mandats während des gesamten Zeitraums der Vorbereitungen für die Wahlen, der Wahlen selbst und unmittelbar nach Verkündung der Wahlergebnisse, sowie die Bereitschaft, ausnahmsweise und unter der Führung der Polizei Sierra Leones auf Störungen der öffentlichen Ordnung zu reagieren, vor allem in der unmittelbaren Umgebung der Wahllokale und an Orten, an denen damit zusammenhängende Aktivitäten stattfinden;
2. ermächtigt die UNAMSIL erneut, nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und entsprechend Resolution 1270(1999) vom 22. Oktober 1999 und Resolution 1289(2000) vom 7. Februar 2000 die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der in Ziffer 1 b) und c) genannten Aufgaben zu ergreifen, und bekräftigt, daß die UNAMSIL in Wahrnehmung ihres Mandats die notwendigen Maßnahmen ergreifen darf, um die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten und im Rahmen ihrer Mittel innerhalb ihres Einsatzgebiets Zivilpersonen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, Schutz zu gewähren, wobei die Verantwortlichkeiten der Regierung Sierra Leones, namentlich der Polizei Sierra Leones, zu berücksichtigen sind;
3. genehmigt die vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 13. Dezember 2001 (S/2001/1195) vorgeschlagene Aufstockung der Zivilpolizei der Vereinten Nationen, ermutigt den Generalsekretär, gegebenenfalls eine weitere Aufstockung zu beantragen, und macht sich die Empfehlungen des Generalsekretärs zu eigen, daß die Zivilpolizei der Vereinten Nationen die folgenden Aufgaben übernehmen soll:
- a) Beratung und Unterstützung der Polizei Sierra Leones bei der Wahrnehmung ihrer mit den Wahlen zusammenhängenden Aufgaben;
 - b) Unterstützung der Polizei Sierra Leones bei der Ausarbeitung und Durchführung eines Wahlschulungsprogramms für ihr Personal, das hauptsächlich die Gewährleistung der Sicherheit öffentlicher Veranstaltungen, die Menschenrechte und polizeiliches Verhalten zum Inhalt hat;
4. begrüßt die vorübergehende Einrichtung eines Wahlhilfeanteils bei der UNAMSIL, mit dem Ziel, den Beitrag der UNAMSIL insbesondere zur Erleichterung der Koordinierung der Wahlaktivitäten zwischen der Nationalen Wahlkommission, der Regierung Sierra Leones und anderen nationalen und internationalen Interessengruppen zu verstärken;
5. begrüßt die im Bericht des Generalsekretärs

vom 13. Dezember 2001 (S/2001/1195) dargelegte Absicht der UNAMSIL, in jeder Wahlregion ein UNAMSIL-Wahlbüro einzurichten, von dem aus der Wahlprozeß beobachtet werden soll, und im Rahmen der verfügbaren Mittel den internationalen Wahlbeobachtern Hilfe zu gewähren;

6. nimmt mit Dank Kenntnis von der laufenden Unterstützung, die die Sektion Öffentlichkeitsarbeit der UNAMSIL der Nationalen Wahlkommission bei der Ausarbeitung und Durchführung einer Strategie für staatsbürgerliche Bildung und Öffentlichkeitsarbeit gewährt, und ermutigt die UNAMSIL, diese Anstrengungen fortzusetzen;
7. unterstreicht die Verantwortung der Regierung Sierra Leones und der Nationalen Wahlkommission für die Abhaltung freier und fairer Wahlen und ermutigt die internationale Gemeinschaft, zu diesem Zweck großzügige Unterstützung und Hilfe zu gewähren;
8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL). – Resolution 1400(2002) vom 28. März 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Sierra Leone,
- in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, politischen Unabhängigkeit und territorialen Integrität Sierra Leones,
- mit Genugtuung über die Tagung der Präsidenten der Mano-Fluß-Union, die am 27. Februar 2002 auf Einladung Seiner Majestät des Königs von Marokko in Rabat stattfand,
- erfreut über die weiteren Fortschritte im Friedensprozeß in Sierra Leone, namentlich die Aufhebung des Notstands, mit Lob über die positive Rolle, die die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) bei der Förderung des Friedensprozesses übernommen hat, und seine weitere Festigung fordernd,
- dem Frauen-Friedensnetzwerk der Mano-Fluß-Union und anderen Initiativen der Zivilgesellschaft nahelegend, auch weiterhin zum Frieden in der Region beizutragen,
- feststellend, daß die Situation in Sierra Leone auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die prekäre Situation in der Region des Mano-Flusses, über die beträchtliche Zunahme der Flüchtlinge und die humanitären Folgen für die Zivilbevölkerung, die Flüchtlinge und die Binnenvertriebenen in der Region,
- betonend, wie wichtig freie, faire, transparente und alle Seiten einschließende Wahlen sind, und die Fortschritte begrüßend, die die Regierung Sierra Leones und die Nationale Wahlkommission Sierra Leones bei der Vorbereitung der Wahlen, insbesondere bei der Registrierung der Wähler, erzielt haben,
- erneut betonend, welche Bedeutung der wirklichen Ausdehnung der staatlichen Autorität auf das ganze Land, der Wiedereingliederung

der ehemaligen Kombattanten, der freiwilligen und ungehinderten Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, der vollen Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit und wirksamen Maßnahmen in bezug auf Straflosigkeit und Rechenschaftspflicht zukommt, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes von Frauen und Kindern, und die anhaltende Unterstützung der Vereinten Nationen für die Verwirklichung dieser Ziele hervorhebend,

- mit Genugtuung über das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Sierra Leones über die Schaffung eines Sondergerichtshofs für Sierra Leone und die Empfehlungen der Planungsmission betreffend die Schaffung des Sondergerichtshofs für Sierra Leone (S/2002/246) sowie den Bericht des Generalsekretärs vom 14. März 2002 (S/2002/267), wonach die UNAMSIL dem Sondergerichtshof administrative und die entsprechende sonstige Unterstützung gewähren soll,
- hervorhebend, wie wichtig es ist, daß die UNAMSIL die Regierung Sierra Leones auch weiterhin bei der Festigung des Friedens und der Stabilität nach den Wahlen unterstützt,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. März 2002 (S/2002/267),
 1. beschließt, das Mandat der UNAMSIL um einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem 30. März 2002 zu verlängern;
 2. dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die Truppen und Unterstützungsanteile für die UNAMSIL zur Verfügung stellen, sowie denjenigen, die entsprechende Zusagen abgegeben haben;
 3. begrüßt das in Ziffer 10 des Berichts des Generalsekretärs vom 14. März 2002 (S/2002/267) ausgeführte militärische Einsatzkonzept für die UNAMSIL für das Jahr 2002 und ersucht den Generalsekretär, den Rat in regelmäßigen Abständen über die Fortschritte zu unterrichten, die die UNAMSIL bei der Verwirklichung der wichtigsten Aspekte des Konzepts und bei der Planung der folgenden Phasen erzielt;
 4. ermutigt die Regierung Sierra Leones und die Revolutionäre Einheitsfront (RUF), sich verstärkt um die vollinhaltliche Durchführung der Waffenruhevereinbarung zu bemühen, die am 10. November 2000 von der Regierung Sierra Leones und der RUF in Abuja unterzeichnet (S/2000/1091) und am 2. Mai 2001 auf der Tagung der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS), der Vereinten Nationen, der Regierung Sierra Leones und der RUF in Abuja bekräftigt wurde;
 5. legt der Regierung Sierra Leones und der RUF nahe, weiterhin Schritte zur Förderung des Dialogs und der nationalen Aussöhnung zu unternehmen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig die Wiedereingliederung der RUF in die sierra-leonische Gesellschaft und die Umwandlung der RUF in eine politische Partei ist, und verlangt, daß alle nicht dem Staat unterstehenden militärischen Strukturen unverzüglich und auf transparente Weise abgebaut werden;
 6. begrüßt den formellen Abschluß des Entwaffnungsprozesses, bekundet seine Besorgnis über die ernsthafte Finanzierungslücke in dem von mehreren Gebern finanzierten Treuhandfonds für das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm, und fordert die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, sich aktiv um die dringend benötigten zusätzlichen Mittel für die Wiedereingliederung zu bemühen;

7. betont, daß der Auf- und Ausbau der Verwaltungskapazitäten der Regierung Sierra Leones eine wesentliche Voraussetzung für dauerhaften Frieden und nachhaltige Entwicklung sowie für die Abhaltung freier und fairer Wahlen ist, und fordert daher die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, mit Unterstützung der UNAMSIL, nach Maßgabe ihres Mandats, die Wiederherstellung der Zivilgewalt und der öffentlichen Dienste im ganzen Land, insbesondere in den Diamantenabbaugebieten, zu beschleunigen, namentlich durch die Abordnung der wichtigsten Verwaltungsbediensteten und die Stationierung von Polizeikräften sowie durch die Heranziehung der sierra-leonischen Armee für Grenzschutzaufgaben, und fordert die Staaten, die internationalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen auf, bei den breitgefächerten Normalisierungsanstrengungen Hilfe zu leisten;
8. begrüßt die Einrichtung des Wahlanteils der UNAMSIL und die Einstellung von 30 zusätzlichen Zivilpolizeiberatern, um die Regierung Sierra Leones und die sierra-leonische Polizei bei der Vorbereitung der Wahlen zu unterstützen;
9. begrüßt die am 16. Januar 2002 erfolgte Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung Sierra Leones und den Vereinten Nationen über die Schaffung eines Sondergerichtshofs für Sierra Leone, wie in der Resolution 1315(2000) vom 14. August 2000 vorgesehen, fordert die Geber nachdrücklich auf, mit Vorrang die von ihnen zugesagten Mittel an den Treuhandfonds für den Sondergerichtshof auszusenden, sieht mit Interesse der zügigen Arbeitsaufnahme des Gerichtshofs entgegen und billigt es, daß die UNAMSIL dem Sondergerichtshof, unbeschadet ihrer Kapazität zur Wahrnehmung ihres festgelegten Mandats, auf der Grundlage der Kostenerstattung administrative und entsprechende sonstige Unterstützung gewährt;
10. begrüßt die Fortschritte, die die Regierung Sierra Leones zusammen mit dem Generalsekretär, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und anderen maßgeblichen internationalen Akteuren bei der Einrichtung der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung erzielt haben, und fordert die Geber nachdrücklich auf, mit Vorrang Finanzmittel dafür bereitzustellen;
11. begrüßt das am 27. Februar 2002 in Rabat abgehaltene Gipfeltreffen der Präsidenten der Mano-Fluß-Union, fordert die Präsidenten nachdrücklich auf, den Dialog fortzusetzen und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zur Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in der Region umzusetzen, und befürwortet die laufenden Bemühungen der ECOWAS um eine dauerhafte und endgültige Beilegung der Krise in der Region der Mano-Fluß-Union;
12. bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die Gewalt, insbesondere die sexuelle Gewalt, die Frauen und Kinder während des Konflikts in Sierra Leone erlitten, und hebt hervor, wie wichtig es ist, in diesen Fragen nach wirksamen Lösungsmöglichkeiten zu suchen;
13. bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die in den Ziffern 38 bis 40 des Berichts des Generalsekretärs vom 14. März 2002 (S/2002/267) genannten, von der UNAMSIL gefundenen Beweise für Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Recht, ermutigt die UNAMSIL, ihre Arbeit fortzusetzen, und ersucht in diesem Zusammenhang den General-

- sekretär, in seinem September-Bericht eine weitere Lagebeurteilung vorzulegen, insbesondere was die Lage der Frauen und Kinder angeht, die unter dem Konflikt zu leiden hatten;
14. bekundet seine ernsthafte Besorgnis über Behauptungen, denen zufolge einige Bedienstete der Vereinten Nationen an dem sexuellen Mißbrauch von Frauen und Kindern in Lagern für Flüchtlinge und Binnenvertriebene in der Region beteiligt gewesen sein könnten, unterstützt die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs für solche Mißbräuche, sieht mit Interesse dem Bericht des Generalsekretärs über das Ergebnis der Untersuchung dieser Behauptungen entgegen, und ersucht ihn, Empfehlungen dafür abzugeben, wie solche Straftaten in Zukunft verhindert werden können, und fordert gleichzeitig die betroffenen Staaten auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre eigenen Staatsangehörigen, die für solche Straftaten verantwortlich sind, vor Gericht zu bringen;
15. legt der UNAMSIL nahe, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Dislozierungsgebiete zurückkehrenden Flüchtlingen und Vertriebenen weiterhin Unterstützung zu gewähren, und fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Waffenruhevereinbarung von Abuja zu diesem Zweck zu kooperieren;
16. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, die Sicherheitssituation sowie die politische, humanitäre und Menschenrechtssituation in Sierra Leone auch künftig genau zu beobachten und dem Rat nach entsprechenden Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern Bericht zu erstatten und ihm dabei etwaige zusätzliche Empfehlungen vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär insbesondere, vor dem 30. Juni 2002 einen Zwischenbericht vorzulegen, der die Situation nach den Wahlen und die Aussichten für die Friedenskonsolidierung bewertet;
17. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Somalia

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 31. Oktober 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/30)

Auf der 4401. Sitzung des Sicherheitsrats am 31. Oktober 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Somalia« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 11. Oktober 2001 (S/2001/963) und Abhaltung einer öffentlichen Sitzung am 19. Oktober 2001 (S/PV.4392 und S/PV.4392 Wiederaufnahme 1) bekräftigt der Sicherheitsrat sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und eingedenk seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias. Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine Unterstützung für die Ergebnisse der Friedenskonferenz von Arta, die Einrichtung der Übergangsnationalversammlung und der Nationalen Übergangsregie-

rung. Er ermutigt die Nationale Übergangsregierung, den Prozeß der Einbeziehung aller Gruppen in dem Land, namentlich in den nordöstlichen und nordwestlichen Gebieten, im Geiste eines konstruktiven Dialogs fortzusetzen, mit dem Ziel, die Schaffung dauerhafter Regelungen für die Regierung des Landes im Wege des demokratischen Prozesses vorzubereiten.

Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß der Friedensprozeß von Arta nach wie vor die am ehesten tragfähige Grundlage für den Frieden und die nationale Aussöhnung in Somalia darstellt. Er fordert die Nationale Übergangsregierung, die politischen und traditionellen Führer und die Bürgerkriegsparteien in Somalia nachdrücklich auf, alles zu tun, um den Friedens- und Aussöhnungsprozeß durch die Führung eines Dialogs und die Einbeziehung aller Parteien im Geiste des gegenseitigen Entgegenkommens und der Toleranz ohne Vorbedingungen zu einem Abschluß zu bringen. Er fordert alle Parteien auf, Handlungen zu unterlassen, die den Friedensprozeß von Arta untergraben. Der Rat betont, daß, während die Suche nach einer nationalen Lösung anhält, auch der Herbeiführung lokaler politischer Regelungen ungebrochene Aufmerksamkeit gewidmet werden muß.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Unterstützung für die laufenden Anstrengungen der Nationalen Übergangsregierung, die Sicherheit im Gebiet von Mogadischu zu verstärken und die Nationale Kommission für die Aussöhnung und die Regelung von Eigentumsfragen, die wie in der Übergangsnationalcharta vorgesehen unabhängig sein soll, in ihre Funktion einzusetzen. Der Rat betont die Notwendigkeit, im Einklang mit Resolution 1373(2001) vom 28. September 2001 Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus zu ergreifen, und begrüßt die erklärte Absicht der Nationalen Übergangsregierung, in dieser Hinsicht tätig zu werden. Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, Somalia namentlich durch den gemäß Resolution 1373(2001) eingesetzten Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus bei der Durchführung der genannten Resolution Unterstützung zu gewähren.

Der Sicherheitsrat ruft die beteiligten Staaten am Horn von Afrika auf, einen konstruktiven Beitrag zu den Friedensbemühungen in Somalia zu leisten. Er betont, daß der Situation in Somalia und dem Ziel der langfristigen regionalen Stabilität am wirkungsvollsten dadurch entsprochen werden kann, daß die Nachbarstaaten eine positive Rolle übernehmen, so auch im Prozeß des Wiederaufbaus der nationalen Institutionen in Somalia.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß Dschibuti einen wichtigen Beitrag zum Friedensprozeß von Arta geleistet hat, und begrüßt es, daß es seine Rolle in dieser Hinsicht weiter wahrnimmt. Er ermutigt die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung (IGAD), die Organisation der Afrikanischen Einheit/Afrikanische Union und die Liga der Arabischen Staaten, ihre Anstrengungen zur Förderung des Friedens in Somalia zu verstärken.

Der Sicherheitsrat fordert alle Staaten und die anderen Akteure auf, das mit Resolution 733(1992) vom 23. Januar 1992 verhängte Waffenembargo genauestens zu befolgen. Der Rat weist nochmals nachdrücklich darauf hin, daß alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, sich der Einmischung in die inneren Angelegenheiten Somalias enthalten sollen. Eine derartige Einmischung könnte die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Einheit Somalias gefährden.

Der Sicherheitsrat betont nochmals, daß das Hoheitsgebiet Somalias nicht dazu benutzt werden

darf, die Stabilität in der Subregion zu untergraben.

Der Sicherheitsrat verurteilt entschieden den Angriff auf eine Polizeiwache in Mogadischu am 13. Oktober 2001, bei dem mehrere Polizeibeamte und Zivilisten getötet wurden. Er verurteilt erneut den Angriff auf die Einrichtungen von »Ärzte ohne Grenzen« in Mogadischu am 27. März 2001 und die anschließende Entführung von internationalem Personal und verlangt, daß die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden. Der Rat stellt fest, daß diese Angriffe zur selben Zeit verübt wurden, als eine mögliche Friedenskonsolidierungsmission für Somalia geprüft wurde.

Der Rat betont, daß Gewalt in keinerlei Form die Not des somalischen Volkes lindern oder dem Land Stabilität, Frieden oder Sicherheit bringen kann. Er fordert die sofortige Beendigung aller Gewalthandlungen in Somalia. Es darf nicht zugelassen werden, daß gezielte Gewalthandlungen den Wiederaufbau der Regierungsstrukturen Somalias und die Wiederherstellung der Herrschaft des Rechts im ganzen Land verhindern. In diesem Zusammenhang verurteilt der Rat die Führer jener bewaffneten Splittergruppen, die dem Friedensprozeß ferngeblieben sind und die nach wie vor ein Hindernis für den Frieden und die Stabilität in Somalia darstellen.

Der Sicherheitsrat bringt seine Besorgnis über die humanitäre Situation in Somalia zum Ausdruck, insbesondere in den südlichen Gebieten sowie in den Regionen von Bay, Bakool, Gedo und Hiran, auf Grund der erwarteten unsicheren Ernährungslage und des Ausbleibens der Regenfälle im Zeitraum Oktober-Dezember. Er weist auf den dringenden Bedarf an internationaler Hilfe hin, um unter anderem den Mangel an Nahrungsmitteln und Wasser auszugleichen und damit gleichzeitig auch eine durch Umweltbelastungen verursachte Migration und die Verbreitung von Krankheiten zu bekämpfen, die einen möglichen weiteren Destabilisierungseffekt haben könnten. Angesichts dessen, daß auch Probleme bei den Viehexporten wesentlich zur Verschlechterung der wirtschaftlichen und humanitären Lage beigetragen haben, fordert der Rat alle Staaten und alle Behörden in Somalia auf, bei den Anstrengungen zur Ermöglichung der Wiederaufnahme dieser Ausfuhren mitzuwirken.

Der Sicherheitsrat stellt mit Befriedigung fest, daß die Vereinten Nationen, die Rotkreuzbewegung und die nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin allen Gebieten Somalias humanitäre und Entwicklungshilfe gewähren. Der Rat fordert alle Parteien in Somalia auf, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und ihm in ganz Somalia uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und freien Zugang zu garantieren. Der Rat ruft die Mitgliedstaaten auf, umgehend großzügig auf den konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell der Vereinten Nationen für 2001 zu reagieren, in dessen Rahmen bisher nur 16 Prozent der für den festgestellten Bedarf benötigten Finanzmittel aufgebracht wurden.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, die folgenden Maßnahmen zur Unterstützung des Friedensprozesses in Somalia zu ergreifen:

- i) eine vom Amtssitz geleitete interinstitutionelle Mission zu entsenden, um auf der Grundlage der bei den Vereinten Nationen geltenden allgemeinen Maßstäbe eine umfassende Bewertung der Sicherheitssituation in Somalia, namentlich in Mogadischu, durchzuführen;
- ii) Vorschläge dazu auszuarbeiten, wie die Ver-

einten Nationen die Demobilisierung der Milizangehörigen und die Ausbildung von Polizeibeamten der nationalen Übergangsregierung weiter unterstützen können;

- iii) die Geber zu bitten, Beiträge an den Treuhandfonds für die Friedenskonsolidierung in Somalia zu leisten, der entsprechend dem Vorschlag in dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. Dezember 2000 (S/2000/1211) eingerichtet werden soll, um die vorgesehenen Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den Vorschlägen, die nach Ziffer ii) ausgearbeitet werden, zu erleichtern;
- iv) zu prüfen, inwieweit das Mandat des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia gegebenenfalls abgeändert werden kann;
- v) Konsultationen mit allen Beteiligten zu führen, um praktische und konstruktive Wege zur Erreichung der folgenden Ziele zu finden:
 - a) kohärente politische Ansätze für Somalia und die Konsolidierung der Unterstützung für Frieden und Aussöhnung im Land zu fördern;
 - b) den Informationsaustausch zu erleichtern und
 - c) Mittel und Wege zu finden, um die Aufmerksamkeit auf Somalias Bedürfnisse in bezug auf die nationale Aussöhnung und Entwicklung zu lenken.

Die Anstrengungen zur Erreichung der unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Ziele sollen ihren Schwerpunkt in der Region haben und in engem Zusammenwirken mit der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) und ihrem Partnerforum, der Organisation der Afrikanischen Einheit/Afrikanischen Union, der Liga der Arabischen Staaten und dem Sicherheitsrat erfolgen;

- vi) die Bemühungen um humanitäre und Entwicklungshilfe in Somalia durch dringliche Kontakte mit den Geberländern und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken und
- vii) zumindest alle vier Monate Berichte über die Situation in Somalia und die Anstrengungen zur Förderung des Friedensprozesses vorzulegen, einschließlich aktualisierter Berichte über den möglichen Umfang und die Eventualfallplanung für die Einrichtung einer Friedenskonsolidierungsmission für Somalia. Der nächste Bericht, der am 31. Januar 2002 vorzulegen ist, soll eine Aktualisierung der gemäß den Ziffern i) bis vi) durchgeführten Tätigkeiten enthalten. Der Sicherheitsrat bleibt mit der Angelegenheit befaßt.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 28. März 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/8)

Auf der 4502. Sitzung des Sicherheitsrats am 28. März 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Somalia« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verweist auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. Oktober 2001 (S/PRST/2001/30) und vom 11. Januar 2001 (S/PRST/2001/1) sowie auf alle anderen früheren Beschlüsse betreffend die Situation in Somalia. Nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 21. Februar 2002 (S/2002/189) und Abhaltung einer öffentlichen Sitzung am 11. März 2002 bekräftigt der Rat sein Eintreten für eine umfassende und

dauerhafte Regelung der Situation in Somalia sowie seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut seine Unterstützung für den Friedensprozeß von Arta, der nach wie vor die am ehesten tragfähige Grundlage für den Frieden und die nationale Aussöhnung in Somalia darstellt. Der Rat fordert die Nationale Übergangsregierung, die örtlichen Behörden und die politischen und traditionellen Führer in Somalia nachdrücklich auf, alles zu tun, um den Friedens- und Aussöhnungsprozeß durch Dialog und die Einbeziehung aller Parteien im Geiste des gegenseitigen Entgegenkommens und der Toleranz zum Abschluß zu bringen, mit dem Ziel, in Somalia eine alle Seiten einschließende Regierung einzusetzen, die auf der Teilung und Übertragung der Machtbefugnisse durch einen demokratischen Prozeß beruht.

Der Sicherheitsrat unterstützt nachdrücklich die von der neunten Gipfelkonferenz der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) und dem IGAD-Ausschuß der Außenminister am 14. Februar 2002 verabschiedeten Beschlüsse, im April 2002 in Nairobi eine Nationale Aussöhnungskonferenz für Somalia abzuhalten, an der die Nationale Übergangsregierung und alle anderen somalischen Parteien ohne Vorbedingungen teilnehmen werden. Der Rat unterstützt nachdrücklich die von der neunten Gipfelkonferenz der IGAD an Kenia, Äthiopien und Dschibuti, die Frontstaaten, gerichtete Aufforderung, ihre Bemühungen um eine nationale Aussöhnung in Somalia unter der Aufsicht des Vorsitzenden der IGAD zu koordinieren und die Aussöhnungskonferenz unter der Leitung des kenianischen Präsidenten Moi als Koordinator der Frontstaaten mit dem Ziel abzuhalten, den Friedensprozeß in Somalia weiterzuführen und dem Vorsitzenden der IGAD Bericht zu erstatten. Der Rat wird die weiteren Entwicklungen genau verfolgen und betont, daß die konstruktive und koordinierte Beteiligung aller Frontstaaten ausschlaggebend für die Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in Somalia ist. Der Rat fordert alle Staaten in der Region, auch diejenigen, die nicht Mitgliedstaaten der IGAD sind, auf, konstruktiv zu den Friedensbemühungen für Somalia beizutragen, auch indem sie ihren Einfluß geltend machen, um diejenigen somalischen Gruppen an den Verhandlungstisch zu bringen, die sich bisher noch nicht am Friedensprozeß beteiligt haben. Der Rat legt dem Generalsekretär nahe, die IGAD-Initiative in der bevorstehenden wichtigen Zeit durch seinen Sonderberater und das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia (UN-POS) aktiv zu unterstützen.

Unterstreichend, daß die Zukunft Somalias vor allem von der Entschlossenheit der somalischen Führer abhängt, dem Leiden ihres Volkes ein Ende zu machen, indem sie durch Verhandlungen zu einer friedlichen Beendigung des Konflikts gelangen, fordert der Sicherheitsrat alle Parteien mit allem Nachdruck auf, auf der Ebene der Entscheidungsträger an der für April 2002 anberaumten Aussöhnungskonferenz in Nairobi teilzunehmen. Der Rat bekundet seine Absicht, die Situation in Somalia unter Berücksichtigung der bei Abschluß der Aussöhnungskonferenz erzielten Ergebnisse zu prüfen, auch im Hinblick auf die konstruktive Beteiligung beziehungsweise die Nichtbeteiligung der jeweiligen Parteien.

Höchst besorgt über die jüngsten Kampfhandlungen in Mogadischu und in der Region von Gedo fordert der Sicherheitsrat die sofortige Beendigung

aller Gewalthandlungen in Somalia. Der Rat verurteilt die Führer jener bewaffneten Splittergruppen, die nach wie vor ein Hindernis für den Frieden und die Stabilität in Somalia darstellen. Der Rat betont, daß die Friedensbemühungen im Land nicht durch vorsätzliche Gewalthandlungen oder andere Akte unterlaufen werden dürfen, die darauf gerichtet sind, die Rückkehr des Landes zur Normalität und die Einrichtung beziehungsweise Wiederherstellung seiner Regierungsstrukturen zu verhindern.

Der Sicherheitsrat nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis von dem fortgesetzten Zustrom von Waffen und Munition aus anderen Ländern nach Somalia sowie von Berichten über die Ausbildung von Milizen und über Pläne für groß angelegte Offensiven in den südlichen und nordöstlichen Landesteilen. Der Rat ist außerdem besorgt über den unerlaubten Verkehr und Handel mit Kleinwaffen in der gesamten Subregion. Der Rat besteht darauf, daß sich kein Staat, insbesondere kein Staat der Region, in die inneren Angelegenheiten Somalias einmischen darf. Eine solche Einmischung trägt nur weiter zur Destabilisierung Somalias und zu einem Klima der Angst bei, beeinträchtigt die Menschenrechte des einzelnen und könnte die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Einheit des Landes gefährden. Der Rat besteht darauf, daß das Hoheitsgebiet Somalias nicht dazu benutzt werden darf, die Stabilität in der Subregion zu untergraben. Der Rat betont, daß der Situation in Somalia und dem Ziel der langfristigen regionalen Stabilität am wirkungsvollsten dadurch entsprochen werden kann, daß alle Staaten in der Region eine positive Rolle übernehmen, so auch im Prozeß des Wiederaufbaus der nationalen Institutionen in Somalia.

Der Sicherheitsrat fordert alle Staaten und anderen Akteure auf, das mit Resolution 733(1992) vom 23. Januar 1992 verhängte Waffenembargo genauestens zu befolgen und alle Informationen über etwaige Verletzungen an den Ausschuß nach Resolution 751(1992) vom 24. April 1992 weiterzuleiten. Der Rat verleiht seiner Entschlossenheit Ausdruck, bis zum 30. April 2002 konkrete Regelungen und/oder Mechanismen zu schaffen, die unabhängige Informationen über Verstöße gegen das Embargo generieren und seine Durchsetzung verbessern.

Der Sicherheitsrat betont die Notwendigkeit, weitere Anstrengungen gegen den internationalen Terrorismus im Einklang mit Resolution 1373(2001) vom 28. September 2001 zu unternehmen. Der Rat nimmt Kenntnis von der Entschlossenheit der Nationalen Übergangsregierung, den internationalen Terrorismus zu bekämpfen, und begrüßt den dazu vorgelegten Bericht (S/2001/1287). Der Rat nimmt ferner Kenntnis von der erklärten Absicht der örtlichen Behörden in verschiedenen Teilen des Landes, Maßnahmen im Einklang mit Resolution 1373 zu ergreifen. Darauf bestehend, daß es Personen und Körperschaften nicht gestattet werden darf, sich die Situation in Somalia zunutze zu machen, um aus diesem Land heraus terroristische Handlungen zu finanzieren, zu planen, zu ermöglichen, zu unterstützen und zu begehen, betont der Rat, daß die Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus in Somalia von der Herbeiführung des Friedens und der Errichtung von Regierungs- und Verwaltungsstrukturen nicht zu trennen sind. In diesem Geiste fordert der Rat die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, Somalia für die weitere und umfassende Durchführung der Resolution 1373 Hilfe zu gewähren.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß sich die Haus-

haltseinkommen in Somalia auf Grund der rückläufigen Einzahlungen und des Einfrierens der Konten von Einzelpersonen im Anschluß an die Schließung der Büros der Al-Barakaat-Gruppe verringert haben. Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit, dringend Mechanismen zur Erleichterung legitimer Geldüberweisungen nach und aus Somalia zu entwickeln und gleichzeitig den weiteren Zustrom von Finanzmitteln an Terroristen und terroristische Gruppen zu verhindern, unter uneingeschränkter Berücksichtigung der unterschiedlichen hiermit verbundenen Belange. Der Rat sieht sich durch die Initiative des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen ermutigt, einen Rahmen zur Überwachung und Regulierung von Unternehmen für Geldüberweisungen zu schaffen, um ihre lokale und internationale Geschäftstätigkeit zu erleichtern.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Besorgnis über die humanitäre Situation in Somalia, insbesondere in den Regionen von Gedo und Bari. Der Rat lenkt die Aufmerksamkeit darauf, daß dringender Bedarf an internationaler Hilfe besteht, um unter anderem dem Mangel an Nahrungsmitteln und Wasser Migration mit potentiell weiter destabilisierender Wirkung und den Ausbruch von Krankheiten zu verhindern. Er unterstreicht ferner, daß längerfristige Interventionen notwendig sind, um die wirtschaftliche Erholung anzuregen, die Vermögensgrundlage der Haushalte wieder aufzubauen und eine beständige Produktivität zu fördern. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, dringend und großzügig auf den konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell der Vereinten Nationen für 2002 zu reagieren.

Feststellend, daß die Probleme bei den Viehexporten die humanitäre und wirtschaftliche Lage in Somalia schwer beeinträchtigt haben, begrüßt der Sicherheitsrat die Aufhebung des Ausfuhrverbots durch einige Staaten und fordert die Staaten, die das Verbot noch aufrechterhalten, auf, aktive Maßnahmen zur Wiederaufnahme der Viehimporte aus Somalia zu ergreifen. Der Rat würdigt die Anstrengungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation, auf die Aufhebung des von einigen Staaten verhängten Verbots hinzuwirken.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von der jüngsten Bewertung der Sicherheitslage durch die Interinstitutionelle Mission nach Somalia. Der Rat stellt ferner fest, daß sich das Sicherheitsregime an der Praxis der Vereinten Nationen ausrichten wird, nach Maßgabe einer ständigen Bewertung der Sicherheitsbedingungen schrittweise mit denjenigen somalischen Gemeinschaften zusammenzuwirken, die sich im Übergang zum Frieden befinden. Der Rat ersucht den Generalsekretär, die Sicherheitslage fortlaufend zu prüfen, namentlich durch regelmäßige vom Amtssitz geleitete interinstitutionelle Bewertungsmissionen.

Der Sicherheitsrat stellt mit Befriedigung fest, daß die Vereinten Nationen, die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und die nichtstaatlichen Organisationen trotz der schwierigen Sicherheitsbedingungen allen Gebieten Somalias auch weiterhin humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe leisten. Der Rat verurteilt die Angriffe auf humanitäres Personal und fordert alle Parteien in Somalia auf, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und ihm in ganz Somalia uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und freien Zugang zu garantieren.

Der Sicherheitsrat schätzt den Wunsch der Nationalen Übergangsregierung und verschiedener örtlicher Behörden in Somalia, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um ein förderliches Umfeld für die humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe zu schaffen, und würdigt die von den Organisationen der Vereinten Nationen im Land gegenwärtig durchgeführten Aktivitäten zur Friedenskonsolidierung. Der Rat stellt fest, daß in einigen Gebieten bereits sicherer Zugang für das Personal und die Ausrüstung der Vereinten Nationen, der Rotkreuz- und der Rothalbmondbewegung und der nichtstaatlichen Organisationen besteht. Er stellt ferner fest, daß nach dem Bericht des Generalsekretärs in einigen Gebieten im Norden, in der Mitte und im Süden Somalias eine Tendenz zu verbesserten Sicherheitsbedingungen besteht.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von der Empfehlung des Generalsekretärs, wonach die internationale Gemeinschaft ihre Hilfsprogramme für Somalia, wo immer die Sicherheitslage dies erlaubt, in kreativer und innovativer Weise ausbauen muß, unter anderem auch durch größere Anstrengungen, um sicherzustellen, daß die durch gezielte Hilfe abgeworfene Friedensdividende in vollem Umfang ausgenutzt wird. Der Rat erklärt erneut, daß eine umfassende Friedenskonsolidierungsmission für die Konfliktfolgezeit entsandt werden sollte, sobald die Sicherheitsbedingungen dies zulassen.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, seinen Beauftragten, in enger Zusammenarbeit mit dem residierenden Koordinator der Vereinten Nationen für Somalia, unter den gegenwärtigen Bedingungen dringend und so umfassend wie möglich zu nutzen, um die laufenden Aktivitäten zur Friedenskonsolidierung zu koordinieren und auf kohärente Weise und im Einklang mit den Sicherheitsvorkehrungen für ihre schrittweise Ausweitung Sorge zu tragen, so auch durch die Stärkung des Personals. Bei den vor Ort getroffenen Maßnahmen zur Vorbereitung einer umfassenden Friedenskonsolidierungsmission sollten die nachstehenden Elemente berücksichtigt und gleichzeitig auch andere Vorschläge für Friedenskonsolidierungsmaßnahmen in der Konfliktfolgezeit geprüft werden:

- a) gemeinschaftsgestützte Friedenskonsolidierung;
- b) die Entwaffnung, Demobilisierung, Rehabilitation und Wiedereingliederung von Milizen, insbesondere von Kindersoldaten;
- c) die Bewertung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen;
- d) die Ausbildung von Polizeikräften mit dem Ziel, in ganz Somalia einheitliche Regeln für die Rechtsdurchsetzung aufzustellen;
- e) Projekte mit rascher Wirkung zur Verbesserung der Sicherheit;
- f) die verstärkte Beteiligung von Frauen an der Friedenskonsolidierung auf allen Ebenen;
- g) ein verstärkter Dialog über humanitäre und Entwicklungsfragen, einschließlich der Regelung von Landansprüchen auf lokaler Ebene;
- h) Aidsaufklärung und -prävention.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, ohne weitere Verzögerung einen Treuhandfonds für die Friedenskonsolidierung in Somalia zu schaffen, der die vor Ort durchgeführten Vorbereitungsmaßnahmen für eine umfassende Friedenskonsolidierungsmission unterstützen und den interinstitutionellen Beitragsappell der Vereinten Nationen ergänzen soll, wie in seinem Bericht vom 19. Dezember 2000 (S/2000/1211) und in den Erklärungen seines Präsidenten vom 11. Januar 2001 (S/PRST/2001/1) und vom 31. Oktober 2001 (S/

PRST/2001/30) vorgesehen, und bittet die Geber, sich kundzutun und frühzeitig Beiträge zu entrichten.

Unter Hervorhebung seiner nachdrücklichen Entschlossenheit, das System der Vereinten Nationen bei seinem schrittweisen Herangehen an die Friedenskonsolidierung in Somalia im Sinne dieser Erklärung auf praktische Weise zu unterstützen, billigt der Sicherheitsrat eine auf entsprechender Ebene angesiedelte Arbeitsmission in die Region, die sich aus interessierten Mitgliedern des Rates und Bediensteten des Sekretariats zusammensetzt. Diesbezüglich würde er die Hilfestellung und Beiträge des UNPOS und des Landteams der Vereinten Nationen für Somalia begrüßen. Der Rat bringt seine Entschlossenheit zum Ausdruck, sich auf der Grundlage des von der Mission vorzulegenden Berichts sowie des nächsten Berichts des Generalsekretärs damit zu befassen, wie er die Friedensbemühungen in Somalia auf praktische, konkrete Weise umfassend weiter unterstützen kann.

Der Sicherheitsrat billigt die Einrichtung einer Somalia-Kontaktgruppe, die in Nairobi und New York tätig sein wird. Der Rat bittet den in Nairobi ansässigen Teil der Kontaktgruppe, unter anderem den Abschluß des Friedensprozesses von Arta zu fördern, namentlich durch die oben genannte IGAD-Initiative, die Durchführung des oben dargestellten Pilotprogramms für die Friedenskonsolidierung zu unterstützen und praktische Möglichkeiten zu entwickeln, um den Informationsaustausch durch die Einbeziehung verschiedener Akteure in der Region, einschließlich der Gemeinschaft der nichtstaatlichen Organisationen, zu erleichtern. Der Rat unterstreicht ferner, daß der Hauptzweck des in New York ansässigen Teils der Kontaktgruppe darin bestehen sollte, die Somalia betreffende Arbeit des Sekretariats zu unterstützen, um sicherzustellen, daß die Vereinten Nationen der Lage im Land gebührend Rechnung tragen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Ernennung von Winston A. Tubman zum neuen Beauftragten des Generalsekretärs und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia und seinen Amtsantritt in Nairobi im April 2002. Der Rat dankt dem scheidenden Beauftragten, David Stephen, für seine über vier Jahre hinweg unermüdlich unternommenen Bemühungen um die nationale Aussöhnung in Somalia.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, in seinem am 30. Juni 2002 vorzulegenden Bericht voll auf die in dieser Erklärung enthaltenen Forderungen einzugehen.

Der Sicherheitsrat bleibt mit der Angelegenheit befaßt.«

UN-Mitgliedschaft

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme Osttimors in die Vereinten Nationen. – Resolution 1414(2002) vom 23. Mai 2002

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags der Demokratischen Republik Osttimor auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/2002/558),
- > empfiehlt der Generalversammlung, die Demokratische Republik Osttimor als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 23. Mai 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/15)

Auf der 4542. Sitzung des Sicherheitsrats am 23. Mai 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat beschlossen, der Generalversammlung die Aufnahme der Demokratischen Republik Osttimor als Mitglied in die Vereinten Nationen zu empfehlen. Im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats möchte ich die Demokratische Republik Osttimor zu diesem historischen Anlaß beglückwünschen.

Der Rat nimmt mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß sich die Demokratische Republik Osttimor feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und alle darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Wir freuen uns auf den Tag, an dem die Demokratische Republik Osttimor demnächst ihren Platz als Mitglied der Vereinten Nationen unter uns einnehmen wird, und sehen einer engen Zusammenarbeit mit ihren Vertretern gern entgegen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme der Schweiz in die Vereinten Nationen. – Resolution 1426(2002) vom 24. Juli 2002

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/2002/801),
- > empfiehlt der Generalversammlung, die Schweizerische Eidgenossenschaft als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 24. Juli 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/23)

Auf der 4585. Sitzung des Sicherheitsrats am 24. Juli 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat beschlossen, der Generalversammlung die Aufnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft als Mitglied in die Vereinten Nationen zu empfehlen. Im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats möchte ich die Schweizerische Eidgenossenschaft zu diesem historischen Anlaß beglückwünschen.

Der Rat nimmt mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß sich die Schweizerische Eidgenossenschaft feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und alle darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Wir freuen uns auf den Tag, an dem die Schweizerische Eidgenossenschaft demnächst ihren Platz als Mitglied der Vereinten Nationen unter uns einnehmen wird, und sehen einer engen Zusammenarbeit mit ihren Vertretern gern entgegen.«

Westsahara

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1380(2001) vom 27. November 2001

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 1359(2001) vom 29. Juni 2001 und seiner früheren Resolutionen zur Westsaharfrage,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 12. November 2001 (S/2001/1067),
- 1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) bis zum 28. Februar 2002 zu verlängern;
- 2. ersucht den Generalsekretär, den Rat in einem bis zum 15. Januar 2002 vorzulegenden Zwischenbericht über alle bedeutsamen Entwicklungen unterrichtet zu halten und ihm bis zum 18. Februar 2002 eine Bewertung der Situation vorzulegen;
- 3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1394(2002) vom 27. Februar 2002

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über die Westsaharfrage sowie seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und beiderseitig annehmbaren Lösung der Westsaharfrage behilflich zu sein,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. Februar 2002 (S/2002/178),
- 1. beschließt, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 19. Februar 2002 empfohlen, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) bis zum 30. April 2002 zu verlängern und die in seinem Bericht beschriebenen Optionen aktiv zu prüfen und diese Frage in seinem Arbeitsprogramm zu behandeln;
- 2. ersucht den Generalsekretär, ihm vor Ablauf dieses Mandats einen Lagebericht vorzulegen;
- 3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zentralafrikanische Republik

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 26. September 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/25)

Auf der 4382. Sitzung des Sicherheitsrats am 26. September 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 19. September 2001 (S/2001/886) geprüft, der gemäß der Erklärung seines Präsidenten vom 17. Juli 2001 (S/PRST/2001/18) vorgelegt wurde, insbesondere seine Empfehlungen dazu, wie die Vereinten Nationen weiter zum Wiederaufbau der Zentralafrikanischen Republik beitragen können.

Der Sicherheitsrat dankt dem Beauftragten des Generalsekretärs, General Lamine Cissé, und dem Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik (BONUCA) für ihre kontinuierliche Arbeit.

Der Sicherheitsrat gibt seiner anhaltenden tiefen Besorgnis über die prekäre Situation in der Zentralafrikanischen Republik Ausdruck. Er fordert alle Parteien erneut zum politischen Dialog, zur nationalen Aussöhnung und zur Achtung der Menschenrechte im Geiste des Nationalen Aussöhnungspakts von 1998 auf. In dieser Hinsicht hat er von den Aufrufen der zentralafrikanischen Behörden zur nationalen Einheit Kenntnis genommen.

Der Sicherheitsrat fordert die zentralafrikanischen Behörden auf, bei Ermittlungen und Gerichtsverfahren gegen die an dem versuchten Staatsstreich vom Mai 2001 beteiligten Personen die international anerkannten Normen für ordnungsgemäße Verfahren einzuhalten. Diese Verfahren sollen transparent sein und dürfen nicht zu einer Verschlechterung der Beziehungen zwischen den verschiedenen ethnischen Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik führen. Die Flüchtlinge, die das Land nach dem gescheiterten Staatsstreich verlassen haben, sollen in Sicherheit und ohne Furcht vor Verfolgung auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit zurückkehren können.

Der Sicherheitsrat ermutigt die internationale Gemeinschaft, rasch einen beträchtlichen Beitrag zum Wiederaufbau der Zentralafrikanischen Republik zu leisten, und betont, daß die Wirksamkeit eines derartigen Beitrags in hohem Maße von den Anstrengungen abhängen wird, die die Regierung der Zentralafrikanischen Republik selbst zu diesem Zweck unternimmt. Der Rat betont, daß es gilt, sich dringend mit den entscheidenden Fragen der Auslandsverschuldung und der Zahlung der ausstehenden Bezüge der Staatsdiener auseinanderzusetzen.

Der Sicherheitsrat ermutigt das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere die Weltbank, den Internationalen Währungsfonds und die Afrikanische Entwicklungsbank, im Benehmen mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und dem Beauftragten des Generalsekretärs zu prüfen, wie die Kapazitäten der Regierung der Zentralafrikanischen Republik auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Finanzverwaltung gestärkt werden können, so auch durch die Abstellung hochrangiger Sachverständiger. Der Rat bittet den Generalsekretär, ihn bei der Vorlage seines nächsten Berichts über die Zentralafrikanische Republik über die in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten. Darüber hinaus fordert der Rat die Bretton-Woods-Institutionen nachdrücklich auf, gegenüber der Zentralafrikanischen Republik besondere Sorge walten zu lassen.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Interesse Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik in Abstimmung mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik zu verlängern und es gemäß Ziffer 29 seines Berichts vom 19. September 2001 (S/2001/886) zu stärken.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß die Umstrukturierung der zentralafrikanischen Streitkräfte weitergeführt werden muß, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Funktion wirksam, loyal und unparteiisch im Dienste des zentralafrikanischen Volkes ausführen zu können. Er weist außerdem darauf hin, wie wichtig es ist, ein wirksames Programm zur Einsammlung von Waffen durchzuführen. In dieser Hinsicht unterstützt er die Empfehlungen in den Ziffern 17 und 18 des Berichts des Generalsekretärs.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, ihn auch weiterhin regelmäßig über die Tätigkeiten des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik und über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik unterrichtet zu halten, insbesondere was die Bereiche des politischen Dialogs, der nationalen Aussöhnung und der Achtung der Menschenrechte betrifft.«

Zypern

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP). – Resolution 1384(2001) vom 14. Dezember 2001

Der Sicherheitsrat,

- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 30. November 2001 (S/2001/1122*) über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern und insbesondere über die an die Parteien gerichtete Aufforderung, die humanitäre Frage der Vermißten mit der gebührenden Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit zu bewerten und zu regeln,
- feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) über den 15. Dezember 2001 hinaus in Zypern zu belassen,
- erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
 1. bekräftigt alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251(1999) vom 29. Juni 1999 und die darauffolgenden Resolutionen;
 2. beschließt, das Mandat der UNFICYP um einen weiteren, am 15. Juni 2002 endenden Zeitraum zu verlängern;
 3. ersucht den Generalsekretär, bis zum 1. Juni 2002 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
 4. fordert die türkisch-zyprische Seite und die tür-

Korrigendum: Internationaler Friedenstag

VN 3/2002 S. 136

Wie in VN 5/2001 S.181 verzeichnet, »wurde der (bisher mit dem jeweiligen Beginn der Jahrestagung der Generalversammlung verbundene) *Internationale Friedenstag* neu festgesetzt: auf den 21. September eines jeden Jahres (A/Res/55/282). Er ist der Gewaltlosigkeit gewidmet; an ihm soll in allen Konflikten weltweit Waffenstillstand herrschen.« Die neue Festlegung gilt ab der 57. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung.

(In der Tabelle »Wiederkehrende Gedenkanklässe sowie laufende und künftige Jahre und Jahrzehnte der Vereinten Nationen« war noch der »Dienstag nach dem zweiten Montag im September« als Datum des Internationalen Friedenstages angegeben worden.)

kischen Streitkräfte nachdrücklich auf, die der Tätigkeit der UNFICYP am 30. Juni 2000 auferlegten Beschränkungen aufzuheben und den militärischen Status quo ante in Strovolia wiederherzustellen;

5. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP). – Resolution 1416(2002) vom 13. Juni 2002

Der Sicherheitsrat,

- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 30. Mai 2002 (S/2002/590) über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern und insbesondere über die an die Parteien gerichtete Aufforderung, die humanitäre Frage der Vermißten mit der gebührenden Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit zu bewerten und zu regeln,
- feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) über den 15. Juni 2002 hinaus in Zypern zu belassen,
- erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
 1. bekräftigt alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251(1999) vom 29. Juni 1999 und die darauf folgenden Resolutionen;
 2. beschließt, das Mandat der UNFICYP um einen weiteren, am 15. Dezember 2002 endenden Zeitraum zu verlängern;
 3. ersucht den Generalsekretär, bis zum 1. Dezember 2002 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
 4. fordert die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Streitkräfte nachdrücklich auf, die der Tätigkeit der UNFICYP am 30. Juni 2000 auferlegten Beschränkungen aufzuheben und den militärischen Status quo ante in Strovolia wiederherzustellen;
 5. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York



A Selection of International Legal Compilations

► THE INTERNATIONAL CRIMINAL COURT

All the official documentation on the **United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court** in a three-volume set.

Vol. I: Final Documents: Rome Statute of the International Criminal Court and Final Act of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court (with an annex containing the resolutions adopted by the Conference);

Vol. II: Summary records of the plenary meetings and of the meetings of the Committee of the Whole;

Vol. III: Reports of committees and other documents: proposals, reports and other documents.

2002, Softcover, 908 pp., ISBN 92-1-100883-2, Set Price: 69,20 €

► THE INTERNATIONAL CRIMINAL TRIBUNAL FOR RWANDA

Basic Documents and Case Laws, 1995-2000 CD-ROM

The Tribunal's basic documents and case-laws from 1995 to 2000. Over 2,000 documents, in English and French. An excellent reference and research tool, thanks to an index to all decisions rendered.

2001, CD-ROM, ISBN 92-1-058000-1, 172,50 €

► THE INTERNATIONAL CRIMINAL TRIBUNAL FOR THE FORMER YUGOSLAVIA

Basic Documents, 2001

This collection contains all the texts regulating the functioning of the Tribunal. It will capture the attention of observers of the Tribunal's proceedings and all those interested in the possibility of administering international criminal justice.

2001, Softcover, 488 pp., ISBN 92-1-056705-6, 64,00 €

► THE INTERNATIONAL COURT OF JUSTICE

Yearbook 2000/2001

The annual record of the work of the Court from 1 August - 31 July each year. It discusses cases before the Court pertaining to subjects such as territorial rights, law of the sea and treaty interpretation. A wide range of topics have been covered in the years and each issue contains a chapter describing the publications issued by the Court during that year.

2002, Softcover, 378 pp., ISBN 92-1-170078-7, 44,80 €

Internationaler Strafgerichtshof

Christian Rosbaud/Otto Triffterer (Eds.)

Rome Statute of the International Criminal Court

Including the Final Act

Statut de Rome de la Cour Pénale International •

Estatuto de Roma de la Corte Penal Internacional •

Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs

2000, 456 S., brosch.,

17,- €, 30,10 sFr,

ISBN 3-7890-6433-5

Martin Hummrich

Der völkerrechtliche Straftatbestand der Aggression

Historische Entwicklung, Geltung und

Definition im Hinblick auf das Statut des

Internationalen Strafgerichtshofes

2001, 259 S., brosch.,

40,- €, 69,- sFr,

ISBN 3-7890-7669-4

(*Völkerrecht und Außenpolitik*, Bd. 59)

Heiko Ahlbrecht

Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert

Unter besonderer Berücksichtigung der

völkerrechtlichen Straftatbestände und der Bemühungen

um einen Ständigen Internationalen Strafgerichtshof

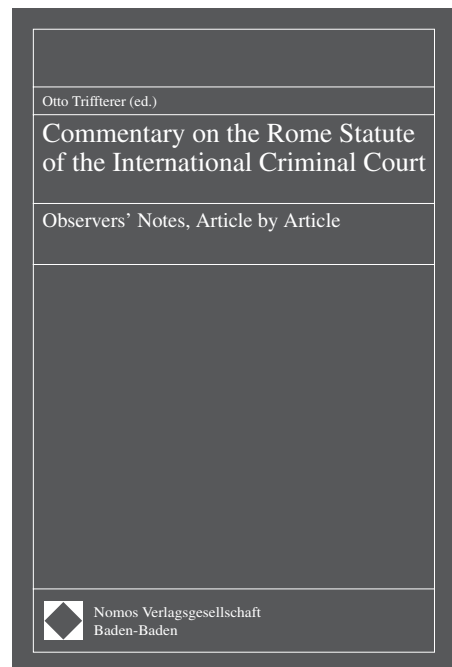
1999, XXVI, 502 S., geb.,

85,- €, 143,- sFr,

ISBN 3-7890-6047-X

(*Juristische Zeitgeschichte. Abteilung 1:*

Allgemeine Reihe, Bd. 2)



Otto Triffterer (ed.)

Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court

Observers' Notes, Article by Article

1999, XXVIII, 1.295 S., geb.,

197,- €, 333,- sFr,

ISBN 3-7890-6173-5

Der Vertrag von Rom vom 17. Juli 1998, der

den Internationalen Strafgerichtshof begründet,

ist die herausragendste Leistung der

Vereinten Nationen seit ihrer Gründung 1945.

Delegationsmitglieder und Berater der Rom-

Konferenz bzw. des Preparatory Committee

kommentieren hier das Statut Artikel für

Artikel.

